



Bericht

der Landesregierung

zur Evaluierung des Gesetzes zur Umsetzung des Verfassungsauftrages zur Stärkung nationaler Minderheiten und Volksgruppen (GVOBI Nr. 12 vom 28.07.2016, S. 534)

In dem Gesetz zur Umsetzung des Verfassungsauftrags zur Stärkung nationaler Minderheiten und Volksgruppen (GVOBl Nr. 12 vom 28.07.2016, S. 534) ist in Artikel 4 Absatz 2 der Auftrag für eine Evaluierung festgeschrieben. Dort heißt es:

„Spätestens vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hat die Landesregierung dem Landtag eine Evaluierung der Wirkungen insbesondere hinsichtlich Effizienz und Zielerreichung vorzulegen.“

Ursprünglich war die Evaluierung deshalb für 2020 geplant. Angesichts der durch die COVID 19-Pandemie bedingten besonderen Umstände musste dieses Projekt jedoch auf das laufende Jahr verschoben werden. Die Staatskanzlei hat den Landtag mit Schreiben vom 25.08.2020 über die Verschiebung und den inhaltlichen und methodischen Rahmen der Evaluierung informiert (Umdruck 19/4586).

Im November 2020 wurde der Auftrag für die Evaluation an Prof. Dr. John Siegel erteilt. Zu evaluieren waren laut Gesetz zur Umsetzung des Verfassungsauftrags zur Stärkung nationaler Minderheiten und Volksgruppen folgende Punkte:

- die Ergänzung des Landesverwaltungsgesetzes um den Paragraphen 82 b,
- die Änderung des Gesetzes zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum und
- die Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Art. 3)

Der Evaluierungsprozess, an dem zahlreiche Behörden und öffentliche Einrichtungen auf allen Ebenen der Verwaltung in Schleswig-Holstein mit Interviews und im Rahmen einer Online-Befragung beteiligt wurden, ist mittlerweile abgeschlossen. Der Projektbericht der Gutachter Prof. Dr. John Siegel, Prof. Dr. Markus Seyfried und Wissenschaftlerinnen des European Centre for Minority Issues (ECMI) ist diesem Bericht als Anhang beigelegt.

Die Landesregierung wird die Empfehlungen und Schlussfolgerungen aus der Evaluierung nutzen, um die gesetzlichen Vorgaben zu den Regional- und Minderheitensprachen noch effektiver als bisher umzusetzen und das Wissen über die Möglichkeit des Gebrauchs der durch die Charta geschützten Sprachen bei den Sprechern und Sprecherinnen zu vergrößern. Zentrale Empfehlungen aus dem Projektbericht zur Evaluierung aufgreifend wird die Landesregierung folgende Maßnahmen umsetzen:

Stärkung der Sprachkompetenzen in Regional- und Minderheitensprachen in Landesbehörden und öffentlichen Einrichtungen

Es ist das Ziel der Landesregierung, die gesetzlichen Vorgaben zu den Regional- und Minderheitensprachen im Kontakt mit Behörden effektiver als bisher umzusetzen. Eine zentrale Voraussetzung dafür ist, dass eine ausreichende Zahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über Kenntnisse der dänischen, friesischen und niederdeutschen Sprache verfügen und dass Daten zu entsprechenden Kenntnissen den Personalverantwortlichen zugänglich sind. Vor diesem Hintergrund sollen entsprechende Daten stärker als bisher in die Personalentwicklung und das Personalmanagement einbezogen werden.

Hinweis: Gesetzliche Regelungen zur Verwendung der Sprache der Minderheit der deutschen Sinti und Roma in Schleswig-Holstein in und vor Behörden bestehen nicht. Daher wird das Romanes im Folgenden nicht einbezogen.

Die Sprachkompetenzen in den Regional- und Minderheitensprachen sollen bei den Landesbeschäftigten künftig auf freiwilliger Basis erfasst werden. Hierbei unterstützt das Personalverwaltungssystem KoPers, indem entsprechende Sprachkompetenzen, gleich ob im dienstlichen oder privaten Umfeld erworben, mit Einverständnis der Beschäftigten erfasst werden und bei Bedarf ausgewertet werden können. Die aktuellen Ergebnisse aus der Befragung in allen Behörden des Landes und in den Dienststellen der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts für den „Bericht zur Sprachkompetenz in den Regional- und Minderheitensprachen im Landesdienst“ können dafür die Basis bilden.

Sprachkenntnisse in allen Regional- und Minderheitensprachen sollen bei einschlägigen Stellenausschreibungen regelmäßig als wünschenswert angegeben werden. Für den friesischen Sprachraum (Kreis Nordfriesland und die Insel Helgoland) soll in Stellenausschreibungen von Landesbehörden regelmäßig explizit auf Friesisch-Sprachkenntnisse als „wünschenswert“ hingewiesen werden. Das Prinzip der Bestenauslese bei der Stellenbesetzung bleibt davon unberührt.

Zur Stärkung der Sprachkenntnisse gehört es auch, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aktiv zu ermutigen, Seminare und Fortbildungen im Bereich der Regional- und Minderheitensprachen zu besuchen. Es ist Ausdruck der Wertschätzung für die durch die Europäische Sprachencharta geschützten Sprachen, wenn sie im Fortbildungsangebot gleichwertig neben anderen Angeboten stehen.

Die bestehenden Fortbildungsangebote für Regional- und Minderheitensprachen werden erweitert. Neben klassischen Sprachkursen werden Bausteine zur Kultur, Tradition und Geschichte der Minderheiten und Sprachgruppen in Schleswig-Holstein sichtbar in den Ansatz der interkulturellen Öffnung und des Diversity Managements in der Verwaltungsfortbildung integriert. Dabei werden Kooperationen mit externen Trägern gesucht, wie dem Nordfriesischen Institut in Bredstedt, der Europa-Universität Flensburg, dem European Centre for Minority Issues und anderen.

Im Rahmen der Nachwuchskräftegewinnung beauftragt die Staatskanzlei einen Recruiting-Film, der Nachwuchskräfte zeigen soll, die sich in verschiedenen Minderheiten-, Regional- bzw. Fremdsprachen äußern. Über dieses Format wird die Sichtbarkeit von Regional- und Minderheitensprachen erhöht und gleichzeitig ein Signal für die Wertschätzung solcher Sprachkenntnisse in den Behörden des Landes gesetzt.

Stärkung der Kenntnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu landesgesetzlichen Regelungen, die die Regional- und Minderheitensprachen berühren

In den zentralen Ausbildungseinrichtungen des Landes werden Ausbildungsinhalte aufgenommen und gestärkt, die den Nachwuchskräften aus den verschiedenen Bereichen der Allgemeinen Verwaltung, der Steuerverwaltung und der Polizei schon in ihrer Ausbildung Kenntnisse zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der Minderheiten- und Sprachenpolitik vermitteln.

Die Staatskanzlei entwickelt Musterformate mit Informationen zu den Ansprüchen der Sprachgruppen und den praktischen Wirkungen der verschiedenen gesetzlichen und

untergesetzlichen Regelungen, z. B. in digitalen Formaten im Rahmen von Projektarbeiten der Studierenden des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung oder anderen Einrichtungen mit entsprechender Expertise. Dieses Material wird den Landesbehörden über zentrale Ausbildungseinrichtungen des Landes zur Verfügung gestellt. Kommunalen und weiteren Behörden können die digitalen Formate ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.

Information der Sprachgruppen zu ihren Rechten vor Behörden und Gerichten und Förderung von Sprachkompetenzen in nachwachsenden Generationen

Mit digitalen Flyern sollen Vereine und Einrichtungen, Ehrenamtliche und Angehörige der Sprachgruppen über die Rechte aus den gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen des Landes, insbesondere nach § 82 b LVwG und § 2 FriesichG, informiert werden. Als Grundlagen können die Informationsmaterialien für die Ausbildungseinrichtungen dienen. In die Übersetzung in die jeweiligen Sprachen und die Verbreitung der Information werden die Organisationen der Sprachgruppen eingebunden.

Um die Basis der Sprachgruppen auch in den Generationen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu stärken, werden die Initiativen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren und des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur fortgesetzt. Dies gilt einmal für die sehr gut angenommene Sprachförderung der Regional- und Minderheitensprachen in Kindertageseinrichtungen, für die eine Verbesserung der Datenlage durch maßvoll nachjustierte Berichtspflichten der Träger der Kindertageseinrichtungen angestrebt wird. Gleichermäßen gilt dies für die weitere Stärkung des Angebots von Unterricht in den geschützten Chartasprachen in der Schule sowie für die Intensivierung der Anstrengungen zur notwendigen Lehrkräftegewinnung als Basis für Sprachenkompetenz in den Gruppen selbst ebenso wie in den Behörden und Einrichtungen des Landes. Das im Schuljahr 2021/22 gestartete Modellschulprojekt Dänisch an öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein und die Anpassungen in der Kapazitätsverordnung für Lehrkräfte sind dafür wichtige Bausteine.

Steigerung der Bekanntheit von Regelungen zur Stärkung von Regional- und Minderheitensprachen in der Mehrheitsbevölkerung

Behörden in den jeweiligen im Landesverwaltungsgesetz (LVwG) definierten Sprachräumen der Regional- und Minderheitensprachen sind aufgerufen, vorhandene Kenntnisse ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Regional- und Minderheitensprachen deutlicher bekannt zu machen. Dies kann durch Hinweise auf der jeweiligen Homepage ebenso geschehen wie durch einen Hinweis an Bürotüren oder an Namensschildern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das aktive Kommunizieren vorhandener Sprachkenntnisse in den Behörden unterstützt Bürgerinnen und Bürger maßgeblich dabei, ihre Rechte nach § 82b Abs. 1 LVwG und § 1 Abs. 2 FriesischG wahrzunehmen. Die Ministerien unterstützen den nachgeordneten Bereich bei der Umsetzung entsprechender Maßnahmen.

In regelmäßig wiederkehrenden Berichten der Landesregierung an den Schleswig-Holsteinischen Landtag, wie z. B. den Bericht „Für eine moderne, vielfältige Verwaltung in Schleswig-Holstein“, den Personalstruktur- und Personalmanagementbericht oder den Sprachenchartabericht, werden Beiträge zur Umsetzung der Regelungen aus dem Gesetz zur Umsetzung des Verfassungsauftrags zur Stärkung nationaler

Minderheiten und Volksgruppen aufgenommen. Auf diese Weise wird die Verankerung der Regional- und Minderheitensprachen in der Verwaltung sichtbar und die Anstrengungen des Landes zu ihrer Stärkung transparent gemacht.

Damit verbunden ist die Einbindung des Themas in gegenwärtig aktuelle strategische Themen und Prozesse der Verwaltungsmodernisierung wie die Berücksichtigung der Regional- und Minderheitensprachen in der Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes durch das Bereitstellen digitaler Anwendungen in den geschützten Chartasprachen, in die Ansätze zu interkultureller Öffnung und einem modernen Diversitätsmanagement oder die Entwicklung von KI-Anwendungen für die öffentliche Verwaltung.

Die zweisprachige Beschilderung von Orts- und Hinweistafeln sowie der wegweisenden Beschilderung wird im bewährten Verfahren fortgesetzt. Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus prüft Möglichkeiten, wie Kommunen im Land dabei unterstützt werden können, dieses Instrument auch für die dänische und niederdeutsche Sprache häufiger als bisher zu nutzen. Die zweisprachige Beschilderung ist ein sichtbares Zeichen für die Verankerung der Regional- und Minderheitensprachen im Land und signalisiert gegenüber den Sprachgruppen selbst ebenso wie gegenüber der Gesellschaft insgesamt die Wertschätzung dieses Beitrags zur kulturellen und sprachlichen Identität des Landes.

Anhang

Projektbericht

über die

Evaluierung des Gesetzes zur Umsetzung des Verfassungsauftrags zur Stärkung der nationalen Minderheiten und Volksgruppen in Schleswig-Holstein

im Auftrag der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein

Stand: 14. Juni 2021

durchgeführt von

Prof. Dr. John Siegel
Prof. Dr. Markus Seyfried
Sonja Wolf, M.A.
Viktoria Aygül, M.A.
Dr. Ljubica Djordjević

Inhalt

Executive Summary/Zusammenfassung	5
1 Einleitung	10
2 Auftrag und Kontext	11
3 Methodik und Vorgehensweise	13
4 Datenauswertung und Analyse der Befunde	19
4.1 Regional- und Minderheitensprachen in und vor Behörden (UG 1)	19
4.1.1 Untersuchungsgegenstand	19
4.1.2 Dokumentenanalyse	19
4.1.3 Analyse der Interviews	20
4.1.4 Analyse der Befragung	23
4.1.5 Beurteilung und Empfehlungen	26
4.2 Friesische Sprache in und vor Zivilgerichten (UG 2)	28
4.2.1 Untersuchungsgegenstand	28
4.2.2 Dokumentenanalyse	28
4.2.3 Analyse der Interviews	29
4.2.4 Beurteilung und Empfehlungen	30
4.3 Friesische Sprachkompetenz der Beschäftigten (UG 3)	31
4.3.1 Untersuchungsgegenstand	31
4.3.2 Dokumentenanalyse	31
4.3.3 Analyse der Interviews	32
4.3.4 Analyse der Befragung	32
4.3.5 Beurteilung und Empfehlungen	34
4.4 Zweisprachige Orts- und Hinweistafeln und wegweisende Beschilderung (UG 4)	36
4.4.1 Untersuchungsgegenstand	36
4.4.2 Dokumentenanalyse	36
4.4.3 Analyse der Interviews	37
4.4.4 Beurteilung und Empfehlungen	38
4.5 Verankerung und Förderung der Sprachangebote in den RMS in Kindertageseinrichtungen (UG 5)	39
4.5.1 Untersuchungsgegenstand	39
4.5.2 Dokumentenanalyse	39
4.5.3 Analyse der Interviews	41
4.5.4 Beurteilung und Empfehlungen	42
5 Fazit und Schlussfolgerungen	44
6 Quellenverzeichnis	48
7 Anhang	50
7.1 Anhang Codierbaum	50
7.2 Anhang Abbildungen und Tabellen UG 1	52
7.3 Anhang Abbildungen und Tabellen UG 3	58

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anzahl der Interviewpartnerinnen und -partner	15
Tabelle 2: Befragungsdaten und Rücklaufquoten	17
Tabelle 3: Häufigkeit der Nutzung von RMS in Behörden (in %)	24
Tabelle 4: Geförderte Gruppen nach Jahren	40
Tabelle 5: Verteilung nach Behörden (UG 1)	52
Tabelle 6: Verteilung nach Behörden (UG 3)	58

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Datenerhebung nach Untersuchungsgegenständen	15
Abbildung 2: Codebaum für die Auswertung der Interviews	16
Abbildung 3: Interaktionsformen der RMS in der Organisation	24
Abbildung 4: Interaktionsformen in RMS innerhalb der Organisation	33
Abbildung 5: Veränderung des Personalbestands (UG 1)	53
Abbildung 6: RMS im Zuständigkeitsbereich der Behörde (UG 1)	53
Abbildung 7: Ziele und Verfassungsauftrag des Gesetzes (UG 1)	54
Abbildung 8: Wahrnehmung Umsetzung (UG 1)	55
Abbildung 9: Wahrnehmung Ressourcensituation (UG 1)	55
Abbildung 10: Wahrnehmung Ressourcenbedarf (UG 1)	56
Abbildung 11: Resonanz auf Maßnahmen innerhalb der Behörde (UG 1)	56
Abbildung 12: Resonanz der Bürgerinnen und Bürger auf Maßnahmen (UG 1)	57
Abbildung 13: Veränderung des Personalbestands (UG 3)	59
Abbildung 14: Ziele und Verfassungsauftrag des Gesetzes (UG 3)	60
Abbildung 15: Friesische Sprachkompetenz in Ausschreibungen (UG 3)	61
Abbildung 16: Wahrnehmung Zielerreichung (UG 3)	61
Abbildung 17: Wahrnehmung Ressourcensituation (UG 3)	62
Abbildung 18: Wahrnehmung Ressourcenbedarf (UG 3)	62
Abbildung 19: Resonanz auf Maßnahmen innerhalb der Behörde (UG 3)	63
Abbildung 20: Resonanz der Bürgerinnen und Bürger auf Maßnahmen (UG 3)	63

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
abzgl.	abzüglich
Art.	Artikel
ADS	Arbeitsgemeinschaft Deutsches Schleswig
DE	Bundesrepublik Deutschland
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
Drs.	Drucksache
EU	Europäische Union
EUR	Euro
e.V.	eingetragener Verein
FriesischG	Friesisch-Gesetz, Gesetz zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum (s. GVOBl. 2004 Schl.-H., S. 481)
ggf.	gegebenenfalls
ibid.	ibidem
Kita	Kindertageseinrichtung
KiTaG	Kindertagesförderungsgesetz
LBV-SH	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
LVwG	Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz)
MinderheitenG	Gesetz zur Umsetzung des Verfassungsauftrags zur Stärkung der nationalen Minderheiten und Volksgruppen (s. GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 532)
MW	Mittelwert
n	Fallzahl der Stichprobe (N = Fallzahl der Grundgesamtheit)
o.ä.	oder ähnlich
RMS	Regional- und Minderheitensprachen
S.	Seite
SH	Schleswig-Holstein
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
u.ä.	und ähnlich
UG	Untersuchungsgegenstand
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
zzgl.	zuzüglich

Executive Summary/Zusammenfassung

Mit dem „Gesetz zur Umsetzung des Verfassungsauftrags zur Stärkung der nationalen Minderheiten und Volksgruppen“ (Drs. 18/4051, verabschiedet am 29.06.2016, GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 532; im Folgenden: MinderheitenG) wurde in dessen Art. 4 Abs. 2 festgehalten, dass die Landesregierung dem Landtag eine Evaluierung der Wirkungen insbesondere hinsichtlich Effizienz und Zielerreichung des Gesetzes spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten vorlegen muss. Die Evaluierung des Artikelgesetzes betrifft

- die Änderung des Landesverwaltungsgesetzes in Bezug auf die Ergänzung des § 82b LVwG (Art. 1),
- die Änderung des Gesetzes zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum (Art. 2),
- die Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Art. 3).

Die Evaluierung umfasst hierzu fünf inhaltliche Untersuchungsgegenstände, die für den Auftrag durch die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein und damit für die Durchführung der Evaluierung maßgeblich waren:

1. Regional- und Minderheitensprachen (Niederdeutsch, Friesisch, Dänisch) in bzw. vor Behörden;
2. Möglichkeit der Einreichung von Beweismitteln und Urkunden in friesischer Sprache in Zivilgerichtsverfahren;
3. Friesischsprachige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Einstellungskriterium;
4. Zweisprachige (deutsch- und friesischsprachige) Orts- und Hinweistafeln und wegweisende Beschilderungen sowie
5. Verankerung und Förderung der Sprachangebote in den Minderheiten- und Regionalsprachen in Kindertageseinrichtungen.

Zur Erhebung der zur Evaluierung notwendigen empirischen Daten wurde ein Methodenmix bestehend aus einer Dokumentenanalyse, Interviews und schriftliche (Online-)Befragungen realisiert. Damit wurden Daten bei schleswig-holsteinischen Landes- und Kommunalbehörden sowie bei Kita-Trägern, Kitas und den die Gruppen der Sprecherinnen und Sprecher repräsentierenden Verbänden erhoben und berücksichtigt.

Die Beurteilung der empirischen Befunde erfolgte hinsichtlich der Wirkungen des MinderheitenG und entsprechender Maßnahmen im Sinne von Effizienz und Zielerreichungsgrad. Unter Effizienz wurde dabei in Abstimmung mit der Auftraggeberin das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Maßnahmen verstanden. Der Aufwand zu den UG 1 bis 3 wurde im Rahmen der schriftlichen Befragungen erfragt. Der Zielerreichungsgrad bezieht sich dagegen auf die Erreichung der mit dem Gesetz angestrebten Ziele bzw. die Wirksamkeit der Regelungen und Maßnahmen. Folgende Ergebnisse der Untersuchung lassen sich zusammenfassend festhalten:

Der Untersuchungsgegenstand 1 (UG 1) betrifft die Möglichkeit der Nutzung von Regional- und Minderheitensprachen (RMS) in und vor Behörden. Art. 1 und Art. 2 MinderheitenG änderten § 82b LVwG und auch § 1 Abs. 2 FriesischG. UG 1 bezieht sich auf die Berechtigung der Sprecherinnen und Sprecher der drei RMS, in ihrer Sprache mit Behörden zu kommunizieren. Konkret ist in § 82b LVwG festgelegt, dass „bei Behörden in niederdeutscher Sprache Anträge gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente vorgelegt werden (können). Im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland gilt dies für den Gebrauch

der friesischen Sprache, in den Kreisen Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und in den kreisfreien Städten Flensburg und Kiel sowie im Kreis Rendsburg-Eckernförde für den Gebrauch der dänischen Sprache entsprechend. Verwendet eine Bürgerin oder ein Bürger im Verkehr mit den Behörden eine der Sprachen gemäß Satz 1 oder Satz 2, können diese Behörden gegenüber dieser Bürgerin oder diesem Bürger ebenfalls die gleiche Sprache verwenden, sofern durch das Verwaltungshandeln nicht die Rechte Dritter oder die Handlungsfähigkeit von anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung beeinträchtigt wird. Verfügt die Behörde nicht über eigene Sprachkenntnisse nach Absatz 1, veranlasst sie eine Übersetzung. Für einen dadurch entstehenden Mehraufwand werden keine Kosten erhoben.“

Zur Möglichkeit der Nutzung von RMS in und vor Behörden kann demzufolge aus Sicht der Gutachter und Gutachterinnen festgestellt werden:

- Die Wirksamkeit der Regelungen zu RMS vor und in Behörden ist sehr begrenzt.
- Die Ziele des MinderheitenG werden (sofern bekannt) von den befragten Behörden als begründet und legitim wahrgenommen, führen aber kaum zu erkennbaren Verhaltensänderungen in den Behörden.
- Aufwand bzw. Effizienz sind unproblematisch, da die wenigen Maßnahmen kaum Aufwand (und auch kaum Wirkungen) verursachen.
- Wenn Kommunikation mit Behörden in RMS möglich ist, wird dies durch die Angehörigen der Sprechergruppen positiv wahrgenommen.
- Die eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit der Behörden in RMS korrespondiert mit begrenzten Sprachkompetenzen beim Personal; diese verschlechtern sich perspektivisch weiter (vgl. UG 3).
- Praktisch ist vor allem die mündliche Interaktion von Bedeutung. Schriftliche Kommunikation, etwa über gestellte Anträge oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente ist primär für Dänisch relevant.

Untersuchungsgegenstand 2 (UG 2), d.h. die Regelung zur Möglichkeit, im Kreis Nordfriesland in zivilrechtlichen Verfahren Urkunden und Beweismittel in friesischer Sprache vorzulegen, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Übersetzungen und unter der Bedingung, dass dies nach Auffassung der zuständigen Richterinnen oder des zuständigen Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert (Art. 2 MinderheitenG, § 1 Abs. 4 FriesischG), wird durch die Gutachter und Gutachterinnen wie folgt beurteilt:

- Die Wirksamkeit der Regelungen zur Möglichkeit der Vorlage von Beweismitteln und Urkunden in friesischer Sprache an Zivilgerichten ist sehr begrenzt.
- Die Ziele des MinderheitenG werden nicht als begründet wahrgenommen und führen kaum zu erkennbaren Verhaltensänderungen in den Gerichten.
- Die Effizienz ist unproblematisch, da keine Umsetzung auch keinen Aufwand verursacht.

Untersuchungsgegenstand 3 (UG 3) befasst sich mit den Friesisch-Sprachkompetenzen des Personals (Art. 2 MinderheitenG, § 2 FriesischG). § 2 des FriesischG regelt unter der Überschrift „Friesischsprachige Mitarbeiter und Einstellungskriterium“, dass (1) im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland in Behörden friesischsprachige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Verfügung stehen sollen, um die Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern in friesischer Sprache gewährleisten zu können. Dazu sollen (2) Friesisch-Sprachkenntnisse (mit gewissen Einschränkungen) als Einstellungskriterien berücksichtigt und (3) der Erwerb friesischer Sprachkenntnisse im Fortbildungsangebot für die Beschäftigten ermöglicht werden. (4) Zudem sollen das Land Schleswig-Holstein sowie der Kreis Nordfriesland nach Möglichkeit die Wünsche ihrer Beschäftigten erfüllen, sodass diese in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem ihre jeweilige friesische Sprachform gesprochen wird (§ 2 FriesischG).

Angesichts der empirischen Befunde ist die auf die Verbesserung der Friesisch-Sprachkompetenzen in den betreffenden Behörden gerichtete Norm praktisch als weitgehend wirkungslos zu betrachten. Die begrenzten Sprachkompetenzen in den betreffenden Verwaltungen verschlechtern sich eher weiter, insbesondere aufgrund der demografischen Entwicklung. Das korrespondiert mit der eingeschränkten Kommunikationsfähigkeit der Behörden im Hinblick auf das Friesische (vgl. UG 1).

Dabei ist zwar zu berücksichtigen, dass die Anforderungen des MinderheitenG angesichts der Arbeitsmarktlage und der vermeintlich fehlenden Bereitschaft des Personals zu entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen schwer umsetzbar sind. Allerdings ist auch zu konstatieren, dass es an entsprechenden Initiativen seitens der öffentlichen Arbeitgeber mangelt und sehr wenig für die praktische Umsetzung getan wird.

Wie auch zum ersten Untersuchungsgegenstand, der Möglichkeit in den RMS mit Behörden zu kommunizieren, wird die Frage, ob unzureichende Maßnahmen durch die vermeintlich geringe Nachfrage seitens der Sprechergruppen gerechtfertigt werden können, aus Sicht der Gutachter und Gutachterinnen verneint. Die gesetzlichen Vorgaben sind grundsätzlich einzuhalten, um dem Anspruch, die friesische Sprache zu erhalten und zu fördern, Rechnung zu tragen. Die vermeintlich fehlende Nachfrage nach Kommunikation seitens der friesisch sprechenden Bürger und Bürgerinnen bestätigt eher die Notwendigkeit der Regelung, als dass sie dieser widerspricht.

Mit der Änderung von § 6 FriesischG durch Art 2 MinderheitenG wurden zweisprachige (deutsch- und friesischsprachige) Orts- und Hinweistafeln und wegweisende Beschilderungen im Kreis Nordfriesland gesetzlich zugelassen und Regelungen zur Finanzierung der Kosten der Gemeinden und Gemeindeverbände für die erstmalige zweisprachige wegweisende Beschilderung im Kreis Nordfriesland durch das Land geschaffen. Den empirischen Befunden von Untersuchungsgegenstand 4 (UG 4) zufolge lässt sich die Norm zur zweisprachigen Beschilderung wie folgt bewerten:

- Der vom Verkehrsministerium dazu geschaffene Erlass und die standardisierten Abläufe erklären die relativ hohe Wirksamkeit der entsprechenden Maßnahmen bei wegweisenden und Hinweisschildern.
- Der Aufwand ist als angemessen zu beurteilen, wenn Beschilderung ohnehin ausgetauscht werden (muss), weil dann der spezifische Mehraufwand verhältnismäßig gering gehalten werden kann.
- Es ist ein spürbarer Erfolg der Regelungen nach anfänglicher Skepsis und punktuellen Schwierigkeiten festzustellen.
- Die klare Zuständigkeit beim LBV und Sichtbarkeit der Ergebnisse wirken sich positiv aus.

Untersuchungsgegenstand 5 (UG 5) betrifft die Regelung (Art. 3 MinderheitenG und Änderung des KiTaG) zur gesetzlichen Verankerung der Sprachförderung von RMS in Kitas und deren Umsetzung. In Anbetracht der vorliegenden empirischen Befunde beurteilen die Gutachter und Gutachterinnen den Untersuchungsgegenstand wie folgt:

- Die Regelung kann als wirksam betrachtet werden.
- Die relativ einfachen Verfahren sowie klare Regeln und Fristen wirken sich positiv aus (niedergelegt in einer Förderrichtlinie).
- Die Effizienz kann als unproblematisch betrachtet werden; der Aufwand für die Beantragung von Fördermitteln in der Summe über alle beteiligten Ebenen hinweg jedoch nicht unerheblich.
- Die Finanzierung ist bisher auskömmlich – trotz großer und zunehmender Nachfrage.
- Die Transparenz der Mittelverwendung auf der Ebene des Landes ist allerdings beschränkt.

- Einschlägig qualifiziertes Personal mit Kenntnissen in RMS ist der wesentliche Engpassfaktor. Beim Nachweis von Qualifikationen des Kita-Personals und bezüglich der Formulierung und Durchsetzung von Qualitätsstandards deutet sich Handlungsbedarf an.

Aus diesen spezifischen Beurteilungen resultieren einige zentrale Einschätzungen und allgemeine Empfehlungen zur zukünftigen Umsetzung des MinderheitenG.

- Erstens ist festzuhalten, dass die Bekanntheit und Wirksamkeit der Regelungen bei der Nutzung von RMS in bzw. vor Behörden (UG 1), zur Einreichung friesischsprachiger Beweismittel und Urkunden an Zivilgerichten (UG 2) und zur Verbesserung der Friesisch-Sprachkompetenz in Behörden (UG 3) bislang sehr begrenzt ist.
- Zweitens wird im Hinblick auf diese drei Regelungsbereiche des MinderheitenG seitens der befragten Behörden ein Mangel an Relevanz wahrgenommen, der einhergeht mit einem Mangel an erforderlichen Ressourcen und Aufmerksamkeit für das Thema.
- Drittens kann bezüglich der zweisprachigen Beschilderung (UG 4) und der Förderung der Vermittlung von RMS in Kitas (UG 5) festgestellt werden, dass die Regelungen relativ wirksam sind und die Ziele des MinderheitenG erreicht zu werden scheinen.
- Viertens liegt die relative Wirksamkeit nicht zuletzt an klar geregelten, pragmatischen Verfahren und Zuständigkeiten sowie (bei UG 5) an einer angemessenen Finanzierung bzw. einer ressourcenschonenden, schrittweisen und kontinuierlichen Umsetzung (UG 4).

Die Intention des Gesetzgebers, die RMS zu erhalten und zu fördern, war damals und ist auch heute eindeutig. Da sich an dieser Intention nichts geändert hat, sollte aus Sicht der Gutachter und Gutachterinnen nicht auf die Regelungen zur RMS in bzw. vor Behörden und zur friesischen Sprachkompetenz in Behörden verzichtet werden; auch für eine veränderte Formulierung o.ä. besteht kein Bedarf. Vielmehr erscheint es erforderlich, die Aufmerksamkeit für die entsprechenden Ansprüche bei den Sprechergruppen zu erhöhen und diese zur Inanspruchnahme ihrer Rechte zu ermuntern – und zwar auch und gerade im Alltag – bzw. Anforderungen an die betroffenen Behörden zu verdeutlichen. Auch wenn einige wesentliche Rahmenbedingungen eher hinderlich sind, stellt das Gesetz keine unverhältnismäßigen oder vollkommen unrealistischen Erwartungen an die Verwaltung eines durch seine kulturelle und sprachliche Vielfalt stark geprägten Landes. Ob zukünftig auf die Möglichkeit der Einreichung friesischsprachiger Urkunden und Beweismittel bei Zivilgerichten verzichtet werden sollte, hängt aus Sicht der Gutachter und Gutachterinnen davon ab, ob es tatsächlich keine derartigen Urkunden, Beweismittel usw. gibt, was für eine praktische Relevanz der Regelung maßgeblich wäre. Die Regelung verursacht zwar keinen Schaden bzw. keine Kosten, nützt aber in der Praxis augenscheinlich auch nicht.

Die genannten Regelungen dienen der Anerkennung, dem Schutz und der Förderung der RMS in Schleswig-Holstein, was mit der Zeichnung entsprechender Verpflichtungen aus der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen durch Schleswig-Holstein korrespondiert. Insofern stellt sich die Frage nach Empfehlungen zu einer effektiveren und (weiterhin) effizienten Umsetzung der Regelungen. Aus Sicht der Gutachter und Gutachterinnen sollte zukünftig das Augenmerk vor allem auf folgende Ansatzpunkte bzw. „Erfolgsfaktoren“ gelegt werden:

- Bereitstellung spezifischer Ressourcen: Die Förderung der Regional- und Minderheitensprachen sollte stärker in die Personalentwicklung integriert werden, was begrenzte personelle und finanzielle Mittel erfordert. Es wird empfohlen, ein Förderprogramm des Landes zu entwickeln, das entsprechende Maßnahmen bspw. auf dem Wege der Kofinanzierung unterstützt.
- Kommunikation, Austausch und Vernetzung: Es wird empfohlen, entsprechende Gelegenheiten zu schaffen. Hier kommen beispielsweise Konferenzen, Tagungen, Workshops, Seminare und ähnliche Formate in Betracht. Diese könnten durch das

Land veranstaltet oder gefördert werden. Informationen, Erfahrungsberichte, Handlungsempfehlungen, sollten bspw. in Form von Handreichungen, Best-Practice-Beispielen breit kommuniziert werden. Auch die Gründung eines entsprechenden Netzwerkes wäre eine Option.

- Klare Zuständigkeiten und einfache Verfahren: Es wird empfohlen, in allen Behörden Ansprechpersonen für die Sprecherinnen und Sprecher von RMS zu benennen, die eng an die Personalverantwortlichen und die Behördenleitung angebunden sind und als Multiplikatoren oder Multiplikatorinnen nach innen und Ansprechpersonen von außen agieren.
- Transparenz bei Umsetzung und Ergebnissen: Es ist zu prüfen, ob bereits vorhandene Berichtspflichten genutzt bzw. punktuell erweitert werden könnten (z.B. die Personalstruktur- und Personalmanagementberichte und der Sprachenchartabericht der Landesregierung an den Landtag oder auf kommunaler Ebene die Berichte zu Schutz und Förderung der nationalen Minderheiten an den Kreistag oder Gemeindevertretung nach Kreis-/ Gemeindeordnung).
- Nutzung früher und niedrigschwelliger Ansatzpunkte: Es sind in diesem Zusammenhang etwa Sprachförderungen im Rahmen der Ausbildung von Verwaltungs- und Kitapersonal, niedrigschwellige Informationsmöglichkeiten zu konkreten Handlungsoptionen und leicht zugängliche Fördermittel oder Formen des Austauschs zu empfehlen.
- Maßnahmen an andere strategische Themen und Prozesse der Verwaltungsmodernisierung anknüpfen: Es bietet sich an, andere Themen der Verwaltungsmodernisierung zu nutzen, um die Wirksamkeit der Regelungen aus dem MinderheitenG künftig zu erhöhen. Beispielhaft sind dabei zu nennen: die digitale Transformation der Verwaltung, ein breiteres Verständnis von interkultureller Öffnung, das die RMS einschließt oder die sektorübergreifende und die interkommunale Kooperation.
- Mindeststandards definieren und durchsetzen (je nach Handlungsfeld): Unter Umständen könnte es erforderlich sein, konkrete Festlegungen darüber zu treffen, was die zwingend zu gewährleistende Untergrenze der Implementation der gesetzlichen Regelungen ist.
- Haltung zu „Amtssprache ist Deutsch“ hinterfragen: Aus Sicht der Gutachter und Gutachterinnen sollte darüber nachgedacht werden, wie die Verwaltung zukünftig mehrsprachig agieren kann und soll – und welche Rolle die RMS dabei spielen.
- Ansprüche klar kommunizieren: Eine (ggf. abgestufte) Informations- bzw. Aufklärungskampagne wäre eine konkrete Option in diesem Sinne.

Insgesamt lässt sich konstatieren, dass zukünftig weitergehende Anstrengungen und mehr Ehrgeiz erforderlich sein werden, um die Ziele des Gesetzes zu erreichen, dessen Wirksamkeit auf den Ebenen des Landes und der Kommunen zu erhöhen sowie entsprechende Maßnahmen zu konzipieren und umzusetzen.

1 Einleitung

Schleswig-Holstein ist ein Land der Vielsprachigkeit. Neben Deutsch sind vier Sprachen traditionell im Land verankert und genießen seit der Unterzeichnung der Europäischen Charta für Regional- oder Minderheitensprachen 1998 besonderen Schutz. Die Chartasprachen Dänisch, Friesisch, Niederdeutsch und Romanes werden auch durch die Verfassung des Landes besonders hervorgehoben. Dadurch entsteht dem Land, den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Verpflichtung, diese Sprachen zu schützen und zu fördern. Seit den 1990er Jahren hat das Land Schleswig-Holstein durch Verfassungsänderungen, die Unterzeichnung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten (Rahmenübereinkommen) und der Europäischen Charta für Regional- oder Minderheitensprachen (Sprachencharta), das Friesisch-Gesetz (FriesischG) sowie weiterer Regelungen in Einzelgesetzen den Schutz der RMS kontinuierlich ausgebaut. Das Gesetz zur Umsetzung des Verfassungsauftrags zur Stärkung der nationalen Minderheiten in Schleswig-Holstein von 2016 (MinderheitenG) ist ein Element, das zur Verstärkung dieses Schutzes beiträgt. Während zum Rahmenübereinkommen und der Sprachencharta regelmäßig Berichte und Stellungnahmen über die Umsetzung von der Landesregierung verfasst werden, fehlen solche Dokumentationen und Evaluierungen auf der kommunalen Ebene und in Bezug auf die Implementierung spezifischer Normen häufig. Dadurch bleibt unklar, wie effektiv sie wirken und ob sie den tatsächlichen Bedarf der Sprecherinnen und Sprecher von Regional- und Minderheitensprachen abbilden. Im aktuellen Handlungsplan Sprachenpolitik im Kontext von Regional- oder Minderheitensprachen für die 19. Legislaturperiode vom November 2020 verdeutlicht die schleswig-holsteinische Landesregierung ihr dahingehendes Engagement und stellt klar, dass sie die Absicht hat „die Implementierung der vereinbarten Standards landesweit zu begleiten sowie ihre Evaluierung zu organisieren“ (Handlungsplan Sprachenpolitik SH, 2020, S. 10). Die regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit von Normen und Maßnahmen auf wissenschaftlicher Basis ist ein wichtiger Baustein in der Gestaltung eines effektiven und effizienten Minderheitenschutzes.

Mit dem „Gesetz zur Umsetzung des Verfassungsauftrags zur Stärkung der nationalen Minderheiten und Volksgruppen“ (Drs. 18/4051, verabschiedet am 29.06.2016, GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 532) wurde in dessen Art. 4 Abs. 2 festgehalten, dass die Landesregierung dem Landtag eine Evaluierung der Wirkungen insbesondere hinsichtlich Effizienz und Zielerreichung des MinderheitenG vorlegen muss. Diese Evaluierung ist Gegenstand des hier vorliegenden Projektberichts. Der Bericht ist folgendermaßen gegliedert: Im zweiten Kapitel wird der Untersuchungskontext beschrieben, gefolgt von einer kurzen Beschreibung des methodischen Vorgehens aller im Rahmen der Studie vorgenommenen Untersuchungsmethoden. Daran schließt sich die Ergebnisdarstellung für alle Untersuchungsgegenstände an. Diese folgt, soweit die Befundlage dies zulässt, einer einheitlichen Vorgehensweise. Beginnend mit den Befunden aus den qualitativen Interviews sowie der Dokumentenanalyse folgen die Ergebnisse aus der quantitativen Befragung. Jedes der Unterkapitel zur Datenauswertung schließt mit einem Zwischenfazit. Die für die spezifischen Untersuchungsgegenstände gezogenen Schlüsse werden im letzten Kapitel zu zentralen und teilweise übergreifenden Schlussfolgerungen verdichtet.

2 Auftrag und Kontext

Wie einleitend erwähnt, wurde im „Gesetz zur Umsetzung des Verfassungsauftrags zur Stärkung der nationalen Minderheiten und Volksgruppen“ (Drs. 18/4051, verabschiedet am 29.06.2016, GVBl. Schl.-H. 2016, S. 532) in Art. 4 Abs. 2 festgehalten, dass die Landesregierung dem Landtag eine Evaluierung der Wirkungen insbesondere hinsichtlich Effizienz und Zielerreichung des Gesetzes spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten vorlegen muss. Die Evaluierung der Artikel 1 bis 3 des Artikelgesetzes betrifft konkret

- die Änderung des Landesverwaltungsgesetzes in Bezug auf die Ergänzung des § 82b LVwG (Art. 1),
- die Änderung des Gesetzes zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum (Art. 2), als auch
- die Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Art. 3).

Entsprechend der genannten Normen und der Erläuterungen ergeben sich daraus – stark vereinfacht – zusammengefasst fünf inhaltliche Untersuchungsgegenstände, die für den Auftrag durch die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein und damit für die Durchführung der Evaluierung maßgeblich waren:

1. Regional- und Minderheitensprachen (Niederdeutsch, Friesisch, Dänisch) in bzw. vor Behörden;
2. Möglichkeit der Einreichung von Beweismitteln und Urkunden in friesischer Sprache in Zivilgerichtsverfahren;
3. Friesischsprachige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Einstellungskriterium;
4. Zweisprachige (deutsch- und friesischsprachige) Orts- und Hinweistafeln und wegweisende Beschilderungen, sowie
5. Verankerung und Förderung der Sprachangebote in den Minderheiten- und Regional-sprachen in Kindertageseinrichtungen.

Methodisch war seitens der Auftraggeberin gefordert, die Zielerreichung der oben genannten Normen mit Hilfe verschiedener Erhebungsinstrumente zu analysieren. Diese umfassten:

- Dokumentenanalyse, d.h. Recherche einschlägiger Dokumente und deren Auswertung dahingehend, welche Aussagen bzw. Hinweise sich zu den fünf Untersuchungsgegenständen entnehmen lassen.
- Interviews, d.h. eine persönliche Befragung ausgewählter Experten und Expertinnen. Auf diese Weise galt es zu ermitteln, wie diese Personen die Effizienz und Zielerreichung bei der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen in den fünf Untersuchungsgegenständen beurteilen. Außerdem sollten weitere Informationen zum Sachstand erhoben werden, um die Datenbasis zur Beurteilung der Untersuchungsgegenstände zu vertiefen.
- Schriftliche Befragungen, d.h. Durchführung mehrerer digitaler und weitgehend standardisierter Befragungen von Normadressaten und -adressatinnen in betroffenen Verwaltungen, Gerichten und sozialen Einrichtungen. Diese sollten Daten zur Umsetzung und zu den Wirkungen der gesetzlichen Regelungen liefern und die bestehende Datenbasis zur Beurteilung der Untersuchungsgegenstände verbreitern.

Auf dieser Grundlage unterbreitete das Projektteam ein Angebot, das vorsah, die Evaluierung der genannten Punkte zwischen November/Dezember 2020 und Mai 2021 durchzuführen und abzuschließen. Zu diesem Zweck wurde eine interministerielle Projektgruppe unter Leitung der Staatskanzlei eingerichtet, die sich in der Regel im 14-tägigen Rhythmus traf, um den Fortgang der Untersuchung zu besprechen und zu unterstützen. Zudem fanden eine Zwischenpräsentation und eine Abschlusspräsentation gegenüber dem Lenkungsausschuss statt, dem auch die finale Kommentierung und Abnahme des Projektberichts oblag.

Der Auftrag wurde nach der Zuschlagserteilung so umgesetzt, dass die Evaluierung drei zentrale Komponenten umfasste, die jeweils in Bezug zueinander standen: Erstens die fünf inhaltlichen Untersuchungsgegenstände, zweitens die drei methodischen Ansatzpunkte für die Informationsgewinnung und drittens die Beurteilung der zu ermittelnden Fakten hinsichtlich der Wirkungen im Sinne von Effizienz und Zielerreichungsgrad. Unter Effizienz wurde dabei in Abstimmung mit der Auftraggeberin das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Maßnahmen verstanden. Der Zielerreichungsgrad bezieht sich dagegen auf die Erreichung der mit dem MinderheitenG angestrebten Ziele bzw. die Wirksamkeit der entsprechenden Regelungen und Maßnahmen.

Schlussendlich galt es, die Ergebnisse der Datenerhebung darzustellen, diese zu beurteilen und daraus sachgerechte Empfehlungen zur Weiterentwicklung der durch das MinderheitenG geschaffenen gesetzlichen Regelungen und seiner Implementation abzuleiten. Beides soll der hier vorliegende Projektbericht leisten.

3 Methodik und Vorgehensweise

Nachfolgend wird die Methodik und die Vorgehensweise für die Evaluierung näher erläutert. Dabei ist zu beachten, dass die Durchführung der Untersuchung genau in den Zeitraum der sogenannten zweiten und dritten Welle der Covid-19-Pandemie gefallen ist. Die damit verbundenen steigenden Fallzahlen sowie die seitens der politischen Entscheidungsträger getroffenen Maßnahmen hatten großen Einfluss auf die Durchführung der empirischen Erhebung. Sie bedeuteten zum einen eine erhebliche Mehrbelastung für die verschiedenen Behörden, die im Rahmen der Evaluierung angesprochen wurden; zum anderen aber auch, dass die Erhebungen nicht vollumfänglich in der ursprünglich geplanten Art und Weise durchgeführt werden konnten. Um die zielorientierte Durchführung der Evaluierung zu gewährleisten, hatte sich der Auftragnehmer mit der Auftraggeberin regelmäßig verständigt, berichtete fortlaufend über die einzelnen Untersuchungsschritte und stimmte weiterführende Anpassungen in der Untersuchungsdurchführung ab.

So waren beispielsweise die geplanten Interviews nur in digitaler Form (in der Regel als Videokonferenzen) möglich und deren Terminierung erwies sich aufgrund der deutlich gestiegenen Arbeitsbelastung innerhalb der Verwaltungen teilweise als schwierig. Ferner musste die landesweite Befragung deutlich länger im Feld verbleiben und mit mehr Erinnerungen versehen werden, um den befragten Behörden die realistische Chance einer Teilnahme der Befragung zu eröffnen und auf diese Weise eine belastbare Datenbasis zu erhalten.

Trotz der ungünstigen Rahmenbedingungen hat das Projektteam im Wesentlichen konstruktive Unterstützung durch die Verwaltung erfahren oder die angesprochenen Verwaltungen hatten eindeutig kommuniziert, aus welchen Gründen sie nicht an der Evaluierung teilnehmen möchten bzw. können. Sofern letzteres der Fall war, wurde sich um weitere Gesprächspartner bzw. -partnerinnen bemüht, damit am Ende eine möglichst breite Datenbasis und damit eine belastbare Befundlage sichergestellt und ausgewertet werden konnte.

Grundlage für die Durchführung der Evaluation sind die Evaluationsstandards der Deutschen Gesellschaft für Evaluation (DeGEval 2016), wobei hier seitens der Projektgruppe noch unterschiedliche Schwerpunktsetzungen etwa bei der Nützlichkeit, der Durchführbarkeit, der Fairness oder der Genauigkeit vorgenommen wurden, da nicht völlig auszuschließen war, dass die Materie für einige der Personen oder Organisationen als sensibel bewertet wurde (etwa hinsichtlich der Abklärung der Evaluationszwecke, der Glaubwürdigkeit, der angemessenen Verfahren oder des diplomatischen Vorgehens etc.). Insgesamt verfolgte das Vorhaben einen sogenannten methoden-integrativen Ansatz (Kelle & Erzberger 1999; Kelle 2008).

Dieser Ansatz verbindet unterschiedliche methodische Zugänge zum Forschungsgegenstand. So stehen die Interviews, die Befragung, die Dokumentenanalyse sowie die erhobenen offiziellen Statistiken nicht zusammenhangslos nebeneinander. Sie werden zueinander in Beziehung gesetzt, und zwar in der Weise, dass die verschiedenen Erhebungsinstrumente sequentiell miteinander verwoben sind. Allerdings ließ sich dieses ursprünglich geplante Vorgehen aufgrund der bereits beschriebenen Pandemie-Situation nur bedingt realisieren. Gerade die Verzahnung von Interviews und Befragung ließ sich aufgrund der schwierigeren Kontaktabstimmung sowie dem verzögerten Rücklauf nicht so eng koppeln, wie seitens des Projektteams ursprünglich geplant.

Die Datenerhebung basierte auf den bereits erwähnten Zugängen über die Befragung, die Interviews, die Dokumentenanalyse und offizielle Statistiken. Im Folgenden wird dazu jeweils die konkrete Vorgehensweise der jeweiligen Datenerhebungsmethode näher beschrieben:

1. Die Dokumentenanalyse war Ausgangspunkt und Grundlage sämtlicher weitergehender Untersuchungen. Sie umfasste eine systematische und umfassende Analyse der vorhandenen Dokumente. Die damit gewonnenen Erkenntnisse bildeten zudem die inhaltliche Basis für die Entwicklung der Leitfäden für die Interviews und die Rahmung für die Durchführung der online-Befragungen. Voraussetzung dafür war ein zeitnahe Zugang zu allen Dokumenten und Daten, die für die Untersuchung bedeut-

sam sein könnten und soweit sie bei den genannten Stellen oder bei relevanten Dritten verfügbar waren. Handelte es sich um Schriftstücke, die nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen besonders geschützt waren, erfolgten jeweils Absprachen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeberin, wie mit diesen Sachverhalten umgegangen werden konnte.

2. Ein weiterer wichtiger Bestandteil der Untersuchung waren explorative, leitfadengestützte, halb-standardisierte Interviews. Die Interviewpartnerinnen und -partner wurden im Rahmen des Evaluierungskonzepts und in enger Abstimmung mit der Auftraggeberin ausgewählt. Entsprechend erfolgte eine erste Kontaktaufnahme mit Verantwortlichen aus Verbänden, Verwaltung, Justiz und Kindertageseinrichtungen. Die Auswahl der Interviewpartnerinnen und -partner folgte dem Grundsatz der Varianzmaximierung im Sinne einer ziel- und zweckgerichteten Fallauswahl. Eine solche Vorgehensweise ist für qualitative Analysemethoden nicht nur analytisch zielführend, sondern auch üblich (Seawright & Gerring 2008). Die Interviews dienten somit als weitere Grundlage um möglichst frühzeitig herauszufinden, wo und wie die zu untersuchenden Regelungen angewendet werden, welche Probleme dabei bestehen, wie die Wirkungen der Regelungen seitens der Interviewpartnerinnen und -partner beurteilt werden, wie sich diese erklären lassen und welche Lösungsmöglichkeiten für eventuelle Probleme aus der Perspektive der jeweiligen Behörden gesehen werden. Wie oben erwähnt, waren dabei die wegen der persönlicheren Gesprächsatmosphäre zu bevorzugenden Face-to-Face-Interviews aufgrund der Rahmenbedingungen nicht realisierbar. Folgerichtig ersetzte das Projektteam die in Präsenz geplanten Interviews durch virtuelle Online-Interviews.
3. Während die qualitativen Interviews eher zur explorativen und tiefgehenden Datenerhebung dienen, galt es auch eine möglichst breite und – soweit möglich – repräsentative Datenerhebung im Rahmen schriftlicher Befragungen vorzunehmen. Aufgrund der zu erwartenden geringen Rückläufe und damit einhergehender möglicher Deanonymisierungsrisiken plante das Projektteam die Befragungen vor allem für die Untersuchungsgegenstände Regional- und Minderheitensprachen in Behörden (UG 1), Friesische Sprachkompetenz von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, auch als Einstellungskriterium (UG 3), sowie Regional- und Minderheitensprachen in Kindertageseinrichtungen (UG 5). In Verbindung mit der Festlegung der Adressaten und Adressatinnen der Befragungen galt es, das Erhebungsinstrumentarium so zu gestalten, dass Mehrfachbefragungen vermieden wurden. Dementsprechend entwickelte das Projektteam für jede der genannten Zielgruppen „maßgeschneiderte“ und im Umfang angemessene Fragebögen. In Abstimmung dazu, verfasste die Staatskanzlei Schleswig-Holstein ein Anschreiben, das die Grundidee der Evaluierung beschrieb und für Teilnahme an der Befragung warb. Die Befragung wurde als standardisierte Online-Befragung vom 3. März 2021 bis 30. April 2021 durchgeführt und adressierte jeweils die Organisationsebene, d.h. die beantwortenden Personen waren dazu aufgefordert, den Umgang innerhalb der Organisation zu schildern und entsprechende Angaben vorzunehmen und sofern verfügbar, zusätzliches Informationsmaterial hochzuladen. Von dieser Möglichkeit wurde jedoch seitens der befragten Personen kein Gebrauch gemacht. Zum einen da entsprechende Daten nicht vorlagen, zum anderen da die Daten im Rahmen der qualitativen Interviews übergeben wurden. In der Summe ergab sich daraus jedoch eine quantitative Datenbasis, die eine systematische Auswertung möglich gemacht hat.

Eine direkte Befragung von Mitgliedern der Sprechergruppen für die Regional- und Minderheitensprachen war im Untersuchungsauftrag nicht vorgesehen. Stattdessen wurden die diese Gruppen vertretenden Verbände für Interviews angefragt.

Unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Vorgehensweise zur Datenerhebung ergab sich daraus das nachstehende Erhebungsdesign für die Untersuchung der Regional- und Minderheitensprachen (siehe Abbildung 1). Dementsprechend wurden nicht alle Untersuchungsgegenstände mit allen zur Verfügung stehenden Methoden beforscht. Wobei auch

Kosten-Nutzen-Erwägungen für die Auswahl bestimmter Konstellationen von Methoden und Untersuchungsgegenständen eine Rolle spielten. So erwies sich zum Beispiel eine Datenerhebung für die Gerichte mittels Interviews und Befragung aufgrund der vergleichsweise geringen Fallzahlen als nicht zielführend, weshalb hier ausschließlich qualitative Methoden zur Anwendung kamen.

Abbildung 1: Datenerhebung nach Untersuchungsgegenständen

	Befragung	Interviews	Recherche
Land, Kreise, Kommunen, Stiftungen	X	X	X
Gerichte		X	X
Kitas, Kita-Träger	X	X	X

In einem weiteren Schritt folgte im Anschluss an die Datenerhebung die Datenauswertung. Auch diese erstreckte sich auf alle drei Erhebungsinstrumente.

1. Für die Dokumentenanalyse wurden insgesamt 45 verschiedene Dokumente analysiert. Diese reichen von Ämterverzeichnissen bis hin zu nationalen sowie internationalen Berichten. Letztere hatten dabei sowohl regionalen als auch überregionalen Charakter. Das Projektteam bewertete dafür zunächst die Relevanz der Dokumente für den Untersuchungsgegenstand anhand der direkten Bezüge zum Thema Regional- und Minderheitensprachen, zum MinderheitenG oder zu bestimmten Maßnahmen, die der Umsetzung des MinderheitenG dienen. Anschließend erfolgte für die anhand dieser Kriterien ausgewählten Dokumente eine systematische Auswertung.
2. In der Summe führte das Projektteam im Rahmen der Untersuchung 21 Interviews mit 26 Personen zwischen März 2021 und Mai 2021. Nur vereinzelt kamen Interviews nicht zustande. Insbesondere mit allen für die Fragestellung relevanten Akteuren und Akteurinnen konnten die Interviews geführt werden (siehe Tabelle 1). Die verschiedenen Untersuchungsgegenstände und -ebenen adressierten Kommunen und Ämter, Kreise und Land sowie Einrichtungsträger von Kindertageseinrichtungen und Kindertageseinrichtungen. Das Evaluationsteam wählte die Fälle in Abstimmung mit der Auftraggeberin nach Regionalschlüsseln sowie nach Aufgabenbezug aus. Zusätzlich wurden drei Stellungnahmen per Email sowie weiterführende und durch die Interviewpartner und -partnerinnen via Email zur Verfügung gestellte Informationen in die Auswertung einbezogen.

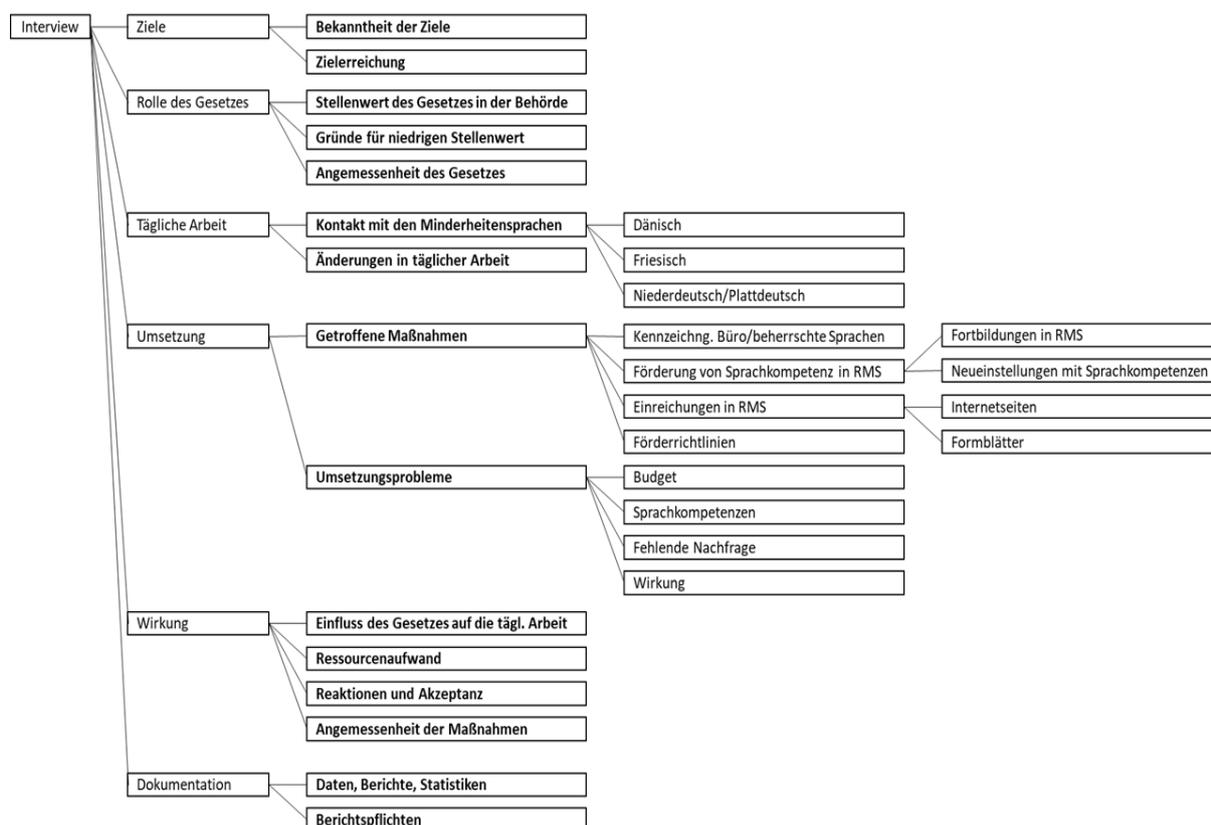
Tabelle 1: Anzahl der Interviewpartnerinnen und -partner

	UG 1	UG 2	UG 3	UG 4	UG 5
Anzahl der Personen	12	3	9	3	8

Anmerkung: Da bestimmte Personen zu mehreren Untersuchungsgegenständen befragt wurden, ist die Summe aller Gesprächspartnerinnen und -partner (n = 35) größer als die Gesamtzahl der interviewten Personen (n = 26).

Die Dauer der einzelnen Interviews belief sich auf 30 bis 90 Minuten. Insofern variierte nicht nur die Länge der Interviews, sondern auch deren Inhalt, da die Aussage- und Beurteilungsfähigkeit sich angesichts verschiedener Funktionen der Interviewten und Untersuchungsgegenstände unterschieden. Die Datenauswertung für die durchgeführten Interviews erfolgte nach üblichen Standards qualitativer Auswertungsverfahren. Die Gespräche wurden zunächst protokolliert und anschließend mit Hilfe eines Code-Baumes kodiert (siehe Abbildung 2). Dabei wurden die Codes durch unterschiedliche Personen unabhängig voneinander vergeben, anschließend überprüft, um weitere Codes ergänzt und schließlich harmonisiert. Auf diese Weise wurde ein systematischer und problemzentrierter Zugang zu den qualitativen Interviews möglich, der dann später nur noch mit den Befunden aus der quantitativen Befragung abzugleichen war.

Abbildung 2: Codebaum für die Auswertung der Interviews



- Die Datenauswertung zur Befragung griff auf verschiedene Datenquellen sowie Adresslisten zurück. Die Befragungen richteten sich somit an verschiedene Adressatenkreise (Landesbehörden, kommunale Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Träger von Kindertageseinrichtungen etc.). Für die jeweiligen Felder wurde zumindest für die Kontaktaufnahme eine Vollerhebung angestrebt. Im Rahmen der Durchführung der Befragung versendete das Projektteam je Befragung drei Erinnerungen, sodass am Ende der Erhebungsphase Rückläufe je nach Untersuchungsgegenstand zwischen 15 % und 38 % vorlagen (siehe Tabelle 2). Ursprünglich war auch

geplant, auf der Basis der Erhebungen entsprechende quantitative Leistungskennzahlen zu ermitteln. Da aber kein entsprechendes Datenmaterial vorlag, konnte dieses Vorhaben nicht wie beabsichtigt realisiert werden (zu den vereinzelt Datenlieferungen siehe oben). Stattdessen vertiefte die Projektgruppe die Auswertungen zu den Perzeptionen über die Umsetzung der Gesetze zu den Regional- und Minderheitensprachen.

Tabelle 2: Befragungsdaten und Rücklaufquoten

Fragebogen	Einladungen versendet	Vollständig ausgefüllt	Ausgescreent	Rücklaufquote 1 in %	Rücklaufquote 2 in %
RMS Behörden (UG 1)	353	69	66	20	38
Friesischsprachige Beschäftigte (UG 3)	116	26	0	22	22
Zweisprachige Beschilderung (UG 4)	14	1	0	7	0
RMS in Kindertageseinrichtungen (UG 5)	175	9	18	5	15

Anmerkung: „Einladung versendet“ ist die Anzahl aller Behörden und Organisationen, die eine Einladung für den Fragebogen per Mail erhalten haben. „Vollständig ausgefüllt“ ist die Anzahl aller Fragebögen, die bis zur letzten Seite bearbeitet wurden, unabhängig davon, ob zwischendurch Fragen offen gelassen wurden. „Ausgescreent“ ist die Anzahl aller befragten Organisationen, die Angaben, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich keine RMS gesprochen wird. „Rücklaufquote 1“ bezieht sich auf das Verhältnis der vollständig ausgefüllten Fragebögen zu versendeten Einladungen. „Rücklaufquote 2“ ist das Verhältnis der Summe der vollständig ausgefüllten Fragebögen und der ausgescreenten Fragebögen zu versendeten Einladungen.

Die Auswertung erfolgte mit üblichen statistischen Verfahren der quantitativen Datenanalyse. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um deskriptive Statistiken mit graphischen Zusammenfassungen und Häufigkeitsverteilungen. Soweit die Daten dies zuließen, wurden auch Kreuztabellen gebildet, wenn Deanonymisierungsrisiken aufgrund der geringen Fallzahlen nicht zu befürchten waren. Sofern doch Deanonymisierungsrisiken bestanden, gingen Befunde, die als relevant erachtet wurden, in verallgemeinernden Formulierungen mit in die Berichterstattung ein. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden zudem weitere Teile der Auswertungen zu den Befragungen im Anhang platziert.

Folgende Limitationen des Forschungsdesigns sind demnach bei der Analyse der empirischen Befunde und der Ableitung von Schlussfolgerungen zu berücksichtigen:

- Insgesamt war die Erhebung empirischer Daten durch die Ausnahmesituation der anhaltenden Covid-19-Pandemie stark belastet und beeinträchtigte vor allem die Rückläufe der schriftlichen Befragung, obwohl diese niedrigschwellig und digital realisiert wurde.
- Die Dokumentenanalyse ergab nur eine sehr begrenzte Menge und Qualität relevanter Informationen, da insbesondere einschlägige Statistiken und Berichte im Sinne einer systematischen und regelmäßigen Erhebung von für die

Untersuchung verwendbarer Daten nicht erhoben bzw. verfasst oder auf Anfrage bereitgestellt wurden. Die verfügbaren Dokumente waren in der Regel sehr allgemeiner und unspezifischer Natur und daher für die Beantwortung der Forschungsfragen nur sehr eingeschränkt hilfreich.

- Nicht alle Interviewanfragen wurden beantwortet. Einige führten lediglich zu schriftlichen Stellungnahmen, die von Umfang und Qualität der erhobenen Daten in der Regel nicht jenen entsprachen, die mit den tatsächlich durchgeführten Interviews vergleichbar wären.
- Die schriftliche (Online-) Befragung führte trotz mehrfacher Erinnerungen und eines erheblich verlängerten Erhebungszeitraum nur zu einem geringen Rücklauf, der insbesondere im Hinblick auf die UG 4 und 5 dazu führte, dass auf eine Auswertung der Daten aufgrund der zu geringen Basis und entsprechenden Deanonymisierungsrisiken verzichtet werden musste.

Nichtsdestotrotz weisen die im Vergleich der mit den unterschiedlichen Methoden erhobenen Daten eine hohe Konsistenz und somit Validität und Zuverlässigkeit auf.

4 Datenauswertung und Analyse der Befunde

4.1 Regional- und Minderheitensprachen in und vor Behörden (UG 1)

4.1.1 Untersuchungsgegenstand

Die hier zu untersuchenden Regelungen (Art. 1 und Art. 2 in Bezug auf § 82 b LVwG und auch § 1 Abs. 2 FriesischG) beziehen sich auf die Berechtigung der Sprecherinnen und Sprechern der drei RMS, in ihrer Sprache mit Behörden zu kommunizieren. Konkret ist in § 82b LVwG Abs. 1 festgelegt, dass „bei Behörden in niederdeutscher Sprache Anträge gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente vorgelegt werden (können). Im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland gilt dies für den Gebrauch der friesischen Sprache, in den Kreisen Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und in den kreisfreien Städten Flensburg und Kiel sowie im Kreis Rendsburg-Eckernförde für den Gebrauch der dänischen Sprache entsprechend. Verwendet eine Bürgerin oder ein Bürger im Verkehr mit den Behörden eine der Sprachen gemäß Satz 1 oder Satz 2, können diese Behörden gegenüber dieser Bürgerin oder diesem Bürger ebenfalls die gleiche Sprache verwenden, sofern durch das Verwaltungshandeln nicht die Rechte Dritter oder die Handlungsfähigkeit von anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung beeinträchtigt wird.“ Absatz 2 regelt darüber hinaus, dass sofern die Behörde nicht über eigene Sprachkenntnisse verfügt, eine Übersetzung zu verlassen ist; für dadurch entstehenden Mehraufwand dürfen keine Kosten erhoben werden.

Das FriesischG ermöglicht in § 1 Abs. 2, dass sich die Bürgerinnen und Bürger in friesischer Sprache an Behörden im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland wenden und Eingaben, Belege, Urkunden und sonstige Schriftstücke in friesischer Sprache vorlegen können. Verwendet eine Bürgerin oder ein Bürger im Verkehr mit den Behörden im Kreis Nordfriesland oder auf der Insel Helgoland die friesische Sprache, können diese Behörden gegenüber dieser Bürgerin oder diesem Bürger ebenfalls die friesische Sprache verwenden, sofern durch das Verwaltungshandeln nicht die Rechte Dritter oder die Handlungsfähigkeit von anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung beeinträchtigt werden. § 82b des Landesverwaltungsgesetzes bleibt unberührt.

Als Ziel dieser Normen kann die Intensivierung der Sprachnutzung, genauer die Zulassung der RMS vor Behörden und die Ermöglichung/Intensivierung der Sprachnutzung, in der Kommunikation zwischen Behörden einerseits und Bürgerinnen und Bürgern andererseits in den RMS bzw. sprachbarrierefreie Erreichbarkeit der Verwaltungen in den RMS betrachtet werden. Ob dieses Ziel erreicht wird, lässt sich also danach beurteilen, ob dies möglich ist bzw. in den Behörden die entsprechenden Voraussetzungen bestehen.

Dazu lässt sich die Anzahl der schriftlich eingereichten Anträge, Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstigen Dokumente in RMS; die Anzahl der erforderlichen Übersetzungen oder auch Zahl der abgelehnten eingereichten Anträge, Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente in RMS heranziehen. Des Weiteren ist es möglich, nach der Anzahl der Seiten in den RMS auf den Websites der Behörden (ggf. im Verhältnis zur Zahl der Websites auf Deutsch) zu fragen, um die digitale Kommunikation mit zu berücksichtigen.

Da hierzu keine regelmäßigen Statistiken geführt werden, muss zwangsläufig bei der empirischen Datenerhebung nach Schätzungen bzw. einschlägigen Erfahrungen gefragt werden. Dies führt zu Befunden, die stärker auf Wahrnehmungen beruhen als auf Häufigkeiten oder Schätzungen; das ist aber forschungspraktisch kaum zu vermeiden.

4.1.2 Dokumentenanalyse

In den Berichten zur Umsetzung der internationalen Verpflichtungen des Landes wird die Änderung des § 82b Landesverwaltungsgesetz lediglich als Gesetzestext und ohne Hinweise zur praktischen Umsetzung geschildert. Keiner der Berichte weist auf praktische Umsetzungsmaßnahmen hin oder bietet tiefere Informationen über die Qualität der praktischen Umsetzung. Die analysierten Dokumente der Kommunen und des Landes erweisen

nicht, dass die einschlägigen Behörden den RMS-Gebrauch systematisch verfolgen und relevante Daten regelmäßig erfassen. Im Gesetzgebungsprozess hatten einige Gemeinden auf die Beachtung des Konnexitätsprinzips hingewiesen, die analysierten Dokumente bieten jedoch keine Nachweise über den Ausgleich von Mehrkosten durch das Land oder das Vorhandensein von (direkten) Fördermitteln für Mehrsprachigkeit in Behörden. Allerdings ist auch anzumerken, dass der Minderheitenschutz Aufgabe der kommunalen Ebene ist (vgl. Art. 6 Abs. 2 Landesverfassung).

Vereinzelt lassen sich in den analysierten Dokumenten des Landes Hinweise auf Maßnahmen finden, die die Umsetzung des § 82b LVwG befördern, wie etwa Aufkleber mit Hinweis auf die Sprachkompetenzen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den RMS (Handlungsplan Sprachenpolitik SH, 2020, S. 46), oder die Bestrebung, dass das Land „verstärkt Möglichkeiten ergreifen (wird), Regional- und Minderheitensprachen im sinnvollen Rahmen bei der Personalauswahl zu berücksichtigen“ und diesen Aspekt auch im Nachwuchskonzept zu berücksichtigen (ebd., S. 48). Jedoch lassen sich in den analysierten Dokumenten kaum Hinweise darauf finden, ob und wie diese Maßnahmen tatsächlich umgesetzt werden. Die einzige Ausnahme stellt ein Bericht aus 2017 über die ersten Erfahrungen mit der Umsetzung von § 82b LVwG dar. Das Dokument schildert die Befragung von neun nicht repräsentativ ausgewählten Kommunalverwaltungen (StK SH, Referat 13, 2017, S. 6). Im Resümee des Dokuments wird festgestellt, dass „von der dänischen Minderheit in der Stadt Flensburg von § 82b LVwG in erheblichen Umfang Gebrauch (Vorlage dänischer Schriftstücke) gemacht (wird). Niederdeutsch und Friesisch werden in Nordfriesland im alltäglichen Umgang vor Behörden mündlich, bisher nicht jedoch im Schriftgebrauch verwandt.“

Die Einschätzungen der Minderheiten und Sprechergruppen selbst und des Sachverständigenausschusses zur Sprachencharta (COE, 2018, S. 12) fallen dennoch gemischt aus. So berichtet die dänische Minderheit: „Die Novellierung des § 82b Landesverwaltungsgesetz ist (...) ein entfernter Gesetzestext. Die Berufung auf die hier verbrieften Rechte trifft auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung auf Widerstand“ (Landesregierung SH, 2019, S. 180). In der Stellungnahme der Sprechergruppe des Niederdeutschen wird hingegen bekräftigt, dass „der Gebrauch des Niederdeutschen im Verkehr mit der Verwaltung, mit Behörden bzw. das Verfassen von Dokumenten auf Niederdeutsch grundsätzlich möglich ist“, wobei „die Sprechergruppe zugesagt hat, im Falle von Problemen bzw. Übersetzungsbedarf zur Verfügung zu stehen“ (COE, 2018, S. 150).

Insgesamt stellt sich die Umsetzung des § 82b LVwG anhand der Dokumentenanalyse als lückenhaft und passiv dar. Außerdem stellt sich im Zusammenhang hiermit eine wichtige konzeptionelle Frage nach der Definition des Begriffs der Behörden und deren Betroffenheit: Das Gesetz enthält geographische Markierungen für Dänisch und Friesisch. Maßgebend für die Verwendung der RMS ist hierbei der Sitz der Behörde; das war auch der Hauptgrund für die Ausdehnung der Anwendung der Norm für Dänisch auf Kiel durch die Gesetzesänderung im Jahr 2018.

4.1.3 Analyse der Interviews

Bekanntheit und Stellenwert der Regelungen: Aus den Gesprächen mit den Interviewpartnerinnen und -partnern geht hervor, dass das MinderheitenG und seine Ziele in den Behörden grundsätzlich nur sehr wenig bekannt sind. In der Regel sind nur solche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit ihm vertraut, die entweder ein persönliches Interesse am Thema haben, oder mit der Umsetzung spezifischer Maßnahmen, wie etwa der Förderrichtlinie zur Verankerung der RMS in Kitas oder der zweisprachigen Beschilderung, betraut sind. Dies wurde aus Behörden auf allen Ebenen berichtet. Frühere vereinzelte Initiativen, wie etwa die zweisprachige Beschilderung an Polizeistationen in Nordfriesland, haben zwar zur Zeit ihrer Umsetzung ein gewisses allgemeines Bewusstsein für das Thema erzeugt, diese liegen jedoch schon vergleichsweise lange zurück; Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in den vergangenen Jahren eingestellt wurden, haben so keinen Kontakt zu dem Thema bekommen.

Generell spielt das MinderheitenG in den befragten Behörden für die tägliche Arbeit nur eine untergeordnete Rolle. Hierfür werden verschiedene Gründe angegeben. Am häufigsten wird erwähnt, dass es keine bis sehr wenig Nachfrage nach Maßnahmen zur Umsetzung des MinderheitenG gibt. Als weiterer Grund für die untergeordnete Rolle des Gesetzes wird eine hohe Grundbelastung der Behörden, insbesondere auf kommunaler Ebene geschildert. Durch ein hohes Aufkommen von Erlassen, Gesetzen und Verordnungen entsteht die Notwendigkeit, Prioritäten zu setzen und besonders dringliche Themen bevorzugt zu behandeln, um die Arbeitslast bewältigen zu können. Unter diesem Aufgabendruck wird das Thema RMS in Behörden generell häufig vernachlässigt und Maßnahmen, die der Umsetzung des MinderheitenG dienen, werden nicht umgesetzt. Dieses Problem wurde durch die Bedingungen der Pandemie noch zusätzlich verstärkt.

Des Weiteren wurde seitens der interviewten Personen angegeben, dass unklar sei, wie die Norm zur Kommunikation mit Behörden in den RMS im Alltag umzusetzen sei. Dieser Aspekt deckt sich mit der Beobachtung, dass die Umsetzung des MinderheitenG dort weiter fortgeschritten ist, wo spezifische Maßnahmen vonseiten der zuständigen Ministerien erlassen wurden. Seitens der Behörden wird dem MinderheitenG zwar eine gewisse übergeordnete Bedeutung für die Aufwertung der Sprachen bestätigt, jedoch scheinen auch die Sprechergruppen selbst im Alltag wenig Bedarf zu haben, mit den Behörden in den Regional- und Minderheitensprachen zu kommunizieren.

Insofern wurde in den Interviews die Frage nach der Motivation zur Umsetzung des MinderheitenG aufgeworfen und das Argument vorgebracht, dass ein Gesetz insbesondere dann angemessen umgesetzt werden kann, wenn auf Seiten der Behörden eine ausreichend große Akzeptanz und Überzeugung besteht. Zusätzlich brauche es auf Seite der Bürgerinnen und Bürger die Motivation, die Sprachen im Kontakt mit den Behörden auch nutzen zu wollen. Teilweise wurde die Angemessenheit des MinderheitenG zur Erreichung des Zieles, die Sprecherinnen und Sprecher von Regional- und Minderheitensprachen zu stärken und die Sprachen zu erhalten, von den Gesprächspartnerinnen und -partnern deutlich angezweifelt. In diesem Zusammenhang deuteten die Interviewten mehrfach an, dass Maßnahmen wie eine größere Medienpräsenz und vermehrte Kultur- und Bildungsangebote angemessener wären, als die Möglichkeit der Kommunikation mit Behörden in den Regional- und Minderheitensprachen. Aus Sicht der Sprachgruppen ist die Relevanz des MinderheitenG vor allem durch die erhöhte Sichtbarkeit gegeben und es scheint ein Gefühl der erhöhten Anerkennung der Sprachen hervorzurufen.

Der praktische Kontakt der Behörden mit den RMS wird von allen Gesprächspartnern und Gesprächspartnerinnen als gering eingestuft. Generell wird der Gebrauch von RMS häufiger im Kontakt mit den kommunalen Behörden erwähnt als im Kontakt mit Landesbehörden. Während Dänisch sowohl im mündlichen als auch im Schriftverkehr teilweise vorkommt, wurde für den Gebrauch von Niederdeutsch berichtet, dass es insbesondere in solchen Gegenden, in denen es im Alltag noch lebendig ist, auch im Kontakt mit den Behörden in der mündlichen Interaktion genutzt wird. Friesisch wird im Kontakt mit Behörden nur sehr lokal genutzt und auch dort nur in Fällen, in denen sich Bürgerinnen und Bürger sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Behörden kennen und voneinander wissen, dass sie Friesisch sprechen. Für die geringe Nutzung der Regional- und Minderheitensprachen wurden dabei viele mögliche Gründe genannt:

- das fehlende Wissen der Bürgerinnen und Bürger über ihre Rechte, die Sprachen im Kontakt mit Behörden zu nutzen;
- ein Gefühl von „Ungehörigkeit“ beim Gebrauch der RMS im Kontakt zu Behörden, bzw. das Selbstverständnis, dass die Amtssprache Deutsch ist;
- die Erwartung, keine sprachkompetenten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzutreffen;
- der generell geringe Gebrauch von Friesisch und Niederdeutsch in der schriftlichen Kommunikation;

- das Nichtvorhandensein von Urkunden und Dokumenten in friesischer und niederdeutscher Sprache.

Von Seiten der Sprecherinnen und Sprecher wird diese Einschätzung grundsätzlich bestätigt. Jedoch wurde auch geschildert, dass insbesondere für die Einrichtungen der dänischen Minderheit die Möglichkeit, Einreichungen in dänischer Sprache machen zu können, von großer Bedeutung ist. Vor allem für den dänischen Schulverein, Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V., hat sie große Auswirkungen auf die tägliche Arbeit und wird gerne genutzt.

Umsetzung: Die Schilderungen aus den Behörden zur Umsetzung des MinderheitenG in Bezug auf die Nutzung der RMS machen deutlich, dass kaum Maßnahmen aktiv und regelmäßig umgesetzt werden. Stattdessen ist insbesondere in den kommunalen Behörden häufig von einem pragmatischen Ansatz die Rede, der es erlaubt, auf den (sehr geringen) Bedarf einzugehen. Insofern decken sich die Schilderungen aus den Interviews mit den Ergebnissen der Dokumentenanalyse. Vereinzelt sind Kennzeichnungen über die Sprachkompetenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Bürotüren vorhanden. Diese stammen aber in der Regel aus früheren Initiativen. Internetseiten und Vordrucke für Antragsformulare werden zu meist nicht in den RMS angeboten. Teilweise gibt es Übersichten über die Sprachkompetenzen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Personalabteilungen, um bei Bedarf interne Unterstützung organisieren zu können. Außerdem werden auch Listen mit Übersetzerinnen und Übersetzern bzw. Dolmetscherinnen und Dolmetschern vorgehalten, die bei Bedarf angefragt werden können. Jedoch sind diese stärker auf ausländische Sprachen ausgerichtet als auf die RMS.

In Bezug auf die Schwierigkeiten in der Umsetzung des MinderheitenG wurde in den Gesprächen neben der fehlenden Nachfrage häufig auf die fehlende Sprachkompetenz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verwiesen. Teilweise fehle bei den Mitarbeitenden das Interesse, sich entsprechend fortzubilden. Während die ältere Generation Niederdeutsch häufig sowohl versteht als auch spricht, haben jüngere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oft Hemmungen, selbst zu sprechen. Zusätzlich entstehe ein Engpass durch den Fachkräftemangel. Infolgedessen werden zunehmend Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Regionen eingestellt, in denen die RMS weder gesprochen werden noch Teil der Schulbildung sind. Dazu kämen die regionalen Unterschiede der Dialekte im Niederdeutschen und im Friesischen, welche die Kommunikation in diesen Sprachen zusätzlich erschweren. Bei der Notwendigkeit, Übersetzungen anfertigen zu lassen, ist offenbar teilweise unklar, wie damit zu verfahren ist und wer die Kosten für die Übersetzung trägt. Das führt dazu, dass an unterschiedlichen Stellen Bürger und Bürgerinnen doch dazu aufgefordert werden, selbst Übersetzungen beizubringen.

Zusätzlich wird aufgeworfen, dass für die Umsetzung geeigneter Maßnahmen die Arbeitskraft und die Zeit fehlt, insbesondere in den kommunalen Behörden. Viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben ein hohes Arbeitsaufkommen und können keine Zeit erübrigen, um sich um Übersetzungen und dergleichen zu kümmern. Außerdem wurde vereinzelt erwähnt, dass die Anforderung von Übersetzungen das Budget zusätzlich belaste bzw. belasten würde, wenn die Nachfrage größer wäre. Während die einzelnen Sprecher und Sprecherinnen von der Möglichkeit, Einreichungen in den RMS zu machen, offenbar wenig Gebrauch machen und insofern auch seitens der Verbände der friesischen und niederdeutschen Sprechergruppen nicht von Umsetzungsproblemen berichtet wurde, sind die Verbände der dänischen Minderheit hiervon in besonderer Weise betroffen. So wurde berichtet, dass der Dansk Skoleforening seit Einführung des MinderheitenG mehrfach Konzepte und andere Dokumente in dänischer Sprache bei unterschiedlichen kommunalen Behörden und bei Landesbehörden eingereicht hat und dann seitens der Verwaltung dazu aufgefordert wurde, diese übersetzen zu lassen bzw. die Bearbeitung der entsprechenden Anträge verweigert wurde, wenn keine Übersetzung zur Verfügung gestellt würde. Trotz eines Verweises auf das MinderheitenG, konnte dieser Konflikt nur beigelegt werden, indem der Verband eine Übersetzung zur Verfügung gestellt hat. Auch von Seiten mehrerer Behörden wurde erwähnt, dass die Kommunikation mit dem Dansk Skoleforening auf Deutsch stattfindet und Konzepte und Dokumente auf Deutsch zur Verfügung gestellt werden. Laut der Schilderung des Dansk Skoleforening werden Einreichungen in dänischer Sprache nicht nur aufgrund

fehlender Sprachkompetenz, sondern auch durch eine ablehnende Grundhaltung und Unverständnis auf Seiten der Behörden erschwert. Auch diese Schilderung deckt sich mit den Ergebnissen der Dokumentenanalyse.

Wirkung: Die Wirkung des MinderheitenG und der Maßnahmen wird durch die Interviewpartner und Interviewpartnerinnen insgesamt als eher gering eingeschätzt. Vor dem Hintergrund der geringen Umsetzung, ist diese Einschätzung nicht überraschend. Es wurde allerdings an mehreren Stellen von einer entspannten und offenen Gesprächsatmosphäre berichtet, wenn im Gespräch mit Bürger und Bürgerinnen Niederdeutsch genutzt wird, da dies eine Vertrauensbasis und Nähe schafft.

4.1.4 Analyse der Befragung

Die Ergebnisse der Befragung sind deutlich umfassender als dies hier im Ergebnisbericht dargestellt werden kann. Insgesamt sind Informationen für 99 Variablen dokumentiert. Insofern stellen die folgenden Passagen lediglich die wichtigsten Befunde der quantitativen Erhebung dar. Weitere Befunde sind dem Anhang zu entnehmen. Für jedes Themengebiet gibt es entsprechende Verweise. Die Auswertung ist dabei folgendermaßen gegliedert: (1) Kenntnis über die Ziele des MinderheitenG, (2) Interaktion in RMS, (3) Umsetzung des MinderheitenG, (4) Einschätzung zu Ressourcen, (5) Resonanz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, (6) Resonanz der Bürgerinnen und Bürger aus Sicht der Verwaltung sowie (7) eine Einschätzung hinsichtlich der Entwicklung des Personals mit Sprachkompetenz in RMS.

Hinsichtlich der RMS in Behörden hat ein Großteil der befragten Organisationen angegeben, dass keine der Sprachen im Zuständigkeitsgebiet der Behörde gesprochen wird (n = 66, siehe oben Tabelle 1). Diese Antwort ist insofern zu hinterfragen, als dass Niederdeutsch im gesamten Landesgebiet zumindest potenziell gesprochen werden dürfte.

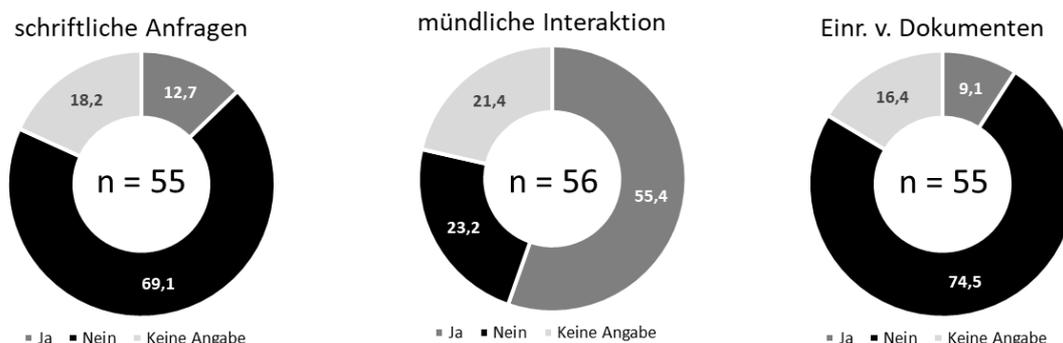
Die folgenden Angaben beziehen sich daher auf all jene Organisationen, die angegeben haben, dass auf ihrem Gebiet mindestens eine RMS gesprochen wird. Unter den Organisationen, die mindestens eine RMS angegeben haben, ergibt sich folgende Häufigkeitsverteilung: 17 % (n = 12) der befragten Organisationen weisen Friesisch, 30 % (n = 43,5) Dänisch und 75,4 % (n = 52) Niederdeutsch als gesprochene RMS in ihrem Gebiet aus. Nennenswert sind auch Überschneidungen der jeweiligen Sprachen, da sie Anzeichen für erhöhte Betroffenheit geben können. Dabei geben 41 % (n = 28) der befragten Organisationen an, dass eine RMS gesprochen wird, in 26 % (n = 18) der Fälle werden zwei und in 14 % (n = 10) der befragten Behörden werden drei RMS gesprochen. Ausgewertet werden die Daten im Folgenden nur für jene Behörden auf deren Gebieten die RMS auch gesprochen werden.

Hinsichtlich der Bekanntheit der Ziele des MinderheitenG bestätigen die quantitativen Befunde aus der Befragung jene aus den Interviews. In der Breite zeigt sich, dass die Ziele des MinderheitenG oder der einzelgesetzlichen Regelungen aus dem LVwG, dem FriesischG oder dem KiTaG aus der Sicht der befragten Behörden eher unbekannt sind. Darüber hinaus bewerten die befragten Behörden die eigene Betroffenheit als eher gering, sodass im Zusammenhang mit den Herausforderungen, die sich aus dem Umgang mit RMS ergeben, auch kein oder nur ein teilweiser Austausch zwischen den Organisationen stattfindet (siehe Anhang 7.2).

Außerdem sollten die befragten Organisationen Auskunft darüber geben, „inwieweit die Erreichung folgender Zielsetzungen aus Sicht Ihrer Behörde realisiert werden konnte.“ Die Befunde zu dieser Frage fallen dabei gemischt aus. Für die mündliche Anwendung der Sprache in der Interaktion mit der Behörde geben die befragten Organisationen an, dass diese Möglichkeit für einige besteht, für andere Behörden gibt es diese Möglichkeit nach Selbstauskunft wiederum nicht. Hinzu kommt, dass umso stärker deutlich wird, dass die Ziele im Sinne des MinderheitenG letztlich nicht erreicht werden, je mehr die Items hinsichtlich der Zielsetzungen nach schriftlichen Formaten fragen (wie etwa Zugang zu amtlichen Schriftstücken in der jeweiligen Regional- und Minderheitensprache).

Generell zeigen die Befunde für die Form in der die RMS im Kontakt mit der jeweiligen Organisation verwendet werden, dass die RMS vornehmlich in mündlicher Interaktion Anwendung finden. Schriftliche Anfragen oder Einreichungen von schriftlichen Dokumenten finden hingegen sehr selten oder gar nicht statt. Damit bestätigen die quantitativen Befunde die Befunde aus den qualitativen Interviews, wonach die Anwendung der Sprache vor allem in mündlichen Interaktionsformen besteht. Die Interaktionen sind jedoch in der Häufigkeit ihres Auftretens begrenzt. Mit Ausnahme einiger weniger Einzelfälle, findet eine gelegentliche bis seltene Sprachnutzung für alle drei RMS statt (siehe Abbildung 3 und Tabelle 3).

Abbildung 3: Interaktionsformen der RMS in der Organisation



Anmerkung: Angaben in %. Die Fragestellung lautet: „In welcher Form werden die Regional- und Minderheitensprachen im Kontakt mit Ihrer Organisation verwendet?“ Die Antwortmöglichkeiten sind „Ja“, „Nein“, „keine Angabe“ und „n“ ist die Fallzahl der an der Befragung teilnehmenden Behörden. Die Fallzahl kann variieren, je nachdem wie viele Behörden auf die jeweilige Frage geantwortet haben.

Darüber hinaus sollten die Befragten im Rahmen der Befragung verschiedene Daten über Kosten, Fälle etc., angeben, soweit solche Daten überhaupt vorliegen. Die befragten Organisationen haben hier keine systematischen Daten bereitstellen können, da nur sehr wenige Behörden solche vorhalten. Aufgrund der oben skizzierten geringen Betroffenheit ist dieses Vorgehen zunächst aus Kosten-Nutzen-Erwägungen nachvollziehbar. Für den Fall einer nicht vorhandenen Datenbasis hat das Projektteam neben festen Zahlen subjektive Wahrnehmungen aus der Sicht der jeweiligen Behörden abgefragt. Diese Fragen beziehen sich dabei vornehmlich auf Perzeptionen der Reaktionen des Verwaltungspersonals im Umgang mit den RMS.

Da Ressourcen für die Umsetzung von Gesetzen bedeutsam sind, erhielten die befragten Behörden die Frage, welche Ressourcen zur Umsetzung der Maßnahmen fehlen (Mehrfachantworten möglich, hier Anzahl der Nennungen). Dabei spielen Geld und Zeit eine eher untergeordnete Rolle. Vielmehr erweist sich in den RMS kompetentes Personal als eine Schlüsselressource, die von einem knappen Drittel der befragten Organisationen als fehlend genannt wird.

Tabelle 3: Häufigkeit der Nutzung von RMS in Behörden (in %)

RMS	Item	immer	sehr oft	gelegentlich	seltener	sehr selten	nie	Fälle
Friesisch	...sprechen Friesisch im Rahmen ihrer Arbeit mit Bürgerinnen und Bürgern.	0,0	0,0	0,0	0,0	18,2	81,8	n = 11

	...lehnen Gesprächsanfragen ab, weil die Sprachkompetenz fehlt.	10,0	10,0	0,0	0,0	20,0	60,0	n = 10
Dänisch	...sprechen Dänisch in ihrer Arbeit mit Bürgerinnen und Bürgern.	0,0	3,6	10,7	7,1	46,4	32,1	n = 28
	...lehnen Gesprächsanfragen ab, weil die Sprachkompetenz fehlt.	0,0	11,5	11,5	15,4	34,6	26,9	n = 26
Niederdeutsch	...sprechen Niederdeutsch in ihrer Arbeit mit Bürgerinnen und Bürgern.	0,0	11,8	21,6	11,8	37,3	17,6	n = 51
	...lehnen Gesprächsanfragen ab, weil die Sprachkompetenz fehlt.	0,0	0,0	8,3	12,5	25,0	54,2	n = 48

Anmerkung: Der Fragetext der Items lautet folgendermaßen: „Bitte machen Sie Angaben über die Nutzung der RMS zwischen Behörden sowie Bürgerinnen und Bürgern anhand der nachstehenden Punkte! Beziehen Sie Ihre Angaben auf ein typisches Arbeitsjahr und die Häufigkeit mündlicher Interaktion! Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter...“

Auf die Frage nach der „Resonanz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen innerhalb der Organisation auf die von ihrer Behörde ergriffenen Maßnahmen.“ äußern sich die befragten Organisationen eher zurückhaltend. Dementsprechend nehmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch keine Veränderungen wahr, was sich letztlich auch auf die Beteiligung und auf (nicht vorhandene) Widerstände gegen etwaige Maßnahmen auswirkt. Sofern keine Maßnahmen getroffen werden, können auch keine Widerstände entstehen. Insofern sind die Befunde als konsistent zu bewerten. Gleichzeitig machen die befragten Organisationen aber auch deutlich, dass das Thema nicht als gleichgültig zu bewerten ist. Dies deutet auf eine differenzierte Bewertung der generellen Bedeutung des Themas hin, obwohl die befragten Organisationen kaum davon betroffen sind.

Neben der Resonanz unter den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sind die befragten Organisationen angehalten auch zu bewerten, „inwieweit aus ihrer jeweiligen Perspektive, die Bürgerinnen und Bürger auf Maßnahmen im Zusammenhang mit den Regional- und Minderheitensprachen ansprechen.“ Aus der Sicht der befragten Behörden nehmen die Bürgerinnen und Bürger weder Veränderungen durch die getroffenen Maßnahmen wahr, noch äußern sie besondere Formen der Zustimmung oder äußern Beschwerden. Auch im Bereich Zufriedenheit oder im Zusammenhang mit gesteigener Nachfrage zu den Angeboten von RMS zeigt sich kaum nennenswerte Zustimmung seitens der befragten Organisationen. Lediglich für das Item, wonach Bürgerinnen und Bürger keine besonderen Reaktionen zeigen, weisen die Daten höhere Zustimmung aus. Das ist insofern schlüssig, weil dies die logische Konsequenz aus nicht durchgeführten Maßnahmen ist (siehe oben).

Schlussendlich ergründet die Befragung auch, ob sich „der Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die RMS sprechen, seit 2016 nennenswert“ verändert hat. Auch hier ergibt sich aus der Befragung eine eindeutige Befundlage. Demnach hat sich der Bestand an Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die RMS sprechen, seit 2016 nicht nennenswert verändert. Erhöhungen und Reduktionen sind nahezu gleich verteilt und die überwiegende Mehrheit der befragten Organisationen gibt an, dass es keine nennenswerten Veränderungen gegeben hat.

4.1.5 Beurteilung und Empfehlungen

Hinsichtlich des Untersuchungsgegenstandes 1, der Möglichkeit der Nutzung von RMS in und vor Behörden kann demzufolge aus Sicht der Gutachter und Gutachterinnen festgestellt werden:

- Die Wirksamkeit der Regelungen in § 82b LVwG und § 1 Abs. 2 FriesischG zu RMS vor und in Behörden ist sehr begrenzt.
- Die entsprechenden Ziele des MinderheitenG werden (sofern bekannt) als begründet und legitim wahrgenommen, führen aber kaum zu erkennbaren Verhaltensänderungen in den Behörden.
- Aufwand bzw. Effizienz sind unproblematisch, da die wenigen Maßnahmen kaum Aufwand (und eben auch kaum Wirkungen) verursachen.
- Wenn Kommunikation mit Behörden in RMS möglich ist, wird dies durch die Angehörigen der Sprechergruppen positiv wahrgenommen.
- Die eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit der Behörden in RMS korrespondiert mit begrenzten Sprachkompetenzen beim Personal; diese verschlechtern sich perspektivisch weiter (vgl. UG 3).
- Praktisch ist vor allem die mündliche Interaktion von Bedeutung. Schriftliche Kommunikation ist primär für Dänisch relevant. Das liegt nicht zuletzt daran, dass Friesisch und Niederdeutsch in den Schulen nicht schriftlich vermittelt werden. Insofern sind die Voraussetzungen für eine schriftliche Kommunikation faktisch nicht gegeben.

Dieser ernüchternde Befund führt zu der Frage, ob der Mangel an Möglichkeiten, mit Behörden in RMS zu kommunizieren, durch die anscheinend geringe Nachfrage seitens der Sprechergruppen gerechtfertigt werden kann. Aus Sicht der Gutachter und Gutachterinnen ist das nicht der Fall. Der gesetzliche Auftrag definiert eindeutige Ansprüche, denen die Behörden bislang nur unzulänglich nachkommen. Dass die RMS-Sprechenden ihre Rechte gegenüber den Behörden teilweise auch selbst nicht durchsetzen, ändert daran grundsätzlich wenig.

Aus Sicht der Gutachter und Gutachterinnen können folgende Empfehlungen bezüglich des ersten Untersuchungsgegenstands, ausgesprochen werden:

- Die Bekanntheit der Ziele und Ansprüche des MinderheitenG und Schaffung von Bewusstsein für Relevanz und Betroffenheit der Regelungen sollten verbessert werden („awareness raising“) sowohl bei Behörden auf der Ebene des Landes und der Kommunen als auch bei Sprechern und Sprecherinnen, die aktiv über ihre Ansprüche aufgeklärt werden sollten.
- Denkbar wären Unterstützungs- bzw. Förderprogramme bzw. Modellprojekte in ausgewählten Behörden.
- Verbesserung der Voraussetzungen für die Erhaltung und Schaffung von Sprachkompetenz bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (UG 3).
- Die Verknüpfung der Kommunikationsfähigkeit von Behörden mit angrenzenden Handlungsfeldern der Verwaltungsmodernisierung (interkulturelle Öffnung, Diversity Management, Personalentwicklung, Digitalisierung) scheint ebenfalls geboten.
- Gerade die Chancen der Digitalisierung der Verwaltung sind dabei von Nutzen, insbesondere im Rahmen der Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes (aber auch hinsichtlich Übersetzungsprogrammen, mehrsprachigen Webseiten usw.).
- Bereits vorhandene, sinnvolle Ansätze zur Umsetzung (z.B. Aufkleber/Abzeichen zur Sprachkompetenz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) sollten beibehalten und weiter verbreitet werden.

- Auch ein Erfahrungsaustausch aktiver Behörden könnte hilfreich sein und sollte unterstützt werden, bspw. in Form von Tagungen, Handreichungen, Best-Practice-Beispielen usw.

Bei dieser zentralen Norm des MinderheitenG besteht ein erheblicher Handlungsbedarf, wenn ihr zukünftig praktisch größere Geltung verschafft werden soll. Allerdings ist dabei die wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen ebenso zu berücksichtigen wie Ressourcenausstattung bei Land und Kommunen.

4.2 Friesische Sprache in und vor Zivilgerichten (UG 2)

4.2.1 Untersuchungsgegenstand

Anders als in UG 1 regelt § 1 Abs. 1 und 4 FriesischG nur die Möglichkeit, in bestimmten Situationen die friesische Sprache in Behörden und Gerichten anzuwenden, und betrifft folglich nicht die anderen beiden RMS. Sie gilt nur im Kreis Nordfriesland. Laut Absatz 4 können Bürger und Bürgerinnen „im Kreis Nordfriesland in zivilrechtlichen Verfahren Urkunden und Beweismittel in friesischer Sprache vorlegen, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Übersetzungen und unter der Bedingung, dass dies nach Auffassung der zuständigen RichterIn oder des zuständigen Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert.“

Analog zu UG 1 kann als Ziel dieser Regelung verstanden werden, die Sprachnutzung in der Kommunikation zwischen Zivilgerichten und Bürgerinnen und Bürger in Friesisch im entsprechenden Sprachraum zumindest punktuell zu erlauben und zu stärken, indem die Möglichkeit gewährleistet wird, in zivilrechtlichen Verfahren Urkunden und Beweismittel in friesischer Sprache vorzulegen; insofern soll teilweise eine bessere Zugänglichkeit der Zivilgerichte in friesischer Sprache garantiert werden – allerdings eben nur, was ausgewählte, in der Regel schriftliche Einreichungen betrifft. Eine Verbesserung der Möglichkeiten zur mündlichen Kommunikation in Friesisch ist offenbar nicht durch die Vorschrift angestrebt. Allerdings ist zu beachten, dass mündliche Aussagen von Zeuginnen und Zeugen auch als Beweismittel dienen; insofern erfasst die Regelung im Einzelfall durchaus auch die mündliche Kommunikation in Zivilgerichtsverfahren, wenn auch nur in sehr eingeschränkter Weise bzw. in bestimmten Situationen. Im Übrigen sei hier auf das Gerichtsverfassungsgesetz hingewiesen, dass Deutsch als Gerichtssprache festlegt und eine bundesgesetzliche Norm ist.

Zur Beurteilung der Effektivität der Regelung bzw. entsprechender Maßnahmen lassen sich die Anzahl der zivilrechtlichen Verfahren, in denen Urkunden, Beweismittel in friesischer Sprache vorgelegt wurden, die Anzahl der Fälle von Inanspruchnahme von Übersetzern und Übersetzerinnen, die Anzahl der Fälle in denen das Gericht Urkunden oder Beweismittel in friesischer Sprache abgelehnt hat, heranziehen. Hinsichtlich der Effizienz ist zu prüfen, ob zusätzliche Kosten für die Bearbeitung in Friesisch eingereichter Urkunden oder Beweismittel entstanden sind und in welchem Verhältnis diese zu deren Anzahl stehen, sowie zusätzliche Kosten für die Inanspruchnahme von Übersetzern und Übersetzerinnen (ggf. ebenfalls im Verhältnis zu deren Anzahl).

Da es sich um eine sehr spezifische Regelung handelt, wurden die entsprechenden Informationen durch Interviews mit Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Gerichte erhoben. Eine schriftliche Befragung war hier wegen der geringen Zahl zuständiger Stellen nicht sinnvoll.

4.2.2 Dokumentenanalyse

Der § 1 FriesischG wird in den analysierten Berichten und Dokumenten nicht problematisiert und somit bestehen keine Hinweise über die Umsetzung dieser Norm. Lediglich im Sprachenchartabericht des Landes von 2019 wird erklärt, dass die Norm auf zivilrechtliche Verfahren beschränkt ist und das Verwaltungsgericht nicht umfasst, das „außerhalb des friesischen Sprachgebiets in Schleswig liegt“ (S. 73). Auch die den Berichten zum Rahmenüberkommen und zur Sprachencharta beigelegten Stellungnahmen des Friesenrates und Nordfriesischen Instituts (Nordfriisk Instituut) enthalten keine Hinweise zum Gerichtswesen. Derweil zeigt die dänische Minderheit Interesse an der Norm: in ihrer Stellungnahme zum Sechsten Staatenbericht Deutschlands zur Sprachencharta wird darauf hingewiesen, „die Möglichkeit einer Gleichstellung der Minderheitensprachen in Gerichtsverfahren zu untersuchen (Gerichtsverfassungsgesetz)“ (S. 230).

Die Gerichtssprache ist Deutsch, und das Gericht kann anordnen, „dass von den in fremder Sprache abgefassten Urkunden eine Übersetzung beigebracht wird“ (ibid.). Zudem, wenn die beteiligten Personen der deutschen Sprache nicht mächtig sind, „muss ein Dolmetscher hinzugezogen werden“ (ibid.). Eine solche Auffassung verwischt jedoch den Unterschied zwischen den RMS und Fremdsprachen und stellt sie faktisch gleich.

4.2.3 Analyse der Interviews

Bekanntheit und Stellenwert der Regelungen: Das MinderheitenG und seine Ziele scheinen den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen an den Amtsgerichten generell nicht bekannt zu sein. In den geführten Interviews wurde diese Frage direkt verneint, in den schriftlichen Stellungnahmen wurde dies durch die Art der Antworten deutlich, die sich zum Teil auf andere Minderheiten als die im Gesetz genannten Sprechergruppen bezogen. Entsprechend nimmt das MinderheitenG weder am Amtsgericht Husum noch am Amtsgericht Niebüll oder im Landgericht Flensburg eine wichtige Rolle ein, was in der Regel durch eine fehlende Nachfrage begründet wird. Auch die Angemessenheit des Gesetzes für die Stärkung der RMS wird an den Gerichten angezweifelt.

Zur Einordnung dieses Befundes sind Aussagen zur Nutzung der RMS in betreffenden Gerichten aus den Interviews interessant: In den Amtsgerichten im Landkreis Nordfriesland gibt es grundsätzlich sehr wenig bis keinen Kontakt mit bzw. in der friesischen Sprache. Gelegentlich findet Kontakt in niederdeutscher Sprache statt. In beiden Fällen findet die Kommunikation ausschließlich mündlich statt, schriftliche Einreichungen gibt es nicht. Im Landgericht Flensburg gibt es keine Berührungen mit Friesisch und nur in Ausnahmefällen mit Niederdeutsch. Für den – durch das MinderheitenG ausdrücklich nicht geforderten – Gebrauch von Friesisch bei Gericht wurden in den Gesprächen im Allgemeinen ähnliche Gründe wie für UG 1 angeführt: Die geringe Nutzung des Friesischen insgesamt; die fehlende Schriftlichkeit des Friesischen; eine gewisse Scheu, Friesisch vor Gericht zu sprechen, weil es nicht üblich ist; aber auch die Tatsache, dass wenige Bürger und Bürgerinnen das Gericht direkt kontaktieren und der Kontakt in der Regel durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin stattfindet und insofern eine weitere Kommunikationshürde vorhanden ist. Außerdem wird eine Unterscheidung zwischen ländlichen und städtischen Räumen gemacht, da Friesisch und auch Niederdeutsch in ländlichen Gegenden häufiger gesprochen werden als in den Städten.

Umsetzung: In Bezug auf die Umsetzung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Möglichkeit der Einreichung von Urkunden und Beweismittel friesischen Sprache bei Zivilgerichten wurden keine Maßnahmen aktiv umgesetzt, mit der Begründung, dass es keinen Bedarf gebe. Die Einschätzung der Möglichkeiten auch einer ggf. erhöhten Nachfrage nach Kommunikation auf Friesisch am Gericht gerecht werden zu können, fällt unterschiedlich aus. Die Gesprächspartner und Gesprächspartnerinnen zeigten sich jedoch sehr aufgeschlossen und entwickelten im Gespräch teilweise selbst Ideen für Maßnahmen, die die Umsetzung des MinderheitenG stärken könnten. Diese beinhalteten etwa die aktive Bewerbung von Fortbildungsangeboten in Friesisch für Mitarbeiter oder das Anbringen bzw. Erneuern von Aufklebern mit Hinweisen auf die RMS-Sprachkenntnisse von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

Als weitere Herausforderung wurde angegeben, dass Übersetzungen von friesischsprachigen Urkunden und Beweismitteln zusätzliche Kosten verursachen würden und die Auswahl an möglichen Übersetzungsbüros gering ist. Hier würde dann das Problem auftreten, dass nicht alle Übersetzungen von dem gleichen Übersetzungsbüro gemacht werden dürfen. In diesem Zusammenhang wurde angemerkt, dass eigene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit entsprechender Sprachkompetenz hilfreich wären.

Wirkung: In Bezug auf die Wirkung des MinderheitenG wurde erwähnt, dass die (sporadischen) Möglichkeiten, mit der Einreichung von Beweismitteln und Urkunden auf Friesisch umzugehen, nicht durch das zu betrachtende MinderheitenG befördert wurden, sondern eher zufällige Begebenheiten sind. Insofern und bedingt durch die fehlende Nachfrage hat sich die Arbeit der Gerichte durch das MinderheitenG nicht verändert und keinen erhöhten Ressourcenaufwand ausgelöst. Im Übrigen wurde – unabhängig von der zu untersuchenden Regelung – in den Gerichten berichtet, dass der Gebrauch von Niederdeutsch in Gesprächen mit Bürgern und Bürgerinnen Hemmungen abbaut und eine sehr positive Resonanz hervorbringt. Auf Seite der dänischen Minderheit wurde das Interesse auch Dänisch vor Gericht verwenden zu können im Gespräch betont.

4.2.4 Beurteilung und Empfehlungen

Die Regelung zur Möglichkeit, im Kreis Nordfriesland in zivilrechtlichen Verfahren Urkunden und Beweismittel in friesischer Sprache vorzulegen, wird durch die Gutachter und Gutachterinnen wie folgt beurteilt:

- Die Wirksamkeit der Regelungen zur Möglichkeit der Einreichung friesischsprachiger Urkunden und Beweismittel an Zivilgerichten ist sehr begrenzt. Ursächlich dafür scheint, dass Friesisch kaum als Schriftsprache genutzt wird und keine friesischen Urkunden existieren.
- Die Ziele des MinderheitenG werden nicht als begründet wahrgenommen und führen kaum zu erkennbaren Verhaltensänderungen in den Gerichten.
- Die Effizienz ist unproblematisch, da keine Umsetzung auch keinen Aufwand verursacht.

Auch wenn die zu evaluierende Norm nicht die mündliche Kommunikation und die Verwendung der friesischen Sprache im Laufe der Verfahren, etwa in Gerichtsverhandlungen oder dem Schriftverkehr zwischen den Parteien erfasst und insofern ohnehin einen sehr begrenzten Anspruch hat, sind diese Ergebnisse eindeutig. Insofern empfehlen die Gutachter und Gutachterinnen Folgendes:

- Analog zu UG 1 sollten die Bekanntheit der Regelungen und Ansprüche des MinderheitenG im Sinne der Schaffung von Bewusstsein für Relevanz und Betroffenheit der Regelungen verbessert werden („awareness raising“).
- Friesisch-Sprecher und -Sprecherinnen sollten regelmäßig aktiv über ihre Ansprüche aufgeklärt werden.
- Die Friesisch-Sprachkompetenz beim Personal der Gerichte könnte durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen verbessert werden.
- Im Allgemeinen könnte die Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit der Gerichte mit angrenzenden Handlungsfeldern der Modernisierung der Justiz (interkulturelle Öffnung, Diversity Management, Personalentwicklung, Digitalisierung) verknüpft werden.

Ein Verzicht auf die Vorschrift wäre denkbar, sofern es die Urkunden und Beweismittel in friesischer Sprache tatsächlich nicht geben sollte. Dem steht der vom Land erklärte Wille zur Stärkung der Minderheitensprache Friesisch entgegen, der sich auch in der Zeichnung der entsprechenden Verpflichtung der Europäischen Sprachencharta ausdrückt. Vor allem spricht gegen eine Streichung jedoch, dass die Regelung die Möglichkeit von Zeugenaussagen in friesischer Sprache mit umfasst und diese praktisch zumindest denkbar und nicht gänzlich unwahrscheinlich sind. Alternativ bestünde die Möglichkeit, die Regelungen zur Verwendung der friesischen Sprache auch über die genannten Einreichungen hinaus zu erweitern, also die Verwendung des Friesischen oder auch weiterer RMS und in Gerichtsverfahren zu ermöglichen, so wie das bei den behördlichen Aufgaben der Gerichte auch normiert ist; dafür wäre allerdings der Bund als Gesetzgeber zuständig.

4.3 Friesische Sprachkompetenz der Beschäftigten (UG 3)

4.3.1 Untersuchungsgegenstand

§ 2 des FriesischG regelt unter der Überschrift „Friesischsprachige Mitarbeiter und Einstellungskriterium“, dass (1) im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland in Behörden friesischsprachige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Verfügung stehen sollen, um die Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern in friesischer Sprache gewährleisten zu können. Dazu sollen (2) Friesisch-Sprachkenntnisse (mit gewissen Einschränkungen) als Einstellungskriterien berücksichtigt und (3) der Erwerb friesischer Sprachkenntnisse im Fortbildungsangebot für die Beschäftigten ermöglicht werden soll. (4) Zudem sollen das Land Schleswig-Holstein sowie der Kreis Nordfriesland nach Möglichkeit die Wünsche ihrer Beschäftigten erfüllen, sodass diese in dem Gebiet eingesetzt werden, in dem ihre jeweilige friesische Sprachform gesprochen wird (§ 2 FriesischG).

Als Ziele dieser Regelung können die Intensivierung der Sprachnutzung in der Kommunikation zwischen Behörden (einschließlich Gerichten im Rahmen der Wahrnehmung behördlicher Aufgaben) und den Bürgern und Bürgerinnen in Friesisch sowie die Gewährleistung bzw. Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit der Behörden in friesischer Sprache im Sprachraum betrachtet werden.

Diese Regelung steht in einem engen sachlichen Zusammenhang mit UG 1 und teilweise indirekt auch mit UG 2. Sie stellt hier aber auf die Schaffung der notwendigen Voraussetzung bzw. die Verfügbarkeit erforderlicher personeller Ressourcen und Kompetenzen ab. Insofern kann diese Norm als Versuch verstanden werden, die praktischen Vorkehrungen für die Umsetzung des Anspruchs auf Kommunikation mit (bestimmten) Behörden in friesischer Sprache zu schaffen. Dies ist folglich nur dann möglich, wenn Ansprechpersonen in Behörden verfügbar sind, die Friesisch sprechen.

Die Wirksamkeit der Regelungen lässt sich daher daran festmachen, wie hoch der Anteil der Friesisch sprechenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den betreffenden Behörden und Einrichtungen ist und wie sich dieser verändert hat. Von Interesse ist ferner die Häufigkeit und Veränderung friesischer Kommunikation im Kontakt mit Bürgerinnen und Bürgern, die Anzahl und der Anteil an Stellenausschreibungen in den betreffenden Behörden und Einrichtungen, in denen friesische Sprachkenntnisse als Auswahlkriterium relevant sind. Hinsichtlich der Effizienz der Regelung bzw. einschlägiger Maßnahmen ist zudem zu prüfen, welche Kosten für die durchgeführten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zum Spracherwerb im Verhältnis zu deren Anzahl entstanden sind.

4.3.2 Dokumentenanalyse

Auch die Umsetzung von § 2 FriesischG wird in den analysierten Dokumenten nicht weiter problematisiert. Der Fokus in der internationalen Berichterstattung liegt auf dem Gesetzestext und es fehlen jegliche konkrete Angaben zur praktischen Umsetzung der Norm. Auch die recherchierten Dokumente von Land und Kommunen geben hier keine Antworten. Es bleibt unklar, wie viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit friesischen Sprachkenntnissen angestellt wurden. Offen ist auch bei welchen Behörden sie aufgrund dieser Norm angestellt wurden, ob und wie Friesisch im Fortbildungsangebot einbezogen wird, und ob Mitarbeiterinnen sowie Mitarbeiter gemäß ihrem Wunsch in bestimmten Sprachgebieten eingesetzt werden. Es lässt sich also höchstens mutmaßen, dass die im Bericht des Kreises Nordfriesland geschilderte Praxis fortbesteht: „Der Kreis Nordfriesland berücksichtigt friesische Sprachkenntnisse bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst, soweit es im Einzelfall bei der Wahrnehmung einer konkreten Tätigkeit als erforderlich erachtet wird. Vorrangig ist das Anforderungsprofil der zu besetzenden Stelle. Sollte es zu einer Entscheidung bei mehreren gleich geeigneten Bewerbern kommen, werden auch besondere Eigenschaften der Bewerber – wie erweiterte Sprachkenntnisse mit einbezogen.“ (Kreis Nordfriesland, 2011, S. 70). Konkrete Daten zu Anforderungsprofilen und Einstellungen im öffentlichen Dienst fehlen jedoch.

Der Beratende Ausschuss für das Rahmenübereinkommen hat schon in seinem Vierten Bericht von 2015 auf den Mangel an Beamten und Beamtinnen mit Friesischkenntnissen hingewiesen (ACFC, 2015, S. 27). Auch neuere Berichte enthalten hierzu keine Daten. Der Sprachenchartabericht des Landes Schleswig-Holstein weist nur darauf hin, dass „Nordfriesische Sprachkompetenz bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Ämtern und Gemeinden des Kreises Nordfriesland sehr unterschiedlich verbreitet (sind)“ (Land SH, 2019, S. 78). Zudem wird erwähnt, dass bei den Polizeidienststellen im Kreis Nordfriesland etwa fünf Prozent der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zumindest so gut Friesisch sprechen, um sich mit den Bürgern und den Bürgerinnen unterhalten zu können (Land SH, 2019, S. 84). Friesische Sprachkenntnisse werden durch Schilder an Bürotüren und Sticker am Revers sichtbar gemacht (Ibid.). Die Berichte enthalten darüber hinaus keine weiteren Informationen über praktische Maßnahmen durch die die Umsetzung der Gesetzesnorm unterstützt wird. Sie beschäftigen sich auch in keiner Weise mit der Frage, ob und in welchem Maße die Möglichkeit für den Einsatz im Sprachgebiet genutzt wird.

4.3.3 Analyse der Interviews

Einige der genannten Punkte aus UG 1 und UG 2 haben einen direkten Bezug zum Thema der friesischsprachigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, da die geschilderten Umsetzungsprobleme zu einem großen Teil auf dem Fehlen von friesischen Sprachkompetenzen beim Personal der Behörden und Gerichte zurückzuführen sind. Mit Ausnahme der Kreisverwaltung Nordfriesland, haben alle Gesprächspartner und Gesprächspartnerinnen die Frage nach Friesisch als Einstellungskriterium bei Neueinstellungen verneint. Auch aktive Angebote an friesischen Sprachkursen werden weder in den Behörden, noch an den Gerichten gemacht.

Ersteres wird, wie unter UG1 und UG 2 beschrieben, durch den Fachkräftemangel begründet, der Behörden und Gerichte dazu veranlasst, vermehrt Stellen mit Bewerbern und Bewerberinnen von außerhalb der Region zu besetzen, die die entsprechenden Sprachkenntnisse nicht in der Schule erwerben konnten. Außerdem wird hierzu angeführt, dass Friesisch insgesamt so wenig gesprochen wird, dass es nur vereinzelt Stellen gibt, auf denen ein tatsächlicher Bedarf für friesische Sprachkompetenz vorhanden ist. In Bezug auf das Angebot von Fortbildungen und Sprachkursen wird ein fehlendes Interesse beklagt, an entsprechenden Kursen teilzunehmen. Friesische Sprachkurse seien möglicherweise weniger attraktiv als etwa Dänischkurse, da die meisten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen keine persönliche Verbindung zu der Sprache haben und keine Veranlassung oder Möglichkeit sehen, im Alltag Friesisch zu sprechen. Jedoch wird auch kein aktives Angebot an entsprechenden Sprachkursen von Seiten der Behörden gemacht.

4.3.4 Analyse der Befragung

Die Ergebnisse der Befragung sind deutlich umfassender als dies hier im Ergebnisbericht dargestellt werden kann. Insgesamt sind Informationen für 79 Variablen dokumentiert. Insofern stellen die folgenden Passagen lediglich die wichtigsten Befunde der quantitativen Erhebung dar. Weitere Befunde sind dem Anhang zu entnehmen. Für jedes Themengebiet gibt es entsprechende Verweise. Die Auswertung ist dabei folgendermaßen gegliedert: (1) Kenntnis über die Ziele des MinderheitenG, (2) Interaktion in Friesisch, (3) Umsetzung des MinderheitenG, (4) Einschätzung zu Ressourcen, (5) Resonanz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, (6) Resonanz der Bürgerinnen und Bürger aus Sicht der Verwaltung sowie (7) eine Einschätzung hinsichtlich der Entwicklung des Personals mit friesischer Sprachkompetenz.

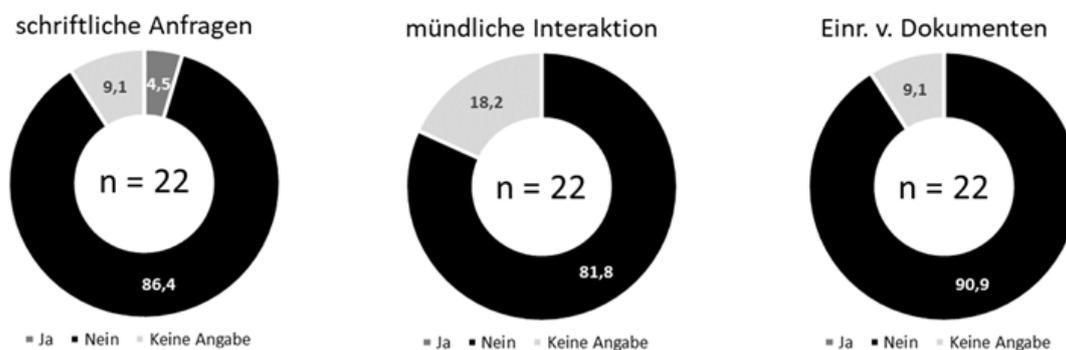
Hinsichtlich der Bekanntheit der Regelungen bestätigen die quantitativen Befunde aus der Befragung jene aus den Interviews. Die Befunde sind zudem vergleichbar mit den Ausführungen zum Untersuchungsgegenstand über RMS in und vor Behörden (UG 1, siehe oben). In der Breite zeigt sich, dass die Ziele des MinderheitenG aus der Sicht der befragten Behörden mehrheitlich unbekannt sind. In der Summe gab ca. ein Drittel der befragten Behörden an, die Ziele des MinderheitenG zu kennen. Daneben bewerten die befragten Behörden al-

lerdings die eigene Betroffenheit durch das MinderheitenG als eher gering, sodass im Zusammenhang mit den Herausforderungen, die sich aus dem Umgang mit RMS ergeben, auch kein oder nur ein teilweiser Austausch zwischen den Behörden stattfindet.

Überdies sollten die befragten Behörden angeben, „inwieweit die Erreichung (der) Zielsetzungen aus Sicht Ihrer Organisation realisiert werden konnte“. Allerdings zeigte sich auch hier wenig Zustimmung. Unklar sind beispielsweise in diesem Zusammenhang die Möglichkeiten die friesische Sprache in verschiedenen Fortbildungen zu erlernen. Außerdem deuten die Befunde auch darauf hin, dass es keine gezielten Aufforderungen gibt, an entsprechenden Weiterbildungen teilzunehmen. Beides korrespondiert letztlich mit der vergleichsweise starken Ablehnung zu Aussagen nach der Nutzung von Friesisch im Berufsalltag. Hier zeigt sich die geringste Streuung aber auch die geringste Zustimmung. Die geringe Nutzung erklärt somit, warum keine Weiterbildungsangebote gefordert und wahrgenommen werden.

Hinsichtlich der Interaktionsformen, d.h. für die Form, in der Friesisch im Kontakt mit der jeweiligen Organisation verwendet wird, ist Friesisch lediglich bei einigen wenigen schriftlichen Anfragen in Erscheinung getreten. Für mündliche Interaktionen oder das Einreichen von Dokumenten gibt es keine nennenswerten Angaben. Die befragten Behörden haben hier jeweils mit „keiner Angabe“ und „nein“ geantwortet. Die quantitativen Befunde zu friesischen Sprachkompetenzen des Personals bestätigen hier allerdings nicht die Befunde aus den qualitativen Interviews, wonach die Anwendung der Sprache vor allem in mündlichen Interaktionsformen besteht.

Abbildung 4: Interaktionsformen in RMS innerhalb der Organisation



Anmerkung: Angaben in %. Die Fragestellung lautet: „In welcher Form wird friesisch im Kontakt mit Ihrer Organisation verwendet?“ Die Antwortmöglichkeiten sind „Ja“, „Nein“, „keine Angabe“ und „n“ ist die Fallzahl der an der Befragung teilnehmenden Behörden. Die Fallzahl kann variieren, je nachdem wie viele Behörden auf die jeweilige Frage geantwortet haben.

Hinsichtlich der Umsetzung der Einzelnorm etwa bei der Ausschreibung von Stellen zeigt sich über die Items hinweg mehrheitlich keine nennenswerte Zustimmung der befragten Behörden. Friesische Sprachkompetenz ist in Ausschreibungen weder gefordert noch als wünschenswert nachgefragt. Zudem wird der Bedarf von friesischer Sprachkompetenz nicht explizit bei Ausschreibungen geplant oder bedacht.

Die Befragten sollten im Rahmen der Befragung außerdem verschiedene Fallzahlen über Personal, Neueinstellungen (etc.) angeben. Allerdings haben die befragten Behörden hier keine systematische Datenbasis bereitstellen können, da nur sehr wenige Behörden solche Daten routinemäßig vorhalten. Aufgrund der geringen Betroffenheit ist dieses Vorgehen aus Kosten-Nutzen-Erwägungen nachvollziehbar. Zudem hat das Projektteam auch subjektive Wahrnehmungen aus der Sicht der jeweiligen Behörden abgefragt für den Fall, dass keine entsprechenden Daten vorliegen. Die Fragen beziehen sich dabei auf die Reaktionen des Verwaltungspersonals im Umgang mit friesischer Sprachkompetenz.

Auf die Frage, welche Ressourcen zur Umsetzung der Maßnahmen fehlen (Mehrfachantworten waren möglich), spielen Geld und Zeit eine eher untergeordnete Rolle. Vielmehr erweist sich in diesem Zusammenhang Personal mit friesischen Sprachkompetenzen als eine

Schlüsselressource, die von einem knappen Drittel der befragten Behörden als fehlend benannt wurde.

Die Frage nach der „Resonanz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen innerhalb der Organisation auf die von ihrer Behörde ergriffenen Maßnahmen“ wird von den befragten Behörden mit wenig Zustimmung beantwortet. Dementsprechend nehmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb der Behörden auch keine Veränderungen wahr, was sich letztlich auch auf die Beteiligung an möglichen Maßnahmen und dadurch auch nicht vorhandene Widerstände gegen nicht vorgenommene Maßnahmen auswirkt. Wenn die Organisationen hier kaum Veränderungen zeigen, ist folglich auch nicht mit Widerständen zu rechnen. Insofern sind die Befunde als konsistent zu bewerten.

Überdies sind die befragten Organisationen angehalten zu bewerten, wie aus ihrer jeweiligen Perspektive die Bürgerinnen und Bürger auf Maßnahmen im Zusammenhang mit den RMS reagieren. Aus der Sicht der befragten Behörden nehmen die Bürgerinnen und Bürger weder Veränderungen durch die getroffenen Maßnahmen wahr, noch äußern sie besondere Formen der Zustimmung oder äußern Beschwerden. Auch im Bereich Zufriedenheit oder im Zusammenhang mit gesteigerter Nachfrage zu den Angeboten von RMS zeigt sich kaum nennenswerte Zustimmung zu den verschiedenen Items. Lediglich für das Item, wonach Bürgerinnen und Bürger keine besonderen Reaktionen zeigen, weisen die Daten höhere Zustimmung aus. Das ist insofern schlüssig, weil dies die logische Konsequenz aus den nicht durchgeführten und damit auch nicht wahrgenommenen Maßnahmen ist (siehe den vorangegangenen Absatz). Bemerkenswert ist jedoch, dass das Item nach den Reaktionen bei den Betroffenen eine sehr hohe Streuung aufweist. Demnach zeigen einige Bürgerinnen und Bürger Reaktionen, wogegen andere keine Reaktionen auf die getroffenen Maßnahmen zeigen (siehe Anhang 7.3). Auch dies bestätigt die Befunde aus den Interviews, wonach die Reaktionen auf die Maßnahmen recht ambivalent ausfallen.

Auch für die Frage, ob sich der Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Friesisch sprechen, seit 2016 nennenswert verändert hat, zeigt die Befragung, dass deren Bestand nahezu konstant geblieben ist. Während eine Organisation angegeben hat, dass der Anteil des Personals, das Friesisch spricht, leicht gestiegen ist, gibt eine andere befragte Organisation das Gegenteil an. Die überwiegende Mehrheit der befragten Organisationen kann keine nennenswerten Veränderungen berichten.

4.3.5 Beurteilung und Empfehlungen

Angesichts der empirischen Befunde ist die auf die Verbesserung der Friesisch-Sprachkompetenzen gerichtete Norm praktisch als weitgehend wirkungslos zu betrachten. Die begrenzten Sprachkompetenzen in den betreffenden Verwaltungen verschlechtern sich eher weiter, insbesondere aufgrund der demografischen Entwicklung. Es sind eher ältere Personen, die Friesisch sprechen. Daher wirkt sich auch die Pensionierung von Personal auf die Sprachkompetenz in der Verwaltung aus. Das korrespondiert mit der eingeschränkten Kommunikationsfähigkeit der Behörden und Gerichte im Hinblick auf das Friesische (vgl. UG 1 und UG 2).

Dabei ist zwar zu berücksichtigen, dass die Anforderungen des MinderheitenG angesichts der Arbeitsmarktlage und der vermeintlich fehlenden Bereitschaft des Personals zu entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen schwer umsetzbar sind. Allerdings ist auch zu konstatieren, dass es an entsprechenden Initiativen seitens der öffentlichen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mangelt und sehr wenig für die praktische Umsetzung getan wird.

Hier sei auch wieder auf die Argumentation zur Beurteilung des Umsetzungsstandes bei UG 1 verwiesen. Die Frage, ob unzureichende Maßnahmen durch die die vermeintlich geringe Nachfrage seitens der Sprechergruppen gerechtfertigt werden können, wird aus Sicht der Gutachter und Gutachterinnen verneint. Die gesetzlichen Vorgaben sind grundsätzlich einzuhalten, um dem Anspruch, die friesische Sprache zu erhalten und zu fördern, Rechnung zu tragen. Die vermeintlich fehlende Nachfrage nach Kommunikation seitens der friesisch sprechenden Bürger und Bürgerinnen und bestätigt eher die Notwendigkeit der Regelung, als dass sie dieser widerspricht.

Die folgenden Empfehlungen korrespondieren dementsprechend mit jenen zu UG 1:

- Die Bekanntheit der Ziele und Ansprüche des Gesetzes (§ 2 FriesischG) und Schaffung von Bewusstsein für Relevanz und Betroffenheit von den Regelungen bei Personalverantwortlichen und Beschäftigten sollten verbessert werden („awareness raising“).
- Konkrete Förder- bzw. Unterstützungsprogramme für bzw. Modellprojekte in den betroffenen Behörden und Gerichten scheinen angezeigt. Auch die Übernahme von Kosten für Friesisch-Sprachkurse für Beschäftigte durch das Land sollte in Erwägung gezogen werden.
- Der aktuelle Generationenwechsel in der Belegschaft der Behörden sollte so weit wie möglich zur Rekrutierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit friesischer Sprachkompetenz genutzt werden, ebenso entsprechende Anknüpfungspunkte im Personalmarketing.
- Bei Stellenanzeigen sollte in der betreffenden Region regelmäßig explizit auf Friesisch-Sprachkenntnisse als „wünschenswert“ hingewiesen werden.
- Grundsätzlich ist die Integration der Kommunikationsfähigkeit des Personals in die Personalentwicklungsstrategien der Behörden zu hinterfragen und zu verbessern.
- Den Erfahrungsaustausch aktiver Behörden in der Region gilt es zu unterstützen, etwa durch Workshops, Vermittlung von Kontakten usw.

4.4 Zweisprachige Orts- und Hinweistafeln und wegweisende Beschilderung (UG 4)

4.4.1 Untersuchungsgegenstand

Den vierten Untersuchungsgegenstand der Evaluation stellen die Regelungen zu Orts- und Hinweistafeln und wegweisenden Beschilderungen in § 6 FriesischG dar. Demnach können die „vorderseitige Beschilderung der Ortstafeln, Ortshinweistafeln, Hinweistafeln zu besonderen touristischen Zielen und Routen, Hinweistafeln zu Gewässern sowie die wegweisende Beschilderung an Straßen (...) im Kreis Nordfriesland nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 StVO zweisprachig in deutscher und friesischer Sprache erfolgen. Dieses Ziel haben die Behörden des Landes – gegebenenfalls unter näher zu benennenden Auflagen betreffend Gestaltung und Aufstellung der Schilder – zu beachten und zu fördern.“ Außerdem wird in der Norm festgelegt, dass Kosten für die erstmalige zweisprachige wegweisende Beschilderung im Kreis Nordfriesland durch das Land übernommen werden und Verkehrszeichen durch eine Hinzufügung in friesischer Sprache ergänzt werden dürfen.

Als Ziel der Vorschrift kann also letztlich die vollständige Umsetzung der zweisprachigen Beschilderung in diesem Sinne verstanden werden. Zur Beurteilung der Zielerreichung lassen sich die Anzahl der erfolgten und der abgelehnten Beschilderungen, der Anteil der zweisprachig in deutscher und friesischer Sprache ausgestalteten Hinweistafeln, die Anzahl der erfolgten und der abgelehnten Ergänzungen einsprachiger Ortstafeln und Verkehrszeichen sowie der Anteil der zweisprachigen straßenverkehrsrechtlichen Beschilderung im Kreis Nordfriesland heranziehen.

Zur Beurteilung der Effizienz könnten Kosten für die Umsetzung der zweisprachig in deutscher und friesischer Sprache ausgestalteten Ortshinweistafeln, Hinweistafeln zu besonderen touristischen Zielen und Routen, Hinweistafeln zu Gewässern sowie die wegweisende Beschilderung an Straßen im Kreis Nordfriesland im Verhältnis zur Anzahl der erfolgten Beschilderungen betrachtet werden; darüber hinaus die Kosten für die Umsetzung der zweisprachigen straßenverkehrsrechtlichen Beschilderung im Kreis Nordfriesland im Verhältnis zur Anzahl der erfolgten Ergänzungen einsprachiger Ortstafeln und Verkehrszeichen sowie die durch das Land übernommenen Kosten im Verhältnis zum Umsetzungsgrad. Wie auch schon bei UG 2 wurde hier allerdings auf eine schriftliche Befragung der betroffenen Stellen verzichtet, da durch die Interviews die Daten der wenigen betroffenen Stellen erhoben werden konnten.

4.4.2 Dokumentenanalyse

Aus den analysierten Dokumenten lässt sich schließen, dass mehrsprachige Orts- und Hinweistafeln von großem Belang für die friesische Volksgruppe sind. In seiner Stellungnahme zum Sechsten Bericht zur Sprachencharta, äußert der Friesenrat die Erwartung, dass die Installation der zweisprachigen wegweisenden Straßenschilder „zumindest ein sichtbares Signal zur verbesserten Sichtbarkeit der friesischen Sprache beziehungsweise ihrer Wertschätzung“ beitragen wird (S. 153). Der Friesenrat rechnet „fest mit einer deutlichen Sichtbarkeit von friesischen Ortsbezeichnungen, die in diesem Fall auch auf die Heimat der Friesen hinweisen werden“ (ibid). In diesem Sinne betrachtet der Handlungsplan Sprachenpolitik 2020 die Frage der zweisprachigen Beschilderung im Rahmen der „Einbindung von Regional- und Minderheitensprachen in die touristischen Angebote des Landes“ und findet, dass „insbesondere Touristen aus Dänemark bzw. Westfriesland in den Niederlanden durch dänische und friesische Ausschilderungen positiv erreicht werden (können)“ (StK SH, 2020, S. 47). Dementsprechend, und im Rahmen der Möglichkeiten des MinderheitenG, plädiert der Handlungsplan dafür die Kommunen stärker zu ermutigen, von dem Angebot Gebrauch zu machen (ibid.). Hierbei ist zu erwähnen, dass die zweisprachige Ausführung der Ortstafeln für die Gemeinden freiwillig ist (BMI, 2017, S. 153). Analog und nach dem Wortlaut des § 6 Abs. 1 FriesischG („können“) gilt das auch für andere Hinweistafeln und Schilder. Es bleibt jedoch unklar, wie und aufgrund welcher Kriterien die Gemeinden darüber entscheiden. Die Umsetzung erfolgt nach dem Ergänzenden Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit,

Verkehr und Technologie (Erlass VII 438-621.121.108). Unter anderem bestimmt der Erlass die Kostenerstattung, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV-SH) geregelt wird, sofern dieser nicht ohnehin der Träger der Baulast ist.

Im Sechsten Bericht zur Sprachencharta wird zudem erwähnt, dass laut MinderheitenG die Kosten für die erstmalige zweisprachige wegweisende Beschilderung im Kreis Nordfriesland durch das Land übernommen werden. Dementsprechend hat das Land, laut Bericht „für 2016 und 2017 finanzielle Mittel bereitgestellt“ (BMI, 2017, S. 14). Laut Sprachencharta-Bericht des Landes beliefen sich diese zusätzlichen Mittel in 2016 auf 200.000 Euro und in 2017 auf 100.000 Euro (Landesregierung SH, 2019, S. 82).

4.4.3 Analyse der Interviews

Bekanntheit und Stellenwert der Regelungen: Auch zu diesem Thema sind das MinderheitenG und seine Ziele nur denjenigen Mitarbeitern der Behörde bekannt, die direkt an seiner Umsetzung beteiligt sind. Die zweisprachige Beschilderung ist nur ein kleiner Aspekt der Arbeit sowohl im Ministerium als auch im LBV und bestimmt insofern nur einen Bruchteil der täglichen Arbeit. Im Ministerium wurde der neue Aufgabenbereich anfangs als „freiwillige“ Aufgabe wahrgenommen, die keine unmittelbare Bedeutung für die Regelung des Verkehrs in Schleswig-Holstein hat, ist aber inzwischen als ein Teil der Arbeit akzeptiert worden.

Umsetzung: Zur Umsetzung des MinderheitenG wurde vom zuständigen Ministerium der in der Dokumentenanalyse erwähnte Erlass zur zweisprachigen Beschilderung verfasst, der durch einen vorgegebenen Standardablauf beim Austausch, bzw. der Ergänzung von wegweisender Beschilderung und Hinweisschildern in friesischer Sprache ergänzt wird (Erlass VII 438-621.121.108). Auf diese Weise konnte ein gewisser Automatismus erreicht werden, durch den auszutauschende Schilder, die auf Ziele in Nordfriesland hinweisen, durch Schilder ersetzt werden, die auch die friesische Ortsbezeichnung beinhalten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Schilder, die nicht ausgetauscht werden müssen und die groß genug sind, durch Aufkleber zu ergänzen. Die Beurteilung des Bedarfes zum Austausch obliegt den Straßenmeistereien, während der LBV die Ausschreibungen der Aufträge zur Fertigung der neuen Schilder vornimmt. Auf diese Weise wird der Bedarf für eine Zweisprachigkeit an zwei Stellen geprüft. Bis einschließlich 2020 wurden 188 Schilder ausgetauscht, bzw. durch Aufkleber ergänzt. Hierbei wurden Bundes- und Landesstraßen priorisiert behandelt, um eine größtmögliche Sichtbarkeit der Maßnahme zu garantieren.

Die Umsetzung wird durch fehlende friesische Sprachkompetenzen der Mitarbeiter sowohl im Ministerium als auch im LBV zwar erschwert, doch erweist sich die Liste der Ortsnamen in Nordfriesland, die Teil des FriesischG ist, als ein wichtiges Hilfsmittel. Verlangsamt wird die Umsetzung der Maßnahme vor allem dadurch, dass für den Austausch bzw. die Ergänzung der Beschilderung kein zusätzliches Budget vorhanden ist. Teilweise müssen Schilder aufgrund der zweisprachigen Beschriftung durch größere Schilder ersetzt werden, die dann eine größere Aufstellvorrichtung und neue Fundamente benötigen. Der LBV erhält nach eigenen Angaben für diesen erhöhten Ressourcenaufwand keine spezifischen zusätzlichen Mittel.

Wirkung: Durch einen insgesamt als pragmatisch geschilderten Ansatz und den Erlass, sowie den vorgegebenen Ablauf zur Umsetzung hat das MinderheitenG scheinbar nur wenig Auswirkung auf die tägliche Arbeit in den zuständigen Stellen. Für die Anfangsphase werden einige Widerstände im Ministerium und auch beim Personal der Straßenmeistereien erwähnt, die sich jedoch mit der Zeit aufgelöst haben. Außerdem seien die neuen Aufgaben durch den festgelegten Ablauf ins Tagesgeschäft übergegangen und würden insofern als Routinen nicht mehr hinterfragt.

Aus der ersten Phase nach Erlass des MinderheitenG wird von einigem Unverständnis auf den Austausch einiger Schilder auf Eiderstedt sowohl von Bürgern und Bürgerinnen als auch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Behörden berichtet. Dort werde kaum noch Friesisch gesprochen und insofern sei auch kein Bedarf vorhanden gewesen Orts- und Hinweis-

schilder auszutauschen. Dies sei als Aktionismus einzelner Politiker und Politikerinnen interpretiert worden, um das MinderheitenG schnell und sichtbar umzusetzen. Aus Sicht dieses Personenkreises hat es weder einen Bedarf gegeben die Schilder auszutauschen, noch sie in friesischer Sprache zu ergänzen. Außerdem scheint es hin und wieder in Bezug auf den finanziellen Mehraufwand, den die Notwendigkeit größerer Schilder teilweise auslöst, nach wie vor negative Reaktionen sowohl von Bürgern und Bürgerinnen als auch von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der verschiedenen Behörden zu geben. Allerdings gibt es insgesamt eher wenig direkte Rückmeldungen an die zuständigen Behörden.

Generell wird die Wirkung der Maßnahme von den Gesprächspartnern und -partnerinnen als eher oberflächlich eingestuft, da die Sichtbarkeit der Sprache zwar erhöht wird, aber Zweifel bestehen, ob dies zum Spracherhalt nachhaltig beitragen kann. Die Stellungnahme des friesischen Verbandes, Friesenrats/Frasche Rädj e.V. (Sektion Nord), fällt jedoch in dieser Hinsicht positiver aus und betont die positive Aufnahme der Maßnahme bei den Personen, die Friesisch sprechen.

4.4.4 Beurteilung und Empfehlungen

Den empirischen Befunden zufolge lässt sich die Norm zur zweisprachigen Beschilderung wie folgt bewerten:

- Der Erlass und die standardisierten Abläufe erklären die relativ hohe Wirksamkeit der entsprechenden Maßnahmen bei wegweisenden und Hinweisschildern.
- Der Aufwand ist als angemessen zu beurteilen, wenn Beschilderung ohnehin ausgetauscht werden (muss), weil dann der spezifische Mehraufwand verhältnismäßig gering gehalten werden kann.
- Es ist ein spürbarer Erfolg der Regelungen nach anfänglicher Skepsis und punktuellen Schwierigkeiten festzustellen.

Die klare Zuständigkeit beim LBV und Sichtbarkeit der Ergebnisse wirken sich positiv aus.

Angesichts der positiven Einschätzungen wird durch die Gutachter und Gutachterinnen empfohlen, den beschrittenen Weg zur Umsetzung der Regelungen weiter zu beschreiten, da er sich als wirksam erwiesen und zur Zielerreichung beigetragen hat. Um dies zu beschleunigen, wären es naheliegend, zusätzliche Ressourcen – wie zu Beginn der Umsetzung – zur Verfügung zu stellen, vor allem für den Zusatzaufwand – sowohl für den LBV wie für die betroffenen Kommunen. Grundsätzlich besteht jedoch wenig Handlungsbedarf bei diesem Untersuchungsgegenstand im Sinne von Korrekturen oder einer Neuausrichtung. Vielmehr ist zu reflektieren, welche allgemeinen Schlussfolgerungen aus den positiven Ergebnissen gezogen werden können, nicht zuletzt für die UG 1 bis UG 3.

4.5 Verankerung und Förderung der Sprachangebote in den RMS in Kindertageseinrichtungen (UG 5)

4.5.1 Untersuchungsgegenstand

Durch Art. 3 MinderheitenG wurde 2016 das Kindertagesstättengesetz vom 12. Dezember 1991 dahingehend geändert, dass in § 4 Abs. 3 Nr. 2 bei der Wahrnehmung des Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrages sowie der Unterstützung und Weiterentwicklung der Fähigkeiten der Kinder als Bildungsbereich auch RMS berücksichtigt werden sollen. Somit sollen „Sprache(n), unter angemessener Berücksichtigung der durch die Landesverfassung und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen geschützten Sprachen, Zeichen/Schrift und Kommunikation, insbesondere zur Teilhabe an Bildungsvorgängen und zur Vorbereitung auf den Schuleintritt“ beitragen. Dieses KiTaG wurde im Rahmen einer Novellierung abgelöst vom Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG, vom 12. Dezember 2019).

Im neuen KiTaG von 2019 wurde in § 16 KiTaG für das zuständige (Sozial-)Ministerium der Auftrag verankert, die Sprachbildung in den RMS sowie weitere Sprachförderangebote über die alltagsintegrierte Sprachbildung hinaus, welche sich nicht im Rahmen der Standardqualität abbilden lassen, nach Maßgabe des Haushalts zu fördern. Die einschlägige Förderrichtlinie des Ministeriums formuliert als Ziel, Kinder schon frühzeitig an dem Erhalt und dem Erwerb der Regional- und Minderheitensprachen teilhaben zu lassen. Aus Sicht der Gutachter und Gutachterinnen lassen sich der Norm, neben der Verankerung und Förderung der Sprachangebote in den RMS in Kindertageseinrichtungen, die Zielstellungen entnehmen, entsprechende Sprachangebote in Kindertageseinrichtungen auszubauen.

Beurteilt werden kann die Zielerreichung bzw. Wirksamkeit anhand der Anzahl und Veränderung der Anzahl der Sprachangebote in Kitas, der durch das Land finanziell geförderten Sprachangebote in Kitas, der Anzahl der Kinder, die Sprachangebote genutzt haben sowie den Umfang der finanziellen Förderung durch das Land.

Hinsichtlich der Effizienz wären die Kosten für die Umsetzung der Sprachangebote im Verhältnis zu deren Anzahl bzw. die Kosten für die Förderung der Sprachangebote im Verhältnis zur Anzahl der geförderten Angebote oder die Kosten für die Förderung der Sprachangebote im Verhältnis zur Anzahl der Kitas mit geförderten Angeboten bedeutsam.

4.5.2 Dokumentenanalyse

Von allen mit dem MinderheitenG umfassten Bereichen gewinnt das Sprachangebot in Kitas die größte Aufmerksamkeit in den Dokumenten, sowohl vom Land als auch von Vertreterinnen und Vertretern von Minderheiten. Das ist nicht verwunderlich, bedenkt man, dass die Bildung im Kern der Minderheitenpolitik des Landes steht. Beispielsweise war die Bildung das Hauptthema im Handlungsplan Sprachenpolitik 2015 (Landesregierung SH 2015). Die wichtigste praktische Konsequenz dieses Schwerpunktes ist die staatliche Förderung für RMS-Angebote in Kitas. Seit 2017 stellt das Land jährlich 500.000 EUR zu diesem Zweck zur Verfügung, wobei die vergebene Summe und die Zahl der geförderten Gruppen jährlich steigen. Im laufenden Jahr 2021 werden die zur Verfügung gestellten Fördermittel auf 575.000 EUR erhöht (siehe Tabelle 4).

„Pro Betreuungsgruppe für 0-6-jährige Kinder können die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Trägern von Kindertageseinrichtungen, Anstellungsträger von Kindertagespflegepersonen und Kindertagespflegestellen bis zu 2.000 Euro für Personal- und Sachkosten bewilligen, wenn die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt werden.“ (MSGJFS, 2020).

Generell gibt es nicht viele Anmerkungen über die Sprachangebote für Dänisch in Kitas. Der Fokus liegt überwiegend auf Friesisch und Niederdeutsch. Laut dem Sprachenchartabericht des Landes wird Friesisch in mindestens 18 Kitas in Nordfriesland angeboten (2019, S. 33). Im Sechsten Bericht zur Sprachencharta (2017) wurde dargelegt, dass Nordfriesisch in 17 Kitas angeboten wird (S. 78). Diese Zahl wurde auch im Fünften Bericht angegeben (COE,

2014, S. 34), bleibt also auf gleichem Niveau. Die Zahl der Kinder die von den Angeboten profitieren bleibt unbekannt. Das Angebot reicht von einer halben Stunde bis zur ganztägigen Sprachförderung. Das hat sich auch nicht wesentlich verändert, denn die gleichen Angaben findet man auch in 2014 (COE, 2014, S. 34).

Tabelle 4: Geförderte Gruppen nach Jahren

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021
Summe	368.000	390.000	467.000	548.000	575.000
Anzahl der geförderten Gruppen (RMS)	184	195	233	-	-

Anmerkung: Die Mehrausgaben im Jahr 2020 wurden durch Restmittel ausgeglichen. Quelle: SSW 2019 und Handlungsplan Sprachenpolitik SH, 2020 (für 2020), MFGJFS.

In Bezug auf das Friesischangebot in Kitas stellt sich als zentrale Hürde die Verfügbarkeit von Erziehern und Erzieherinnen sowie Lehrmaterialien dar. Schon in seinem Fünften Bericht zur Sprachencharta (2014) hat der Sachverständigenausschuss einen Mangel an qualifiziertem pädagogischem Personal für Friesisch und dementsprechend Bedarf an systematischem Training identifiziert (Landesregierung SH, 2019, S. 34). Spätere Berichte bieten keine Antwort auf die Frage, ob sich die Lage verbessert hat bzw. welche Maßnahmen zur Verbesserung der Lage durchgeführt wurden. Aus dem Sprachenchartabericht des Landes lässt sich nur schließen, dass das Land die Anerkennung von Sprachkursen für die Erzieherinnen und Erzieher ermöglicht, jedoch ohne Details (Landesregierung SH, 2019, S. 33).

Im Fünften Bericht zum Rahmenübereinkommen wird berichtet, dass das Unterrichtsmaterial für den Friesischunterricht von den Friesischlehrkräften in der Regel selbst erstellt wird. Zudem wird bekräftigt, dass Unterrichtsmaterial für das Fach Friesisch zum Großteil von privaten Stiftungen und Spendern finanziert wird (Sprachenchartabericht SH, 2019, S. 200). Dies wirft die Frage über mögliche Parallelen zu Kitas und das Vorhandensein von Friesisch-Materialien in Kitas auf. In diesem Zusammenhang scheint das Nordfriesische Institut eine entscheidende Rolle zu spielen. Laut dem Sprachenchartabericht des Landes gehört es zum Aufgabenbereich des Instituts, „an der Entwicklung von Lehr- und Lernmaterialien für den Friesischunterricht sowie bei der Lehrerbildung mitzuwirken. Ziel ist es, dieses Material auch im Elementarbereich einsetzen zu können“ (Landesregierung SH, 2019, S. 33).

In ihren Stellungnahmen zu den Berichten heben die Vertreter und Vertreterinnen der friesischen Volksgruppe die Notwendigkeit hervor, „einen finanziellen Rahmen (zu) schaffen, der die Arbeit in den Kindergärten sicherstellt“, sowie „die Fortsetzung der Projektförderung bezüglich Mehrsprachigkeit in Kitas“ (BMI, 2019, S. 235 und 236). Im seinem Sechsten Bericht hat der Sachverständigenausschuss zur Sprachencharta empfohlen, das Angebot des Friesischen in Kitas zu stärken (Landesregierung SH, 2019, S. 36). Die gleiche Position vertritt auch das Nordfriesische Institut (Landesregierung SH, 2019, S. 186).

Gemäß Sprachenchartabericht des Landes wird Niederdeutsch insgesamt in 32 Kitas angeboten (Landesregierung SH, 2019, S. 34). Dies ist ein Anstieg im Vergleich zum Sechsten Bericht zur Sprachencharta in dem von 18 Kitas berichtet wurde (Landesregierung SH, 2019, S. 117). Aus dem Sprachenchartabericht geht hervor, dass 18 dieser Kitas dem ADS-Grenzfriedensbund e.V. angehören (Sprachenchartaberichts, S. 34). Es bleibt jedoch unklar, welche weiteren Anbieter in diesem Bereich aktiv sind, ebenso wie viele Kinder diese Programme besuchen und in welchem Umfang.

Die Zentren für Niederdeutsch in Mölln (für den Landesteil Holstein) und Leck (für den Landesteil Schleswig) spielen eine wichtige Rolle für die Kita-Arbeit. Laut dem Sprachenchartabericht obliegt es den Zentren, „ein Angebot an Fortbildungskursen bereitzustellen, sowie Lehr- und Arbeitsmaterialien in Übereinstimmung mit den Zielen des Handlungsplans Sprachenpolitik zu erarbeiten (Sprachenchartabericht, S. 34). Laut dem Sechsten Bericht zur

Sprachencharta, wurde 2015 wurde der Zertifikatskurs „Plattdüütsch för de Lütten“ angeboten, den bis dahin rund 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer absolviert haben (Sprachenchartabericht, S. 117). In der Stellungnahme der Sprachgruppe lässt sich lesen: „Die Qualifizierungskurse für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen und für Lehrkräfte in Leck laufen weiterhin mit großem Erfolg – gefördert nicht mit Landesmitteln, sondern mit EU-Mitteln (Aktiv-Region).“ (Sprachenchartabericht SH, 2019, S. 148). Seit 2018 hat die Landesregierung die Förderung für „Platt(düütsch) för de Lütten nach Auskunft des MSGJFS wieder aufgenommen, wobei die Förderbeträge nach Antragstellung variieren können.

Das Land unterstützt die Mehrsprachigkeit in Kitas auch durch Fachtage, die an „die Förderung der Mehrsprachigkeit und zur Vernetzung der in diesem Bereich tätigen pädagogischen Fachkräfte und Fachberatungen“ gerichtet sind (BMI, 2019, S. 114).

Neben der finanziellen Förderung verfügt das Land kaum über weitere Steuerungsmechanismen zur Stärkung der RMS-Angebote in Kitas. Laut dem Minderheitenbericht 2017 entscheiden die Träger aufgrund der Trägerautonomie eigenständig über das Angebot an RMS in ihren Einrichtungen (Landesregierung SH, 2017, S. 90).

4.5.3 Analyse der Interviews

Bekanntheit und Stellenwert der Regelung: Das MinderheitenG und seine Ziele scheinen bei den umsetzenden Behörden generell bekannt zu sein. Insbesondere die Förderrichtlinie, die zur Umsetzung des MinderheitenG geschaffen wurde, ist bei Behörden wie Kitaträgern bekannt. Sowohl im Ministerium als auch in den Kreisjugendämtern wird von einem generellen Interesse an RMS berichtet, jedoch waren die letzten Jahre von großen Veränderungen in der Kita-Arbeit und der Reform des Kitagesetzes geprägt. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen scheint die Bedeutung der Verankerung der RMS in den Kitas laut den Interviews in den Hintergrund gerückt zu sein. Insgesamt gibt es dennoch reges Interesse an der Förderrichtlinie, wobei laut Aussage der Gesprächspartner und Gesprächspartnerinnen die Bedeutung und das Interesse an diesen Sprachen regional sehr unterschiedlich sind.

Umsetzung: Um die Verankerung der RMS zu fördern, wurde vom zuständigen Ministerium eine Förderrichtlinie geschaffen. Das Ministerium stellt so seit 2017 mindestens 500.000 EUR zur Verfügung, die über die Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte je nach Bedarf abgefragt und auf Antrag an die Kitaträger und Tagespflegepersonen weitergeleitet werden. Die zuständigen Jugendämter informieren die örtlichen Kitaträger und Tagespflegepersonen jährlich über die Antragsmodalitäten und -fristen, die sich daraufhin bewerben. Von Seiten der Kitaträger und der Jugendämter wird das Verfahren generell als unkompliziert und niedrigschwellig beschrieben, und die Fördersumme in Höhe von maximal € 2.000 pro Jahr und Gruppe werden als angemessene und willkommene Unterstützung wahrgenommen. Die Fördermittel werden den Aussagen nach zum größten Teil für Personalkosten, zu einem geringeren Teil für Materialien und Projekte verwendet und scheinen stärker von Kitaträgern als von Tagespflegepersonen in Anspruch genommen zu werden.

Die Zahl der Anträge ist seit Einrichtung der Förderrichtlinie stetig gestiegen, sodass die Fördersumme in 2020 erhöht wurde. Auch für 2021 sind mehr Anträge eingegangen. In einem Gespräch wurden Befürchtungen geäußert, dass aufgrund der großen Nachfrage die maximale Fördersumme von € 2.000 pro Kitagruppe in 2021 zum ersten Mal nur anteilig ausgezahlt werden kann. Laut Auskunft des Sozialministeriums wird dies jeweils durch den örtlichen Träger festgelegt.

Für eine erfolgreiche Umsetzung der Maßnahme wurde geschildert, dass es vor allem der Initiative und des Interesses von Seiten der Kitaträger und -leitungen bedarf, sowie des Vorhandenseins qualifizierten Personals mit Sprachkenntnissen. Materialien seien je nach Altersgruppe weniger wichtig und könnten auch durch entsprechende Kreativität ersetzt werden.

In Bezug auf die Umsetzung der oben geschilderten Maßnahmen scheint es nur wenige Schwierigkeiten zu geben. Als größtes Hindernis wird von den Kitaträgern und Kitas, sowie

auch von den Gruppen der Sprecherinnen und Sprecher die geringe Anzahl an verfügbarem Personal mit Sprachkenntnissen und ausreichender Qualifikation in den RMS benannt, wie dies auch schon in der Dokumentenanalyse geschildert wurde. Da in der Ausbildung von Erziehern und Erzieherinnen und pädagogischem Personal die RMS keine Rolle spielen, ist nicht ausreichend Personal vorhanden und für Muttersprachler sowie Muttersprachlerinnen ist es teilweise schwierig eine entsprechende Qualifikation nachzuweisen, obwohl vielleicht ausreichende Sprachkompetenz vorhanden ist. Verschärft wird diese Situation zusätzlich durch den vorherrschenden Mangel an pädagogischen Fachkräften, der jedoch regional sehr unterschiedlich ausgeprägt ist. Der Hinweis aus dem Handlungsplan Sprachenpolitik (2020), dass im Berufsbildungszentrum in Schleswig Niederdeutschkurse für angehende Erzieher und Erzieherinnen angeboten werden, konnte in den Interviews nicht bestätigt werden.

In Bezug auf Fortbildungsmöglichkeiten und auch auf Materialien gibt es starke Unterschiede zwischen den drei Sprachen. Während Dänisch von der Nähe zu Dänemark und den entsprechenden Möglichkeiten profitiert, ist die Ausstattung für Friesisch und Niederdeutsch weniger gut. Niederdeutsch profitiert hier von der Größe der Sprechergruppe, die einen entsprechenden Anteil an pädagogischem Personal hervorbringt. Für Friesisch scheinen die Fortbildungsangebote und auch die Möglichkeiten der Materialbeschaffung nicht nur tatsächlich eingeschränkter, sondern auch weniger bekannt zu sein.

Eine zusätzliche Schwierigkeit, die vor allem aus Sicht größerer Träger auftritt, ist die fehlende Einheitlichkeit der Anträge und unterschiedliche Auszahlungstermine der Fördersummen. Für die Träger, welche die Fördergelder für Kitas in unterschiedlichen Kreisen beantragen entsteht so ein erhöhter Verwaltungsaufwand. Außerdem hat die Pandemielage die Umsetzung der Maßnahme in den Kitas teilweise erheblich eingeschränkt, da ein Teil der Sprachangebote durch externes Personal durchgeführt wird, das unter Pandemiebedingungen nicht in die Kitas kommen durfte oder wollte.

Wirkung: Durch die Verwaltung der Förderrichtlinie sind auf Seiten der Behörden neue Aufgaben entstanden, die jedoch durch einen festgelegten Ablauf vereinfacht und in die tägliche Arbeit eingebunden zu sein scheinen. Die Kitareform und die Infektionsschutzverordnungen haben bei den Jugendämtern sowie den Kitaträgern und Kitas ein deutlich erhöhtes Arbeitsaufkommen verursacht. Dennoch ist das Interesse an der Förderrichtlinie groß, worauf stetig steigende Antragszahlen schließen lassen. In einigen Gesprächen wurde seitens der Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner die Überzeugung geäußert, dass ohne die Pandemielage noch mehr Anträge eingegangen wären. Das Interesse scheint in den Kreisen und Städten entlang der Grenze besonders hoch zu sein und nimmt Richtung Süden eher ab, dennoch sind seit Beginn der Förderrichtlinie auch im südlichen Landesteil Kreise dazu gekommen, in denen nun RMS in Kitas gefördert werden.

Insgesamt wird die Fördersumme als angemessen und hilfreich wahrgenommen und der geringe Aufwand für die Beantragung von Geldern im Rahmen der Förderrichtlinie auf Seiten der Kitaträger begrüßt. Insbesondere wurde erwähnt, dass die Möglichkeit durch die Fördergelder Personal für diese Aufgabe einzustellen enorm hilfreich sei, da Erzieherinnen und Erzieher mit den entsprechenden Sprachkompetenzen nur schwer zu finden sind. So ließen sich Sprachangebote, die früher nur sporadisch angeboten werden konnten, verstetigen. Mehrfach wurde die Wichtigkeit der frühkindlichen Sprachförderung für den Erhalt der RMS betont und auch von begeisterten Reaktionen bei den teilnehmenden Kindern wurde berichtet.

4.5.4 Beurteilung und Empfehlungen

In Anbetracht dieser empirischen Befunde beurteilen die Gutachter und Gutachterinnen die Regelung zur Sprachförderung von RMS in Kitas und deren Umsetzung wie folgt:

- Die Regelung kann als wirksam betrachtet werden.
- Die relativ einfachen Verfahren sowie klare Regeln und Fristen (Förderrichtlinie) wirken sich positiv aus.

- Die Effizienz kann als unproblematisch betrachtet werden; der Aufwand für die Beantragung von Fördermitteln in der Summe über alle beteiligten Ebenen hinweg ist jedoch nicht unerheblich.
- Die Finanzierung ist bisher auskömmlich – trotz großer und zunehmender Nachfrage.
- Die Transparenz der Mittelverwendung auf der Ebene des Landes ist allerdings beschränkt.
- Einschlägig qualifiziertes Personal mit Kenntnissen in RMS ist der wesentliche Engpassfaktor. Auch beim Nachweis von Qualifikationen des Kita-Personals und bezüglich der Formulierung und Durchsetzung von Qualitätsstandards deutet sich Handlungsbedarf an, der jedoch keine zusätzlichen bürokratischen Hürden aufbauen sollte.

Daraus ergeben sich folgende Empfehlungen:

- Es könnten zukünftig ggf. zusätzliche Ressourcen erforderlich sein. Der Haushaltsgesetzgeber sollte dann bei Bedarf und nach Möglichkeit eine Erhöhung der entsprechenden Ansätze in Betracht ziehen.
- Das zuständige Ministerium sollte Informationen (bspw. Daten zu Kennzahlen) über die geförderten Angebote von den Kreisen einfordern können, den Aufwand dafür aber in möglichst engen Grenzen halten.
- Die Zielsetzungen in der Förderrichtlinie könnten konkretisiert und insofern ggf. besser überprüft werden. Dabei wäre darauf zu achten, die Niedrigschwelligkeit des Angebotes nicht zu gefährden.
- Die RMS sollten in der Ausbildung von Kita-Personal verankert bzw. frühere Ansätze in diesem Sinne wieder aufgegriffen werden.

Wie bei UG 4 wird angesichts der positiven Einschätzungen durch die Gutachter und Gutachterinnen empfohlen, den beschrittenen Weg zur Förderung weiter zu beschreiten, da er sich als wirksam erwiesen und zur Zielerreichung beigetragen hat. Grundsätzlich besteht auch hier wenig Handlungsbedarf bei diesem Untersuchungsgegenstand im Sinne von Korrekturen oder einer Neuausrichtung. Vielmehr ist zu reflektieren, welche allgemeinen Schlussfolgerungen aus den positiven Ergebnissen gezogen werden können, nicht zuletzt für die UG 1 bis 3.

5 Fazit und Schlussfolgerungen

Die Beurteilungen und Empfehlungen zu den fünf Untersuchungsgegenständen des zu evaluierenden MinderheitenG sollen an dieser Stelle nicht ausführlich wiederholt werden. Daher beschränkt sich das folgende Fazit auf einige zentrale Einschätzungen und allgemeine Empfehlungen zur zukünftigen Umsetzung des Gesetzes.

- Erstens ist festzuhalten, dass die Bekanntheit und Wirksamkeit der Regelungen bei der Nutzung von RMS in bzw. vor Behörden (UG 1), zur Einreichung friesischsprachiger Beweismittel und Urkunden an Zivilgerichten (UG 2) und zur Verbesserung der Friesisch-Sprachkompetenz in Behörden (UG 3) bislang sehr begrenzt ist.
- Zweitens wird im Hinblick auf diese drei Regelungsbereiche des MinderheitenG seitens der Behörden und Gerichte ein Mangel an Relevanz wahrgenommen, der mit einem Mangel an erforderlichen Ressourcen und Aufmerksamkeit für das Thema einhergeht.
- Drittens kann bezüglich der zweisprachigen Beschilderung (UG 4) und der Förderung der Vermittlung von RMS in Kitas (UG 5) festgestellt werden, dass die Regelungen relativ wirksam sind und die Ziele des MinderheitenG erreicht zu werden scheinen.
- Viertens liegt das nicht zuletzt an klar geregelten, pragmatischen Verfahren und Zuständigkeiten sowie (bei UG 5) an einer angemessenen Finanzierung bzw. einer ressourcenschonenden, schrittweisen und kontinuierlichen Umsetzung (UG 4).

In der Gesamtschau stellt sich die Frage, ob die Regelungen zu den Untersuchungsgegenständen 1 bis 3 (namentlich: RMS in bzw. vor Behörden; Möglichkeit der Einreichung friesischsprachiger Beweismittel und Urkunden bei Zivilgerichten; friesische Sprachkompetenz in Behörden) gestrichen werden sollten, während jene der Untersuchungsgegenstände 4 und 5 (namentlich: zweisprachige Beschilderung; Förderung von RMS-Angeboten in Kitas) Bestand haben sollten. Die Intention des Gesetzgebers, die RMS zu erhalten und zu fördern, ist bzw. war seinerzeit jedoch eindeutig. Sofern sich daran nichts geändert hat und das Land weiterhin zur Erfüllung seiner Chartaverpflichtungen steht, sollte aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter nicht auf die Regelungen zur RMS in bzw. vor Behörden und zur friesischen Sprachkompetenz in Behörden verzichtet werden; auch zu einer veränderten Formulierung o.ä. besteht kein Bedarf. Vielmehr erscheint es erforderlich, die Aufmerksamkeit für die entsprechenden Ansprüche bei den Sprechergruppen zu erhöhen und diese zur Inanspruchnahme ihrer Rechte zu ermuntern – und zwar auch und gerade im Alltag – bzw. die Anforderungen an die betroffenen Behörden zu verdeutlichen. Auch wenn einige wesentliche Rahmenbedingungen eher hinderlich sind, stellt das MinderheitenG keine unverhältnismäßigen oder vollkommen unrealistischen Erwartungen an die Verwaltung eines durch seine kulturelle und sprachliche Vielfalt stark geprägten Landes. Ob zukünftig auf die Möglichkeit der Einreichung der friesischsprachiger Urkunden und Beweismittel bei Zivilgerichten verzichtet werden sollte, hängt aus Sicht der Gutachter und Gutachterinnen davon ab, ob es tatsächlich keine derartigen Urkunden, Beweismittel usw. gibt, was für eine praktische Relevanz der Regelung maßgeblich wäre. Diese verursacht zwar keinen Schaden bzw. Kosten, nützt in der praktischen Anwendung aber augenscheinlich auch nicht.

Sofern die gesetzlichen Regelungen beibehalten werden, stellt sich die Frage nach Empfehlungen zu einer effektiveren und (weiterhin) effizienten Implementation. Aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter sollte zukünftig das Augenmerk vor allem auf folgende Ansatzpunkte bzw. „Erfolgsfaktoren“ gelegt werden:

- Bereitstellung spezifischer Ressourcen: Die Implementation des MinderheitenG erfordert spezifische Ressourcen, die grundsätzlich durch die betroffenen Organisationen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und Möglichkeiten selbst bereitgestellt werden müssen. Da dies bislang nicht immer in ausreichendem Maße der Fall zu sein scheint – insbesondere hinsichtlich des Erwerbs von Sprachkompetenzen, besteht hier ein gewisser Nachholbedarf, gerade was die Durchführung entsprechender

Fortbildungen betrifft. Insofern wäre die Förderung der RMS stärker in die Personalentwicklung zu integrieren, was begrenzte personelle und finanzielle Mittel erfordert. Es wird empfohlen, ein Förderprogramm des Landes zu entwickeln, das entsprechende Maßnahmen bspw. auf dem Wege der Kofinanzierung unterstützt. Allerdings sind auch die Kommunen gehalten, entsprechende Ressourcen bereitzustellen.

- Kommunikation, Austausch und Vernetzung: Da es bislang an Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch und zur Schaffung von Bewusstsein zu Inhalt und Begründung der gesetzlichen Regelungen zu mangeln scheint, wird empfohlen, entsprechende Gelegenheiten für eine Sensibilisierung zu schaffen. Dazu kommen Konferenzen, Tagungen, Workshops, Seminare und ähnliche Formate in Betracht. Diese könnten durch das Land veranstaltet oder gefördert werden. In diesen Zusammenhängen gewonnene Informationen, Erfahrungsberichte, Handlungsempfehlungen, Erfolgsfaktoren usw. sollten einer breiten (Verwaltungs-)Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, bspw. in Form von Handreichungen, Best-Practice-Beispielen, Kontaktinformationen u.ä. Auch die Gründung eines entsprechenden Netzwerkes sollte im Sinne einer anzustrebenden Institutionalisierung einschlägiger Anstrengungen geprüft werden. Dabei sollten die kommunalen Spitzenverbände ebenso einbezogen werden wie die die Gruppen der Sprecherinnen und Sprecher repräsentierenden Verbände.
- Klare Zuständigkeiten und einfache Verfahren: Gerade die Befunde zu den Themenkomplexen zweisprachige Beschilderung und Förderung von Sprachangeboten in Kitas deuten darauf hin, dass eine eindeutige Festlegung von Verantwortlichkeiten und klar geregelte, praktikable Prozesse auch einen Erfolg versprechenden Ansatzpunkt bei den anderen drei Untersuchungsgegenständen darstellen könnten. Insofern wird empfohlen, in allen Behörden Ansprechpersonen für die Sprecherinnen und Sprecher von RMS zu benennen, die eng an die Personalverantwortlichen und die Behördenleitung angebunden sind und als Multiplikatoren und Multiplikatorinnen nach innen und Bezugspersonen von außen agieren. Diese Personen könnten auch die Federführung für die Umsetzung behördenspezifischer Strategien und Prozesse zur Förderung der RMS in der jeweiligen Verwaltung übernehmen. Wohlgedacht geht es hier nicht um zusätzliche Posten bzw. Stellen.
- Transparenz bei Umsetzung und Ergebnissen: Als eine Ursache der teilweise defizitären Umsetzung der betrachteten gesetzlichen Vorgaben kann die unregelmäßige und unsystematische Überprüfung entsprechender Maßnahmen und Wirkungen sein. Auch wenn eine spezifische Berichtspflicht aus Effizienz- und Akzeptanzgründen nicht angezeigt ist, wäre doch zu prüfen, ob bereits vorhandene Berichtspflichten genutzt bzw. punktuell erweitert werden könnten. Dabei könnte an entsprechende Vorüberlegungen im Rahmen dieser Untersuchung angeknüpft werden, etwa zu Schlüsselkennzahlen bzw. Wirkungsindikatoren (z.B. die Personalstruktur- und Personalmanagementberichte und der Sprachenchartabericht der Landesregierung an den Landtag oder auf kommunaler Ebene die Berichte zu Schutz und Förderung der nationalen Minderheiten an den Kreistag oder Gemeindevertretung nach Kreis- /Gemeindeordnung). Hinsichtlich der Kita-Förderung erscheint eine Berichtspflicht gegenüber dem Land als Geldgeber in Verbindung mit der Förderrichtlinie geboten; der LBV könnte ggf. Informationen im Sinne des MinderheitenG in seine Standard-Berichterstattung mit aufnehmen (bspw. Geschäftsbericht).
- Nutzung früher und niedrigschwelliger Ansatzpunkte: In den Bereichen, wo eine relativ erfolgreiche Anwendung der Regelungen zu beobachten ist, haben sich leicht zugängliche und „unbürokratische“ Unterstützungsangebote und Abläufe bewährt. Außerdem kommt es offenbar darauf an, frühzeitig im Sinne der entsprechenden Kausalkette anzusetzen. Insofern sind etwa Sprachförderung im Rahmen der Ausbildung von Verwaltungs- und Kita-Personal (bspw. entsprechender Berufsausbildungs- und Studiengänge), niedrigschwellige Informationsmöglichkeiten zu konkreten Handlungsoptionen und leicht zugängliche Fördermittel oder Formen des Austauschs zu empfehlen.

- An andere Themen und Prozesse der Verwaltungsmodernisierung anknüpfen: Auch wenn die Umsetzung der Anforderungen des MinderheitenG nicht zu den zentralen Handlungsfeldern der Verwaltungsreform im Land gehört, bietet es sich doch an, an andere umfassendere langfristige Themen der Verwaltungsmodernisierung anzuknüpfen. Dies kann die Akzeptanz stärken und die tatsächliche Umsetzung befördern. Dazu gehören beispielsweise die digitale Transformation, die interkulturelle Öffnung oder die sektorübergreifende und die interkommunale Kooperation. Dabei bietet sich potentiell eine Vielzahl von nutzbaren Möglichkeiten, wie etwa die Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes im Sinne mehrsprachiger Kommunikationsmöglichkeiten oder die zunehmende Berücksichtigung von interkultureller Kompetenz als Auswahlkriterium in Personalauswahlverfahren. Diese Empfehlung richtet sich an das Land ebenso wie die Kommunen.
- Mindeststandards definieren und durchsetzen (je nach Handlungsfeld): Unter Umständen könnte es erforderlich sein, konkrete Festlegungen darüber zu treffen, was die zwingend zu gewährleistende Untergrenze der Implementation der gesetzlichen Regelungen ist. Insofern könnte gefordert werden, dass ein Mindestanteil von Beschäftigten in Behörden in den RMS qualifiziert ist bzw. wird, eine gewisse Anzahl von Schildern jährlich jedenfalls auszutauschen ist oder die Fördersumme für die Sprachangebote in Kitas einen gewissen Betrag nicht unterschreiten darf. Allerdings wäre dazu zu prüfen, welche Möglichkeiten das Land hat, solche Vorgaben auch effektiv durchzusetzen – und zwar ohne unverhältnismäßigen Aufwand.
- Haltung zu „Amtssprache ist Deutsch“ hinterfragen: Aus Sicht der Gutachter und Gutachterinnen gilt es, eine (rechtlich mit Einschränkungen fundierte) Grundprämisse des Verwaltungshandelns und der Verwaltungskultur (selbst-)kritisch auf den Prüfstand zu stellen, nämlich, dass die Amtssprache Deutsch ist. Angesichts diverser sozialer, ökonomischer und kultureller Entwicklungen, die diese Grundeinstellung herausfordern, sollte darüber nachgedacht werden, wie die Verwaltung zukünftig mehrsprachig agieren kann und soll – und welche Rolle die RMS dabei spielen. Eine zentrale Voraussetzung für effektives Verwaltungshandeln ist dessen Verständlichkeit auch gegenüber Zielgruppen, die des Deutschen nicht uneingeschränkt mächtig sind.
- Ansprüche klar kommunizieren: Das Land und insbesondere der Landtag als Gesetzgeber sollten konsequent und sichtbar ihre Erwartungen an die betroffenen Institutionen formulieren und konkretisieren, was deren Rolle bei der Bewahrung und Vermittlung der RMS betrifft. Mindestens genauso wichtig scheint es jedoch, deren Sprecherinnen und Sprecher darüber umfassend aufzuklären, dass sie entsprechende Rechte gegenüber den Behörden haben, auch und gerade im alltäglichen Verwaltungskontakt. Sie sollten ausdrücklich dazu ermuntert werden, diese Rechte in Anspruch zu nehmen oder sich ggf. an eine Ansprech- oder Ombudsperson wenden zu können, wenn sie dabei auf Widerstände stoßen. Eine (ggf. zunächst begrenzte) Informations- bzw. Aufklärungskampagne wäre eine konkrete Option in diesem Sinne. Diese Empfehlung richtet sich an das Land, aber auch an die Kommunen und an die Verbände, welche die Gruppen der RMS-Sprechenden repräsentieren.
- Verankerung von RMS als Querschnittsthema und Daueraufgabe: Wie bei allen strategischen Veränderungsprozessen ist es letztlich erforderlich, die Bewältigung der damit verbundenen Herausforderungen als dauerhafte Aufgabe zu begreifen, die Geduld, Konsequenz und auch nur über längere Zeiträume hinweg zu erwerbende individuelle und kollektive Kompetenzen und schließlich organisationale und institutionelle Fähigkeiten und Kapazitäten erfordern. Insofern gilt es, dem MinderheitenG und seinen Zielen weiterhin kontinuierlich Aufmerksamkeit zu widmen. Eine weitere, ggf. weniger umfangreiche Evaluierung in fünf Jahren, wäre eine Gelegenheit, weitere Wirkungen zu überprüfen und das MinderheitenG und die Maßnahmen im Sinne seiner Ziele einer erneuten, systematischen und kritischen Betrachtung zu unterziehen und weiterzuentwickeln. Auch diese Empfehlung richtet sich an das Land ebenso wie die Kommunen.

Insgesamt lässt sich konstatieren, dass zukünftig weitergehende Anstrengungen und mehr Ehrgeiz erforderlich sein werden, um die Ziele des Gesetzes zu erreichen, dessen Wirksamkeit auf den Ebenen des Landes und der Kommunen zu erhöhen sowie entsprechende Maßnahmen zu konzipieren und umzusetzen. Insofern können die Befunde und Empfehlungen dieses Berichts als Ansporn dazu verstanden werden.

6 Quellenverzeichnis

- ACFC (2015). Vierter Bericht des Beratenden Ausschusses für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten. url: <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016805946c6> [letzter Zugriff am 7.6.2021]
- BMI (2019). Fünfter Bericht der BRD zum Rahmenübereinkommen zum Schutz der nationalen Minderheiten. url: <https://rm.coe.int/5th-state-report-germany-german-language-version/16809232bc> [letzter Zugriff am 7.6.2021]
- BMI (2017). Sechster Bericht der BRD zur Europäischen Sprachencharta der Regional- oder Minderheitensprachen. url: <https://rm.coe.int/germanypr6-de/168077b6b6> [letzter Zugriff am 7.6.2021]
- Bundesraat für Nedderdütsch (2015). Wat hest du seggt? Plattdütsch in'n Kinnergoorn. url: <https://www.niederdeutschsekretariat.de/wp-content/uploads/2017/12/PlattdeutschKindergarten.pdf> [letzter Zugriff am 7.6.2021]
- COE (2018). Sechster Bericht des Sachverständigenausschusses der Europäischen Sprachencharta. url: https://search.coe.int/cm/pages/result_details.aspx?objectid=09000016808ea5c5 [letzter Zugriff am 7.6.2021]
- COE (2014). European Charter for Regional or Minority Languages. Application of the Charter in Germany. 5th monitoring cycle. Fünfter Bericht des Sachverständigenausschusses der Europäischen Sprachencharta. url: <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016806d8829> [letzter Zugriff am 7.6.2021]
- DeGEval (2016). Standards für Evaluation Erste Revision 2016. Gesellschaft für Evaluation e.V. Standards für Evaluation. url: <https://www.degeval.org/degeval-standards/standards-fuer-evaluation/> [letzter Zugriff am 7.6.2021]
- Handlungsplan Sprachenpolitik SH (2020) Handlungsplan Sprachenpolitik der schleswig-holsteinischen Landesregierung im Kontext von Regional- oder Minderheitensprachen für die 19. Legislaturperiode. url: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/M/minderheiten/Downloads/201117_handlungsplan_sprachenpolitik.pdf?blob=publicationFile&v=2 [letzter Zugriff am 7.6.2021]
- Kelle, U. (2008). Die Integration qualitativer und quantitativer Methoden in der empirischen Sozialforschung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kelle, U., & Erzberger, C. (1999). Integration qualitativer und quantitativer Methoden. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 51(3), 509-531.
- Kreis Nordfriesland (2011). Minderheitenbericht. Der Landrat Fachbereich II Recht, Sicherheit, Kultur und Gesundheit Fachdienst Kultur. url: http://www.friesenrat.de/in-side/pdf/20110204_Kreis_NF_Minderheitenbericht.pdf [letzter Zugriff am 7.6.2021]
- Landesregierung SH (2019). Sprachenchartabericht der Landesregierung Schleswig-Holsteins. url: <http://www.landtag.ltsh.de/infotehk/wahl19/drucks/01600/drucksache-19-01683.pdf> [letzter Zugriff am 7.6.2021]
- Landesregierung SH (2017). Bericht der Landesregierung, Minderheiten- und Volksgruppenpolitik in der 18. Legislaturperiode (2012 — 2017) – Minderheitenbericht 2017. url: <http://www.landtag.ltsh.de/infotehk/wahl18/drucks/5200/drucksache-18-5279.pdf> [letzter Zugriff am 7.6.2021]
- MSGJFS (2020). SH-Richtlinie zur Förderung von RMS in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 2020-2022. Amtsbl SH 2020, 924. url: <https://transparenz.schleswig-holstein.de/dataset/271c1509-4b0d-431d-8273-96b72d46eac4/resource/c0f5dbb3-7850-4a9b-afc1-228235c3ea2c/download/foerderrichtlinie-regional-u-minderheitensprachen.pdf> [letzter Zugriff am 7.6.2021]

- MWVATT (2016). Zulassung mehrsprachiger Verkehrsbeschilderung im Kreis Nordfriesland. Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie (16. August 2016, Az.: VII 438-621.121.108)
- Richterverband (2016), Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Verfassungsauftrages zur Stärkung der autochthonen Minderheiten (LT-Drucksache 18/3536).. url: <http://www.landtag.ltsh.de/infotehek/wahl18/umdrucke/5500/umdruck-18-5548.pdf> [letzter Zugriff am 7.6.2021]
- Seawright, J., & Gerring, J. (2008). Case selection techniques in case study research: A menu of qualitative and quantitative options. *Political research quarterly*, 61(2), 294-308.
- SSW (2019) In immer mehr KITAS wird Dänisch, Friesisch und Niederdeutsch gesprochen. url: <https://www.ssw.de/themen/in-immer-mehr-kitas-wird-daenisch-friesisch-und-niederdeutsch-gesprochen> [letzter Zugriff am 7.6.2021]
- StK SH (2015). Handlungsplan Sprachenpolitik der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung im Kontext von Regional- oder Minderheitensprachen für die 18. Legislaturperiode, 2015. url: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/M/minderheiten/Downloads/152906_Handlungsplan_Sprachenpolitik.pdf?__blob=publication-File&v=5 [letzter Zugriff am 7.6.2021]
- StK SH, Referat 13 (2017). „Minderheitensprachen auf kommunaler Ebene in Schleswig-Holstein. Erste Erfahrungen mit der Umsetzung von § 82b LVwG“, 16 November 2017.

7 Anhang

7.1 Anhang Codierbaum

Die Auswertung der Interviews erfolgt systematisch und orientiert sich am Erkenntnisinteresse. Zu diesem Zweck hat das Projektteam einen Codierbaum entwickelt (siehe oben Abbildung 2). Der Codierbaum basiert im wesentlichen auf den nachstehenden Definitionen und Erläuterungen, die hier zur besseren Nachvollziehbarkeit transparent gemacht werden. Dieses Instrumentarium wurde für die Auswertung der Interviews genutzt (siehe Tabelle 1).

Genauere Beschreibung und Definitionen des Codierbaums für die qualitativen Interviews:

1. Ziele

- Bekanntheit der Ziele: Kenntnis des Gesetzes und seiner Ziele bei den Interviewpartnerinnen und -partnern und bei Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Behörde/Organisation.
- Zielerreichung: Einschätzung der Zielerreichung, Hürden, und benötigter Veränderungen für die Zielerreichung.

2. Rolle des Gesetzes

- Stellenwert des Gesetzes in der Behörde/Organisation: Einschätzung der Wichtigkeit des Gesetzes in der Arbeit der Behörde/Organisation
- Gründe für niedrigen Stellenwert: Warum das Gesetz nicht so wichtig erscheint, warum Maßnahmen nicht getroffen werden (teilweise Überschneidung mit Umsetzung -> Umsetzungsprobleme?)
- Angemessenheit des Gesetzes für die Stärkung der Minderheiten und Volksgruppen

3. Tägliche Arbeit

- Kontakt mit den Minderheitensprachen: Auf welche Weise die Behörde/Organisation in Kontakt mit den Minderheitensprachen kommt, wie damit umgegangen wird, Abläufe wenn Einreichungen in RMS gemacht werden, ob Probleme bestehen
 - i. Dänisch
 - ii. Friesisch
 - iii. Niederdeutsch/Plattdeutsch
- Änderungen in täglicher Arbeit: Veränderungen der obigen Punkte seit Einführung des Gesetzes

4. Umsetzung

- Getroffene Maßnahmen: Welche Maßnahmen getroffen wurden und welche Maßnahmen nicht getroffen wurden, welche Beziehung die Maßnahmen zum Gesetz haben (ob sie wegen dem Gesetz getroffen wurden, oder unabhängig davon)
 - i. Kennzeichnung im Büro/Sprachen, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beherrschen
 - ii. Förderung von Sprachkompetenz in RMS
 1. Fortbildungen in RMS
 2. Neueinstellungen mit Sprachkompetenzen in RMS
 - iii. Einreichungen in RMS
 1. Internetseiten
 2. Formblätter
 - iv. Förderrichtlinien

v. Erlasse, Anweisungen, Handbücher, Richtlinien

- Umsetzungsprobleme: Welche Hürden es gibt, die Maßnahmen des Gesetzes effektiv umzusetzen, bzw. welche Bedingungen die Umsetzung der Maßnahmen verlangsamten oder verhindern, was passieren müsste um Maßnahmen für die Umsetzung des Gesetzes einzuführen oder zu verstärken
 - i. Budget
 - ii. Sprachkompetenzen
 - iii. Fehlende Nachfrage
 - iv. Fehlendes Interesse der Mitarbeiter

5. Wirkung

- Einfluss des Gesetzes auf die tägliche Arbeit: Veränderung der Aufgaben in der Behörde/Organisation, neue Aufgaben
- Ressourcenaufwand: Einschätzung des Ressourcenaufwandes, Einschätzung der Angemessenheit des Aufwandes
- Reaktionen und Akzeptanz: Reaktionen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, Bürgerinnen und Bürgern, eigene Reaktion
- Angemessenheit der getroffenen Maßnahmen in Bezug auf die Zielerfüllung der Stärkung der Minderheiten: getroffene Maßnahmen im Kontext, Einschätzung der Wirkung der Maßnahmen in Bezug auf die Ziele des Gesetzes

6. Dokumentation

- Daten, Berichte, Statistiken: Existenz von Dokumentationen, Regelmäßigkeit der Erhebungen, Nutzung der Daten
- Berichtspflichten: Einforderung von Berichten durch übergeordnete Stellen/Behörden, Vorhaltung von Berichten für eventuelle Anfragen

7.2 Anhang Abbildungen und Tabellen zur Befragung über den UG 1

Bei den nachstehenden Tabellen und Abbildungen handelt es sich um die graphische Zusammenfassung der Befunde, die weiter oben bereits verbalisiert vorgestellt wurden (siehe Abschnitt 4.1). Die Angaben basieren auf der Befragung zu UG 1 und werden jeweils anhand der konkreten Fragestellung ausgewiesen.

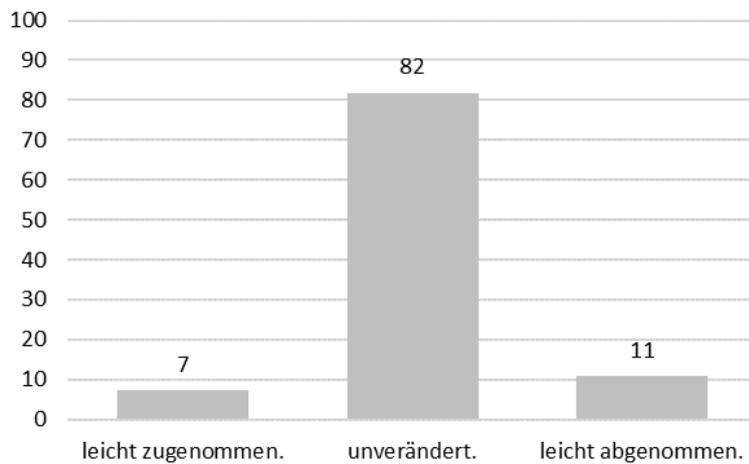
Tabelle 5: Verteilung des Rücklaufs nach Behörden (UG 1)

Behörde	Fälle	in %
Oberste Landesbehörde (§ 5 Abs. 1 LVwG, z.B. Ministerium)	2	3
Zugeordnete Ämter (§ 5 Abs. 2 LVwG, z.B. Landespolizeiamt)	3	5
Landesoberbehörden (§ 6 LVwG, z.B. Archäologisches Landesamt)	5	9
Untere Landesbehörde (§ 7 LVwG, z.B. Polizeidirektionen)	13	22
Gericht (nur behördliche Aufgaben)	13	22
kreisangehörige Stadt/Gemeinde/Amt	14	24
Anstalt/Körperschaft/Stiftung öffentlichen Rechts	5	9
Kreis/kreisfreie Stadt	3	5
Gesamt	58	100

Anmerkung: Frage: Bitte benennen Sie den Typ Ihrer Organisation. 11 Fälle ohne Angaben über die Behörde.

Abbildung 5: Veränderung des Personalbestands (UG 1)

Hat sich der Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die eine RMS sprechen, seit 2016 nennenswert verändert? (Angaben in Prozent, n = 55)

**Abbildung 6: RMS im Zuständigkeitsbereich der Behörde (UG 1)**

Bitte machen Sie Angaben über die Nutzung der RMS zwischen Behörden sowie Bürgerinnen und Bürgern anhand der nachstehenden Punkte! Beziehen Sie Ihre Angaben auf ein typisches Arbeitsjahr und die Häufigkeit mündlicher Interaktion! Welche der drei Regional- und Minderheitensprachen werden im Zuständigkeitsbereich Ihrer Organisation gesprochen? (Angaben in Prozent, n = 44 für die RMS und n = 69 für die Anzahl der RMS im Zuständigkeitsbereich, Mehrfachnennungen möglich)

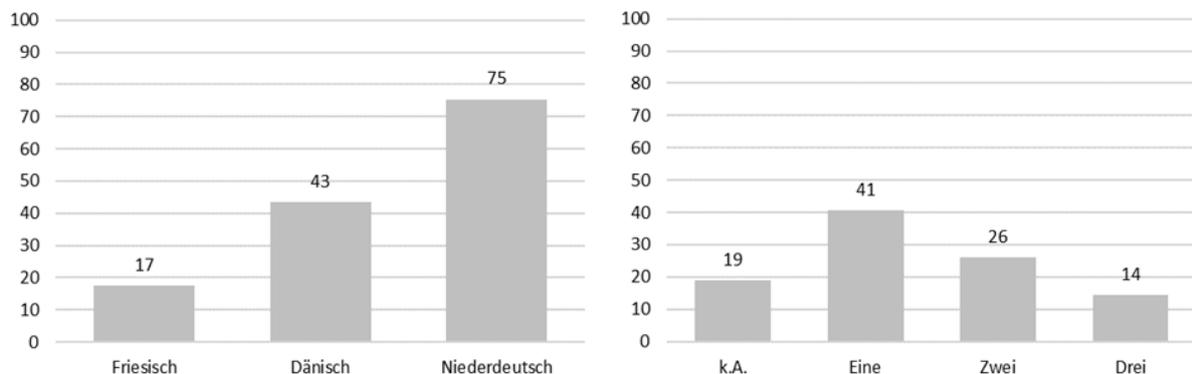
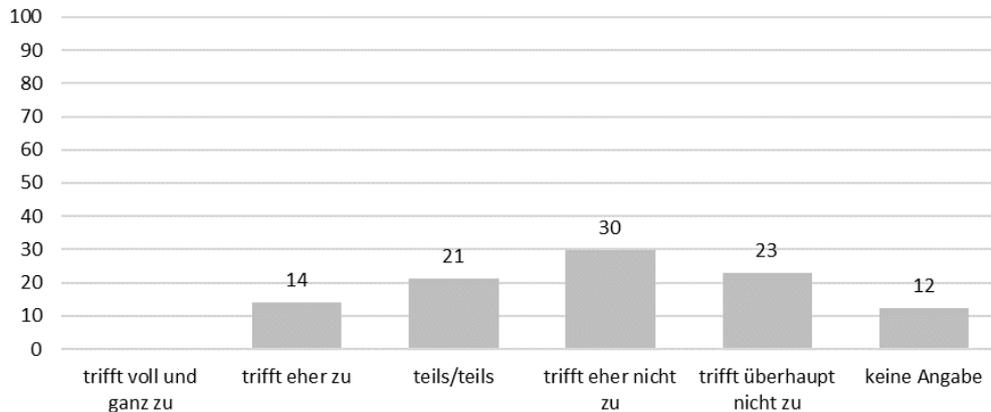


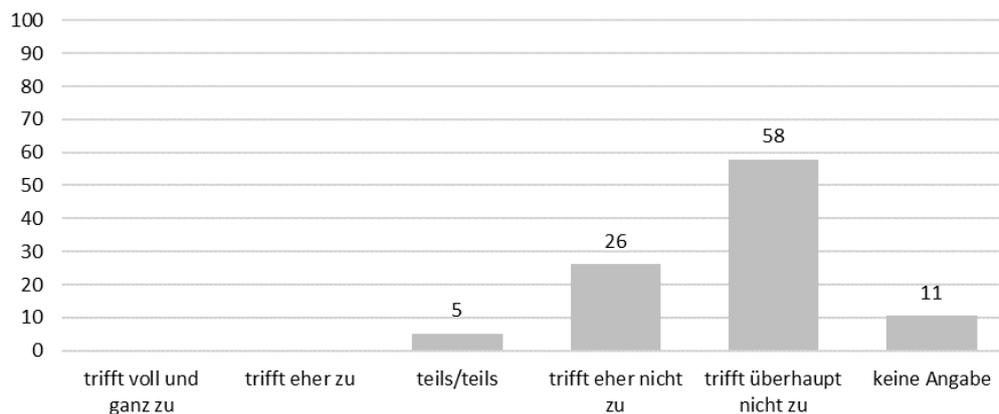
Abbildung 7: Ziele und Verfassungsauftrag des Gesetzes (UG 1)

Sind in Ihrer Organisation die Ziele des Gesetzes zur Umsetzung des Verfassungsauftrags zur Stärkung der nationalen Minderheiten und Volksgruppen in Schleswig-Holstein bekannt? Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter...

...kennen die Ziele des Gesetzes. (Angaben in Prozent, n = 57)



...sind in ihrer täglichen Arbeit durch das Gesetz betroffen. (Angaben in Prozent, n = 57)



...tauschen sich bei diesbezüglichen Herausforderungen miteinander aus. (Angaben in Prozent, n = 57)

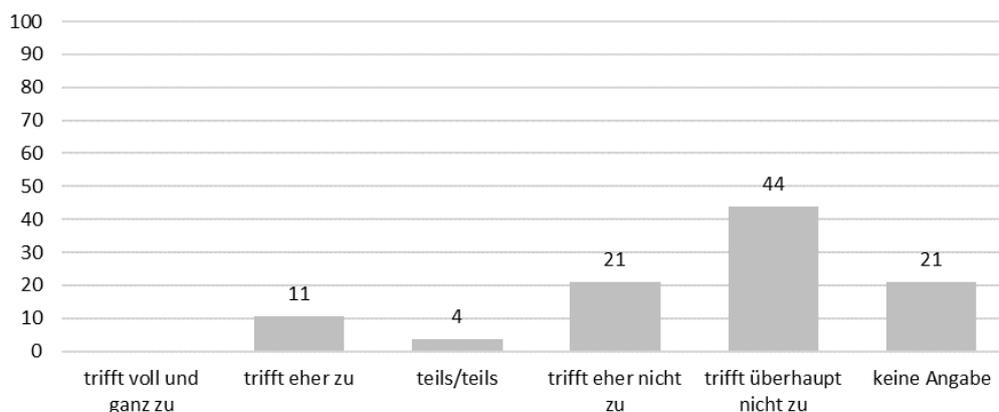
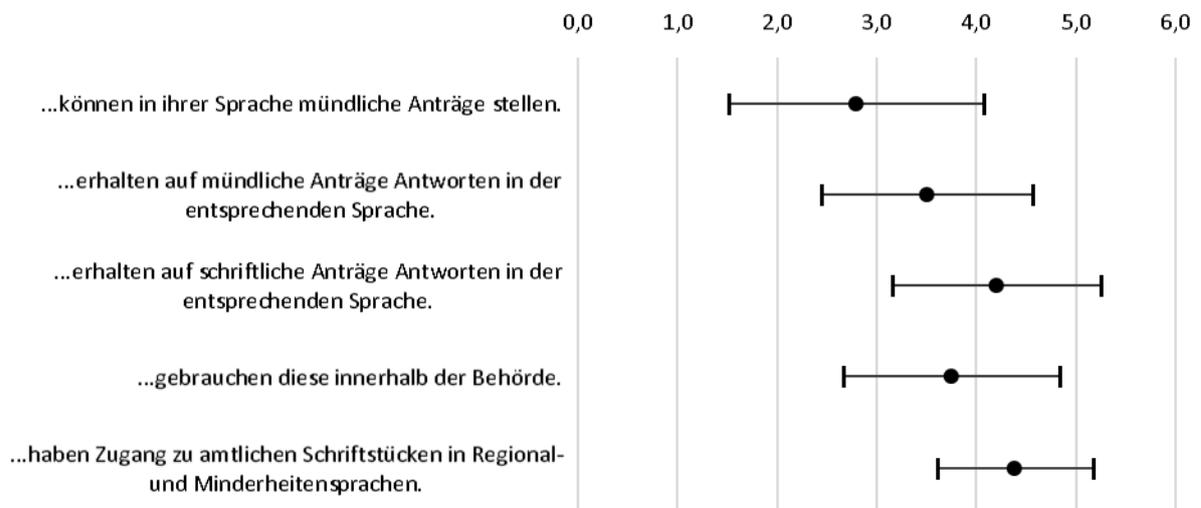


Abbildung 8: Wahrnehmung Umsetzung (UG 1)

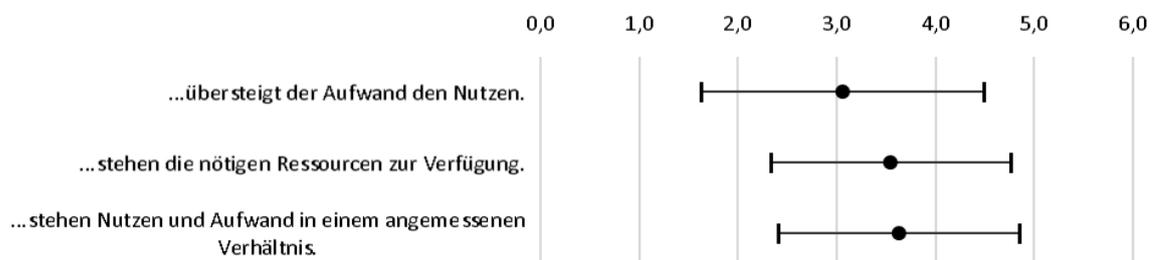
Bitte teilen Sie uns mit, inwieweit die Erreichung folgender Zielsetzungen aus Sicht Ihrer Behörde realisiert werden konnte. Personen, die eine Regional- und Minderheitensprache sprechen...



Anmerkung zur Zeichenerklärung: ● Mittelwert (MW); —● Mittelwert (MW) abzüglich der einfachen Standardabweichung; —| Mittelwert (MW) zzgl. der einfachen Standardabweichung. Skalierung: 1 = „trifft voll und ganz zu“; 5 = „trifft überhaupt nicht zu“. Fallzahlen zwischen n = 52 und n = 54.

Abbildung 9: Wahrnehmung Ressourcensituation (UG 1)

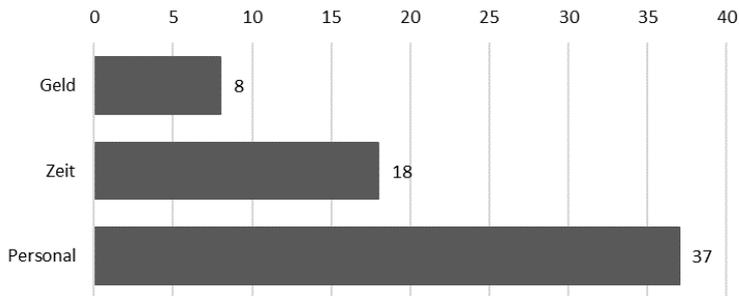
Bitte bewerten Sie die Ressourcensituation in Ihrer Behörde und zur Umsetzung des Gesetzes im jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Für die bisher durchgeführten Maßnahmen zur Verwendung von Regional- und Minderheitensprachen vor bzw. in Behörden...



Anmerkung zur Zeichenerklärung: ● Mittelwert (MW); —● Mittelwert (MW) abzüglich der einfachen Standardabweichung; —| Mittelwert (MW) zzgl. der einfachen Standardabweichung. Skalierung: 1 = „trifft voll und ganz zu“; 5 = „trifft überhaupt nicht zu“. Fallzahlen zwischen n = 50 und n = 53.

Abbildung 10: Wahrnehmung Ressourcenbedarf (UG 1)

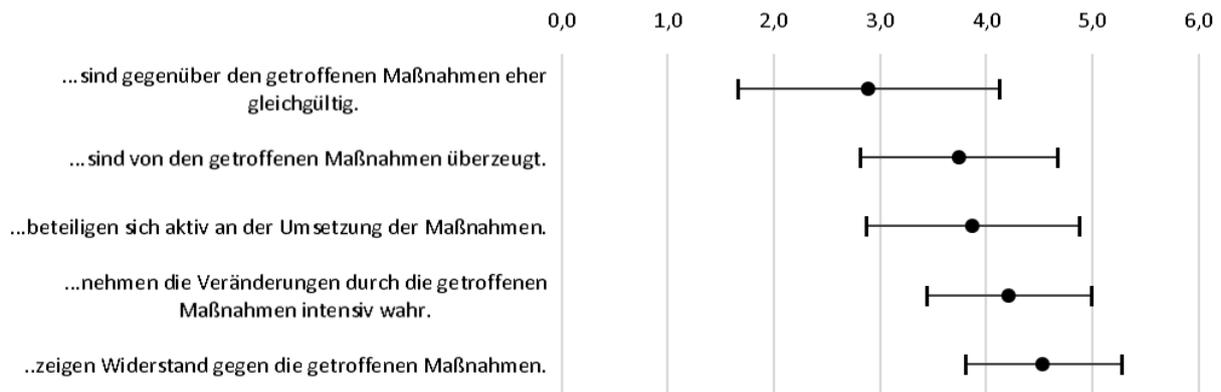
Wahrnehmung Ressourcen: Welche Ressourcen fehlen zur Umsetzung der Maßnahmen?
(Anzahl der Nennungen, n = 69)



Anmerkung: Bei dieser Frage waren Mehrfachantworten möglich. In der Abbildung sind die absoluten Häufigkeiten dargestellt.

Abbildung 11: Resonanz auf Maßnahmen innerhalb der Behörde (UG 1)

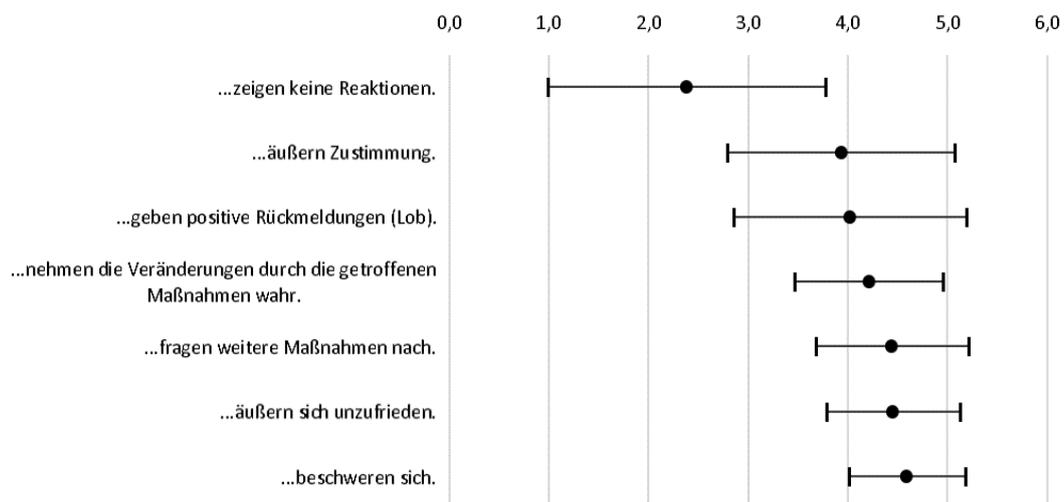
Wie ist die Resonanz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen innerhalb der Organisation auf die von ihrer Behörde ergriffenen Maßnahmen? Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter...



Anmerkung zur Zeichenerklärung: ● Mittelwert (MW); — Mittelwert (MW) abzüglich der einfachen Standardabweichung; — Mittelwert (MW) zzgl. der einfachen Standardabweichung. Skalierung: 1 = „trifft voll und ganz zu“; 5 = „trifft überhaupt nicht zu“. Fallzahlen zwischen n = 43 und n = 47.

Abbildung 12: Resonanz der Bürgerinnen und Bürger auf Maßnahmen (UG 1)

Wie ist die Resonanz der betroffenen Bürgerinnen und Bürger auf die von ihrer Behörde ergriffenen Maßnahmen? Die von den Maßnahmen betroffenen Bürgerinnen und Bürger...



Anmerkung zur Zeichenerklärung: ● Mittelwert (MW); ─ Mittelwert (MW) abzüglich der einfachen Standardabweichung; ─ Mittelwert (MW) zzgl. der einfachen Standardabweichung. Skalierung: 1 = „trifft voll und ganz zu“; 5 = „trifft überhaupt nicht zu“. Fallzahlen zwischen n = 41 und n = 44.

7.3 Anhang Abbildungen und Tabellen zur Befragung über den UG 3

Bei den nachstehenden Tabellen und Abbildungen handelt es sich um die graphische Zusammenfassung der Befunde, die weiter oben bereits verbalisiert vorgestellt wurden (siehe Abschnitt 4.1). Die Angaben basieren auf der Befragung zu UG 3 und werden jeweils anhand der konkreten Fragestellung ausgewiesen.

Tabelle 6: Verteilung des Rücklaufs nach Behörden (UG 3)

Behörde	Fälle	in %
Oberste Landesbehörde (§ 5 Abs. 1 LVwG, z.B. Ministerium)	1	5
Zugeordnete Ämter (§ 5 Abs. 2 LVwG, z.B. Landespolizeiamt)	2	10
Landesoberbehörden (§ 6 LVwG, z.B. Archäologisches Landesamt)	6	29
Untere Landesbehörde (§ 7 LVwG, z.B. Polizeidirektionen)	3	14
Gericht (nur behördliche Aufgaben)	6	29
Anstalt/Körperschaft/Stiftung öffentlichen Rechts	2	10
Kreis/kreisfreie Stadt	1	5
Gesamt	21	100

Anmerkung: Frage: Bitte benennen Sie den Typ Ihrer Organisation. 5 Fälle ohne Angaben über die Behörde.

Abbildung 13: Veränderung des Personalbestands (UG 3)

Hat sich der Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Friesisch sprechen, seit 2016 nennenswert verändert? (Angaben in Prozent, n = 21)

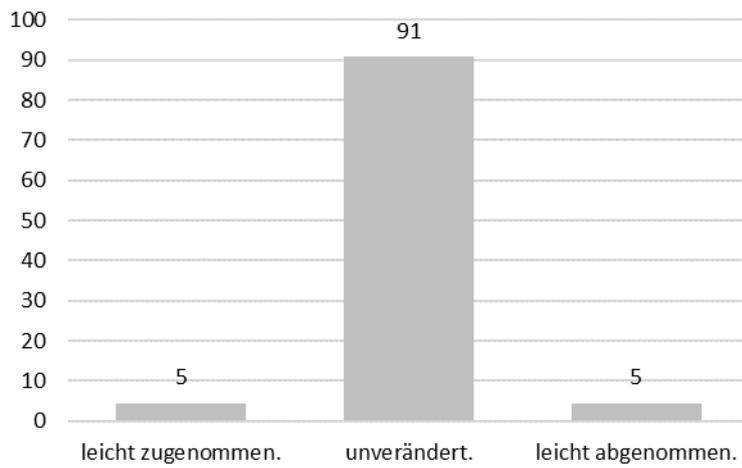
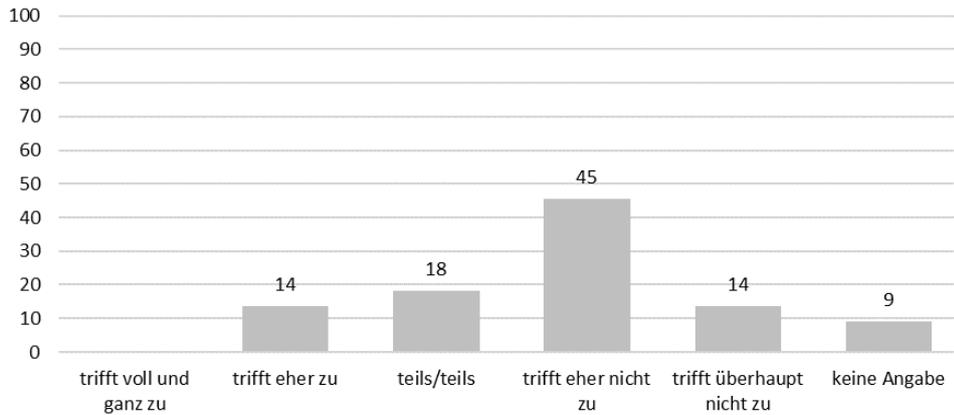


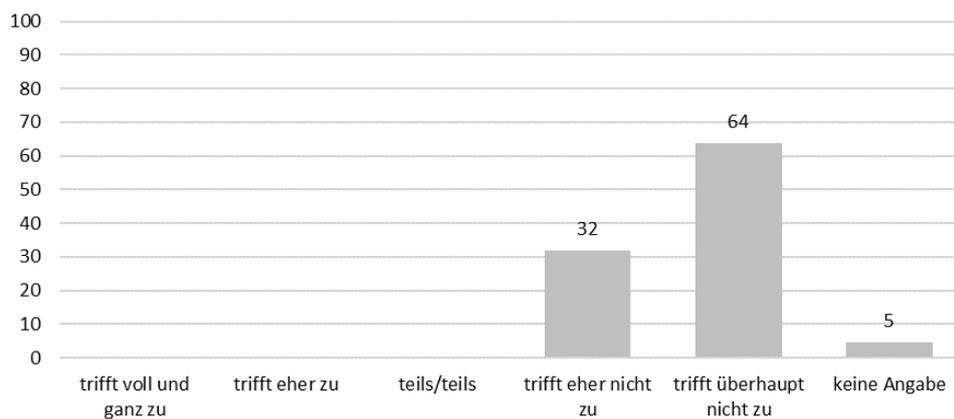
Abbildung 14: Ziele und Verfassungsauftrag des Gesetzes (UG 3)

Sind in Ihrer Organisation die Ziele des Gesetzes zur Umsetzung des Verfassungsauftrags zur Stärkung der nationalen Minderheiten und Volksgruppen in Schleswig-Holstein – insbesondere in Bezug auf § 2 FriesischG – bekannt? Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter...

...kennen die Ziele des Gesetzes. (Angaben in Prozent, n = 22)



...sind in ihrer täglichen Arbeit durch das Gesetz betroffen. (Angaben in Prozent, n = 22)



...tauschen sich bei diesbezüglichen Herausforderungen miteinander aus. (Angaben in Prozent, n = 22)

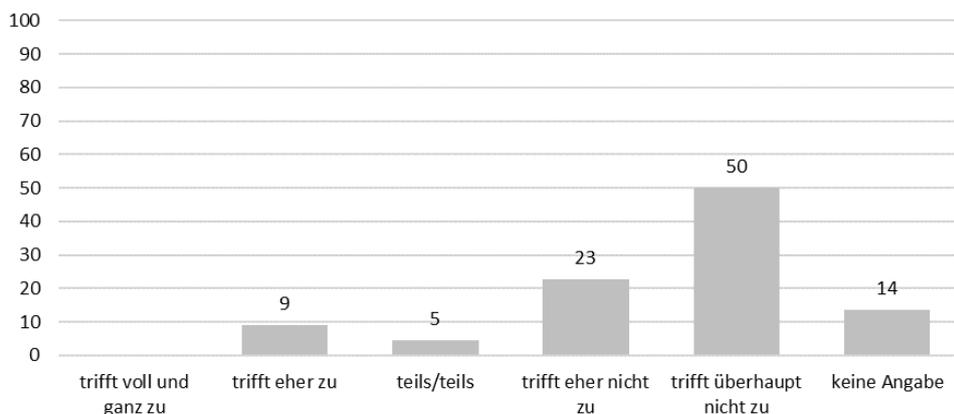
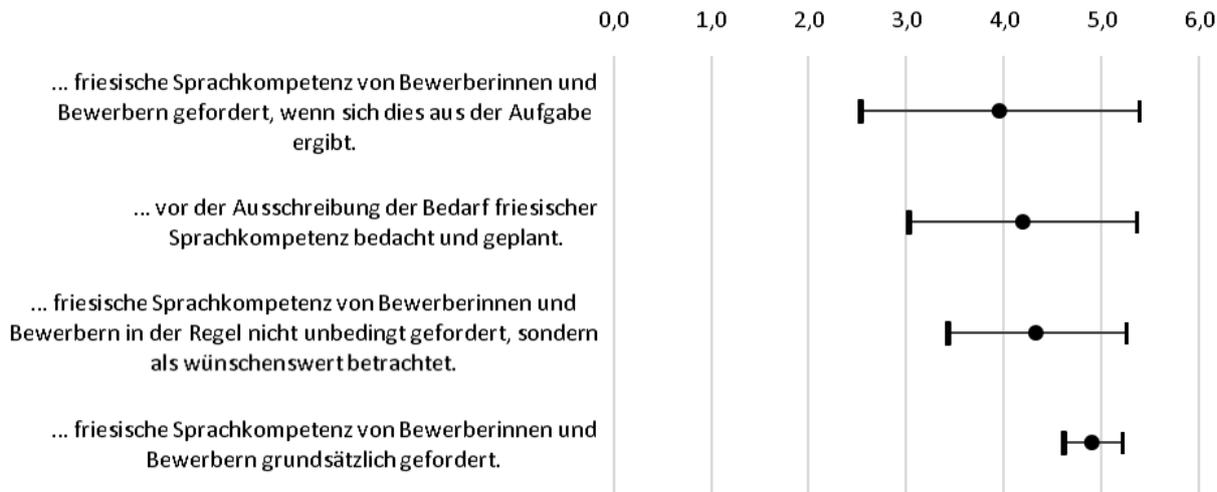


Abbildung 15: Friesische Sprachkompetenz in Ausschreibungen (UG 3)

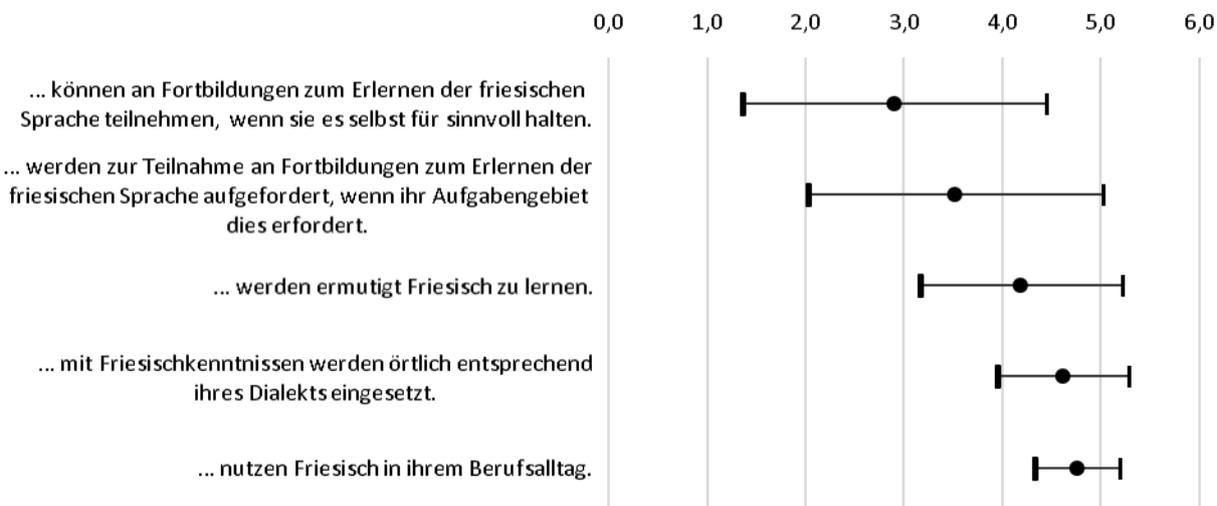
Friesische Sprachkompetenzen bei Beschäftigten – Wahrnehmung der Wirksamkeit. Bei der Ausschreibung von Stellen wird...



Anmerkung zur Zeichenerklärung: ● Mittelwert (MW); — Mittelwert (MW) abzüglich der einfachen Standardabweichung; — Mittelwert (MW) zzgl. der einfachen Standardabweichung. Skalierung: 1 = „trifft voll und ganz zu“; 5 = „trifft überhaupt nicht zu“. Fallzahlen betragen je Item n = 21.

Abbildung 16: Wahrnehmung Zielerreichung (UG 3)

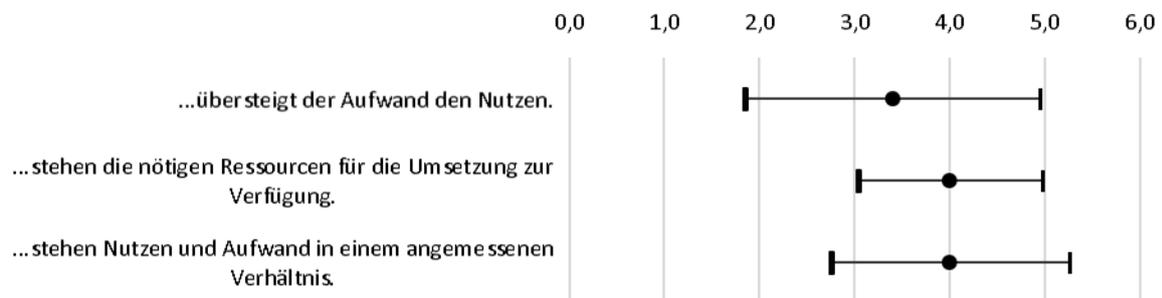
Friesische Sprachkompetenzen bei Beschäftigten – Wahrnehmung Zielerreichung. Bitte teilen Sie uns mit, inwieweit die Erreichung folgender Zielsetzungen aus Sicht Ihrer Organisation realisiert werden konnte! Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter...



Anmerkung zur Zeichenerklärung: ● Mittelwert (MW); — Mittelwert (MW) abzüglich der einfachen Standardabweichung; — Mittelwert (MW) zzgl. der einfachen Standardabweichung. Skalierung: 1 = „trifft voll und ganz zu“; 5 = „trifft überhaupt nicht zu“. Fallzahlen betragen je Item n = 21.

Abbildung 17: Wahrnehmung Ressourcensituation (UG 3)

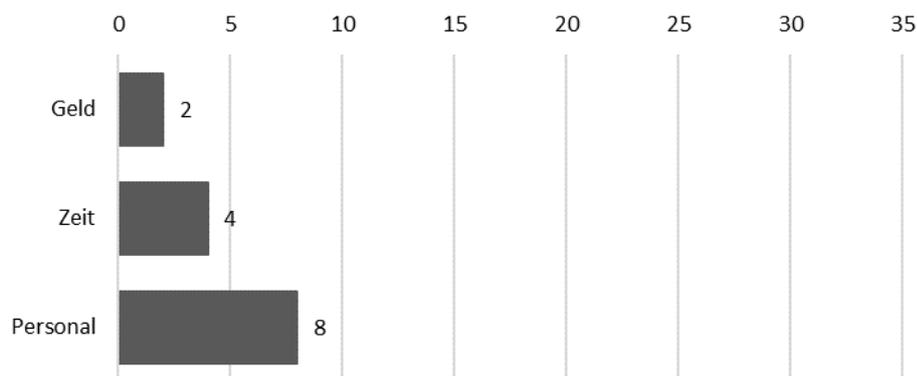
Bitte geben Sie an, inwiefern die folgenden Aussagen über Ressourcen in Ihrer Organisation und zur Umsetzung des § 2 FriesischG im jeweiligen Zuständigkeitsbereich zutreffen. Für die bisher durchgeführten Maßnahmen...



Anmerkung zur Zeichenerklärung: ● Mittelwert (MW); — Mittelwert (MW) abzüglich der einfachen Standardabweichung; — Mittelwert (MW) zzgl. der einfachen Standardabweichung. Skalierung: 1 = „trifft voll und ganz zu“; 5 = „trifft überhaupt nicht zu“. Fallzahlen zwischen n = 15 und n = 16.

Abbildung 18: Wahrnehmung Ressourcenbedarf (UG 3)

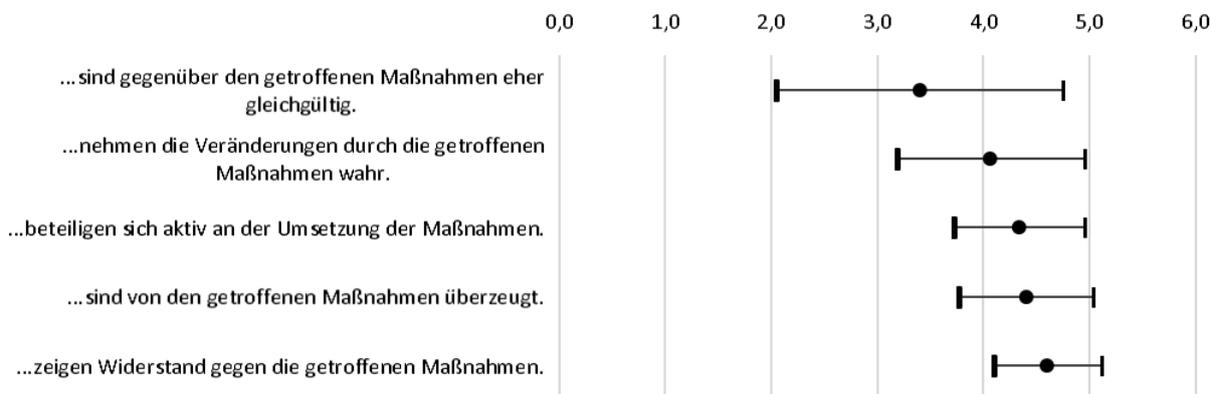
Wahrnehmung Ressourcen: Welche Ressourcen fehlen zur Umsetzung der Maßnahmen? (Anzahl der Nennungen, n = 26)



Anmerkung: Bei dieser Frage waren Mehrfachantworten möglich. In der Abbildung sind die absoluten Häufigkeiten dargestellt.

Abbildung 19: Resonanz auf Maßnahmen innerhalb der Behörde (UG 3)

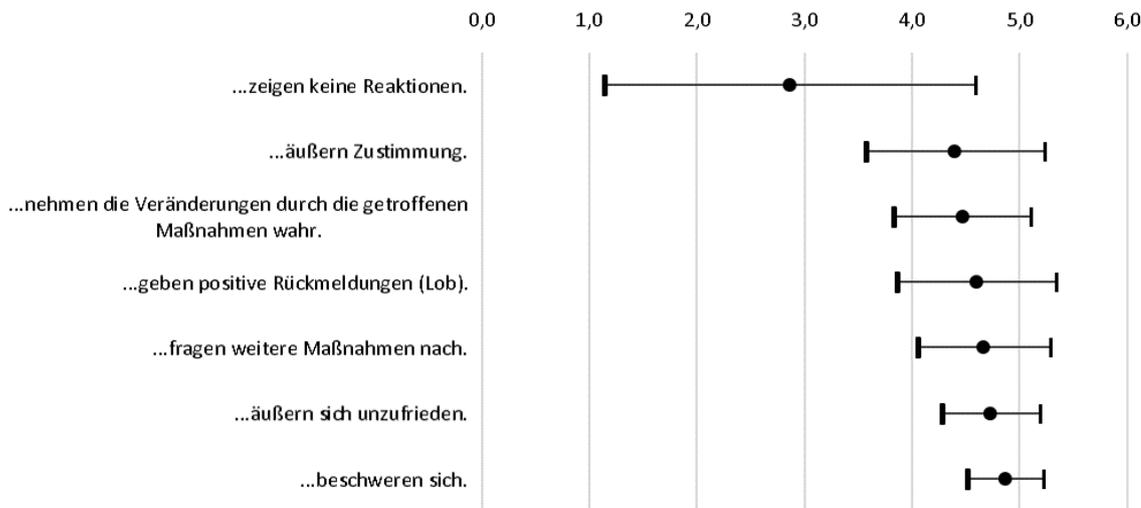
Wie ist die Resonanz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen innerhalb der Organisation auf die von ihrer Einrichtung ergriffenen Maßnahmen, zur Erhöhung der friesischen Sprachkompetenz der Beschäftigten? Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter...



Anmerkung zur Zeichenerklärung: ● Mittelwert (MW); — Mittelwert (MW) abzüglich der einfachen Standardabweichung; — Mittelwert (MW) zzgl. der einfachen Standardabweichung. Skalierung: 1 = „trifft voll und ganz zu“; 5 = „trifft überhaupt nicht zu“. Fallzahlen betragen je Item n = 15.

Abbildung 20: Resonanz der Bürgerinnen und Bürger auf Maßnahmen (UG 3)

Wie ist die Resonanz der betroffenen Bürgerinnen und Bürger auf die von Ihrer Einrichtung ergriffenen Maßnahmen? Die betroffenen Bürgerinnen und Bürger...



Anmerkung zur Zeichenerklärung: ● Mittelwert (MW); — Mittelwert (MW) abzüglich der einfachen Standardabweichung; — Mittelwert (MW) zzgl. der einfachen Standardabweichung. Skalierung: 1 = „trifft voll und ganz zu“; 5 = „trifft überhaupt nicht zu“. Fallzahlen betragen je Item n = 15.